Sicherheitshandbuch

für

Partnerfirmen

(Kapitel 6 des Ineos Sicherheitshandbuchs)

Anschrift: INEOS Solvents

INEOS Solvents Germay GmbH

Shamrockstr. 88

44623 Herne

Telefon: **02323 1477 3000**

Fax: **02323 1477 3817**

6. INEOS SOLVENTS GERMANY – Werk Herne

6.1 Allgemeines

- Vorwort
- 7 verbindlichen Regeln zur Vermeidung von Lebensgefahr
- 20 Prinzipien der verhaltensbezogenen Sicherheit & Anlagen- und Prozesssicherheit
- Verstoß gegen die 7 Lebensrettenden Regeln

6.1.1 Einleitung und Geltungsbereich

6.1.2 Kenntnisvermittlung und Anwendung

- Schulung vor dem erstmaligen Werkszutritt

6.1.3 Besondere Einrichtungen im Werk

- Schulung vor dem erstmaligen Werkszutritt
- Bei außergewöhnlichen Gefahren

6.1.4 Bezeichnungen

- Freigabeberechtigter
- Betriebsaufsicht
- verantwortlich Ausführender
- Sicherungsposten oder Brandposten
- betreuender Betrieb
- zuständiger Betrieb
- Koordinator
- Baustellenleiter

6.1.5 Generelle Gebote und Verbote

- Rauch- und Feuerverbot; Raucherlaubnis
- Alkohol- und Drogenverbot
- Fotografierverbot und Geheimhaltung
- Ordnung und Sauberkeit
- Betreten von Werkbereichen
- Erfassung von Personen in Anlagen
- Personen ohne persönliche Meldekarte (Partnerfirmen, Besucher)
- Spezielle Regelungen für den Bereich Logistik / Eisenbahnbereich
- Beim Verlassen des Betriebes/Betriebsbereiches
- Funkgeräte
- Lageplan Ex-Handys/Smartphones/Tablets - Freigabe
- Ex-Handys/Smartphones/Tablets
- Handys/Smartphones/Tablets ohne Ex-Schutz
- Geräte mit möglicher Zündgefahr

- Regelungen zur Handhabung von Handgeführten-Funkgeräten
- Messer

6.1.6 Besondere Vorkommnisse
6.1.7 Weisungsbefugnisse der INEOS Solvents Germany
6.1.8 Prüfung und Überwachung durch die INEOS Solvents Germany
6.1.9 Haftungen
6.1.10 Auskünfte an Dritte

6.2 Personal
6.2.1 Personaleinsatz
6.2.2 Qualifikationsnachweis und Beaufsichtigung
6.2.3 Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz
6.2.4 Betreten und Verlassen des Werkes
- Partnerfirmenausweis
- Besucherausweis
- Ein- und Ausfuhr von Gütern

6.2.5 Personalliste
6.2.6 Arbeitszeit
6.2.7 Mahlzeiten
6.2.8 Inanspruchnahme der werkärztlichen Ambulanz
6.2.9 Telefon
6.2.10 Aufenthaltsräume im Werk

6.3 Benutzen von Persönlicher Schutzausrüstung
6.3.1 Kopfschutz, Fußschutz, Augenschutz, Schutzkleidung
- Lageplan

6.3.2 PSA-Standards für ätzende Stoffe
6.3.3 Atemschutz

6.4 Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm
6.4.1 Verhalten bei Personenschäden
6.4.2 Verhalten bei Bränden
6.4.3 Verhalten bei Schadensfällen

6.4.4 Verhalten bei Alarm

- Sammelstellen bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen
- Sammelplatz am Haupteingang
- Leitstand Bau 8259
- Übersicht: Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm

6.4.5 Unfallmeldung

6.4.6 Sachbeschädigungen

- Near Miss / Beinahe Ereignis
- Ablaufschema der Ineos zur Ereignis-Wegeunfall-Arbeitsunfall Bearbeitung

6.5 Fahrzeuge im Werk

6.5.1 Einfahrerlaubnis und zugelassene Verkehrswege

- Einfahrerlaubnis
- Besucher

6.5.2 Verkehrsvorschriften

- Zusätzliche Vorschriften für Fahrräder
- Fahrräder mit Beleuchtungsanlage

6.5.3 Ein- und Ausfuhr von Materialien, Geräten und Werkzeugen

6.5.4 Einfahrgenehmigung in Anlagenbereiche

- Sonderfläche innerhalb des Betriebsgeländes

6.5.5 An- und Abtransport sowie Be- und Entladen von Lieferteilen

6.5.6 Schwertransporte und Einsatz von Kranen

6.5.7 Fahrzeugreinigung

6.6 Baustelleneinrichtung

6.6.1 Errichtung / Abbau

6.6.2 Elektrische Installationen

6.6.3 Einsatz gefährlicher Stoffe

6.6.4 Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsfachkräfte

6.6.5 Umweltschutz und Entsorgen von Abfällen und Abwässern

6.7 Benutzen von Einrichtungen und Geräten der INEOS Solvents Germany

6.7.1 Betriebsmittelnetze

6.7.2 Elektrische Energie

6.7.3 Geräte

6.8 Arbeitsausführung

6.8.1 Arbeitsauftrag

6.8.2 Arbeiten mit Zündgefahren

- Trennschnitte

6.8.3 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

6.8.4 Sichern von Antrieben und Anlagenteilen

6.8.5 Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen

6.8.6 Erdarbeiten und Abbrucharbeiten

6.8.7 Arbeiten mit besonderer Geräuschentwicklung

6.8.8 Arbeits- und Schutzgerüste

- Erdung/Potentialausgleich von Gerüstsystemen
- Ablaufdiagramm: Maßnahmen zur Erdung von Gerüsten

6.8.9 Einsatz von Strahlenquellen

6.8.10 Absichern der Arbeitsstelle

6.8.11 Aufräumen der Arbeitsstelle

6.8.12 Zwischenfälle

6.8.13 Sicherungsposten – Brandposten

- Anforderungen
- Ausbildung
- Aufgaben und Befugnisse
- Sicherungsposten
- Brandposten

6.8.14 Lösen korrodierter Schrauben / Muttern

6.8.15 Leitern und Tritte

6.8.16 Hochdruckreinigungsarbeiten

6.8.17 Aufstieg auf Dächer und TKW (Straßentankwagen)

- Aufstieg auf Dächer
- Zugang zum TKW-Tankscheitel

6.8.18 Hubarbeiten / Anschlagen von Lasten

6.9 Erlaubnisscheine der INEOS Solvents Germany

6.9.1 Arbeitserlaubnis

6.9.2 Heiß-Arbeitserlaubnis

6.9.3 Freigabeformular
6.9.4 Befahrerlaubnis
6.9.5 Sicherungsschein
6.9.6 Einfahrerlaubnis in Anlagenbereiche / Ex-Bereiche
6.9.7 Sonder-Arbeitserlaubnis
Kopien der INEOS Solvents Germany Erlaubnisscheine

Teil 6

INEOS SOLVENTS GERMANY VORSCHRIFTEN FÜR PARTNERFIRMEN

==========

Im Teil 6 des Sicherheitshandbuches sind die Vorschriften zusammengestellt, die von Partnerfirmen und ihren Mitarbeitern bei Tätigkeiten im Werk Herne der INEOS Solvents Germany GmbH beachtet und eingehalten werden müssen.

Hinweis: Bei der Bezeichnung von Personengruppen (z. B. Mitarbeiter, Ausführende) wird vereinfachend nur immer ein Begriff verwendet, der als nicht geschlechtsspezifisch anzusehen ist und gleichermaßen alle weiblichen und männlichen Personen einschließt.

Vorwort
Entsprechend den Grundsätzen zur Sicherheit der INEOS Solvents Germany GmbH ist es unser gemeinsames Ziel, das Werk Herne und die Arbeitsplätze so sicher wie möglich zu gestalten.

Wir dürfen durch unsere Arbeit weder uns selbst noch andere gefährden.

Grundlage für unser tägliches Handeln sind die

7 verbindlichen Regeln zur Vermeidung von Lebensgefahr

Regel Nr. 1 **Kein Zugang zum Werk unter Alkohol- oder Drogeneinfluss; striktes Alkohol- und Drogenverbot auf dem gesamten Werksgelände**   Siehe auch Sicherheitshandbuch Kapitel 1.2.5.
Regel Nr. 2 **Konsequentes Rauchverbot außerhalb der gekennzeichneten Bereiche**   Siehe auch Sicherheitshandbuch Kapitel 1.2.4.

Regel Nr. 3

Arbeiten an Apparaten, Leitungen, Geräten, Maschinen u.ä., die sich in Betrieb befinden bzw. unter Spannung/ Energie/Druck stehen, sind nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein) erlaubt

Siehe auch Sicherheitshandbuch Kapitel 4

Regel Nr. 4

Sicherheitsrelevante Einrichtungen und Verriegelungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Außerbetriebnahmeschein) außer Betrieb gesetzt werden

Siehe auch Sicherheitshandbuch Kapitel 4.5

Regel Nr. 5

Bei Höhenarbeiten ist zwingend eine geeignete Absturzsicherung zu benutzen

Siehe auch Sicherheitshandbuch Kapitel 2.7 und 5.9

Regel Nr. 6

Behälter, enge Räume, Gruben etc. dürfen nur nach erfolgter Prüfung der Umgebungsluft und nur mit schriftlicher Genehmigung (Befahrerlaubnis) begangen werden

Siehe auch Sicherheitshandbuch Kapitel 4.4

Regel Nr. 7

Bei Kran- und Hebearbeiten ist Personen der Zutritt zum Gefahrenbereich unterhalb schwebender Lasten strikt untersagt

Siehe auch Sicherheitshandbuch Kapitel

und die

20 Prinzipien der verhaltensbezogenen Sicherheit & Anlagen- und Prozesssicherheit

INEOS
THE WORD FOR CHEMICALS

20 Sicherheits-prinzipien

Verhaltensbezogene Sicherheit (VS)

1. Wir sind davon überzeugt, dass alle Zwischenfälle und Verletzungen verhindert werden können.
2. Sicheres Arbeiten ist für jeden oberstes Gebot.
3. Wir achten gegenseitig auf gefährliche Situationen und Sicherheit.
4. Jeder ist verpflichtet, die Arbeit in gefährlichen Situationen zu unterbrechen.
5. Die Erwartungen und Vorschriften gelten für alle im Werk.
6. Vorschriften und Anweisungen sind zu befolgen und zu beachten.
7. Alle Unfälle und Vorfälle/Beinaheunfälle müssen gemeldet und untersucht werden.
8. Gefährdungsbeurteilungen (Risikobewertungen) müssen vor, während und bei Beendigung von Arbeiten durchgeführt werden.
9. Alle Führungskräfte tragen besondere Verantwortung für die Förderung und Einhaltung dieser Prinzipien.
10. Wir dürfen nur Arbeiten ausführen, für die wir qualifiziert und ausgebildet sind.

INEOS Solvents Germany GmbH

Prozesssicherheit (PS)

Die Grundlage für die Prozesssicherheit bilden die Integrität der Anlagen und die Vermeidung von Stoffaustritten.

1. Der Anlagenleiter/ Site Manager ist für die Gesamtintegrität der Anlage / Site verantwortlich.
2. Die Anlageningenieure sind für die Instandhaltung und Integrität der Anlage und Schutzsysteme verantwortlich.
3. Die Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens zur Festlegung und Überwachung der zulässigen Betriebsparameter (Operating Envelopes) müssen klar definiert sein.
4. Die Verfahrensanweisungen und zulässigen Betriebsparameter (Operating envelopes) sind zu beachten. Abweichungen müssen gemeldet und untersucht werden.
5. Alle Änderungen müssen einer ordnungsgemäßen Risikobewertung und einem MOC-Verfahren unterzogen werden.
6. Prozessbedingte Gefahren (Process Hazards) werden systematisch identifiziert, bewertet, überprüft und überwacht.
7. Alle Anlagen müssen einer regelmäßigen Inspektion unterzogen werden, um die Integrität und Betriebssicherheit der Schutzsysteme sicherzustellen.
8. Die Produktionsverantwortlichen müssen den sicheren Betrieb oder die notwendige Abschaltung der Anlage immer vor die Produktion stellen.
9. Im Zweifelsfall muss die Anlage immer in den sichersten Zustand überführt werden.
10. Wir haben auf Grundlage von Risikobewertungen Notfallpläne entwickelt, die regelmäßig getestet werden.

SHE EXCELLENCE

Ein Verstoß gegen die 7 Lebensrettenden Regeln durch Ineos-Mitarbeiter zieht arbeitsrechtliche Konsequenten nach sich (z.B. Abmahnung). Nicht Ineos Mitarbeiter werden des Werkes verwiesen und bekommen mindestens ein temporäres Zugangsverbot.

Das vorliegende Sicherheitshandbuch soll helfen, ein möglichst hohes Maß an Sicherheit in unserem Werk zu schaffen. Dieses Ziel kann jedoch erst durch die richtige und konsequente Anwendung der Vorschriften erreicht werden. Jeder in unserem Werk tätige Mitarbeiter ist deshalb dazu verpflichtet, im Rahmen seines Aufgabenbereiches aktiv an der Sicherheit mitzuwirken und unter Einhaltung der Vorschriften in diesem Sicherheitshandbuch stets umsichtig und verantwortungsbewusst zu arbeiten.

6.1 Allgemeines

6.1.1 Einleitung und Geltungsbereich

Im Werk Herne der INEOS Solvents Germany GmbH (im Folgenden **INEOS** genannt) werden verschiedene chemische Produkte erzeugt. Diese Stoffe sind brennbar, können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden und sind teilweise giftig, gesundheitsschädlich, ätzend oder reizend. Beim Umgang mit ihnen ist deshalb **größte Sorgfalt** geboten.
Hinweis: Auskünfte über die im INEOS-Werk Herne zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe erteilen der betreuende Betrieb (→6.1.4) und die Abteilung SHE (**S**afety, **H**ealth, **E**nvironment,) des Werkes.

Bei allen Arbeiten im INEOS-Werk Herne müssen unbedingt:

- die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG V-Vorschriften),
- die Umweltschutzgesetzte (u.a. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Abfallgesetz, Landeswassergesetz) und
- die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, staatlichen Verordnungen, Richtlinien und Sicherheitsregeln, die zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zum Schutz der Umwelt erlassen wurden,

eingehalten werden.

Ferner müssen von allen Partnerfirmen und ihren Mitarbeitern, die auf dem Werkgelände tätig sind, die **Vorschriften des Sicherheitshandbuches** eingehalten werden, das zum Teil weitergehende Forderungen enthält als die entsprechenden Vorschriften in anderen Regelwerken.

Aus dem Sicherheitshandbuch des Werkes sind in diesem Kapiteln in Kurzform

- die werksinternen Bezeichnungen erklärt und
- die werksspezifischen Regelungen und Vorschriften zusammengestellt,

die für Partnerfirmen und ihre im Werk tätigen Mitarbeiter bedeutsam sind.

Hinweise:

- Die eingeklammerten Zahlen (z.B. →6.3) verweisen auf Abschnitte in diesem Teil 6 des Sicherheitshandbuches, die zum gleichen Thema ergänzende Angaben enthalten und zusätzlich beachtet werden müssen.

Ansprechpartner

Innerhalb des Werkes müssen vielfach Arbeiten mit Fachabteilungen (→6.1.4) abgestimmt und Informationen an zuständige Stellen weitergegeben werden. Um hier eine für Partnerfirmen einfache Regelung zu erhalten, gilt Folgendes:

Für die Partnerfirma und ihre im INEOS-Werk Herne tätigen Mitarbeiter ist immer der sie betreuende Betrieb (→6.1.4) erster Ansprechpartner. Der betreuende INEOS-Betrieb wird dann die notwendigen Maßnahmen durchführen oder veranlassen.

6.1.2 Kenntnisvermittlung und Anwendung /

Vor Auftragsbeginn erhalten die Partnerfirmen das Sicherheitshandbuch mit der Bestellung durch die Einkaufsabteilung bereitgestellt.
Die Partnerfirma ist dafür verantwortlich, dass ihre im Werk tätigen Mitarbeiter über die "INEOS Solvents Germany Vorschriften für Partnerfirmen" unterwiesen werden und diese neben den allgemein geltenden Vorschriften einhalten.
Dabei ist sicherzustellen, dass auch fremdsprachliche Mitarbeiter über die sie betreffenden Anweisungen umfassend und für sie verständlich unterwiesen werden.
Die Unterweisungen sind zu dokumentieren (mit Angabe von Datum, Art und Umfang der Unterweisung, beteiligte Personen sowie eine Bestätigung der Beteiligten durch Unterschrift). Eine Kopie des Unterweisungsprotokolls ist auf Nachfrage vorzulegen.

Die "INEOS Solvents Germany Vorschriften für Partnerfirmen" sind von der Partnerfirma ihren im Werk tätigen Mitarbeitern jederzeit zugänglich zu machen. Bei Fragen zu den Vorschriften ist der betreuende Betrieb (→6.1.4) des Werkes anzusprechen.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften können geahndet werden (unter Umständen mit einem Werksverbot für einzelne Personen oder die Firma).

Schulung vor dem erstmaligen Werkszutritt

Jeder der das Werk erstmalig betritt, wird beim Werkschutz mit Hilfe eines Unterweisungstools („Zeus“) über die grundlegenden Regeln und Vorschriften unterwiesen. Die Wirksamkeitskontrolle erfolgt mittels eines kurzen Tests. Das richtige Beantworten der Testfragen ist die Voraussetzung für die Ausstellung des Zutrittsausweises. Diese Unterweisung ist nach Ablauf von 1 Jahr zu wiederholen. Ein Merkblatt mit den grundlegenden Informationen wird jedem Zutrittsberechtigten zum Nachlesen ausgehändigt.

6.1.3 Besondere Einrichtungen im Werk

Für den Alarm- oder Schadensfall (→6.4) sind im Werk besondere Einrichtungen vorhanden.

- Über das gesamte Werkgelände sind **Notruftelefone** verteilt.
- Über die Notruftelefone können an die Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr per Telefon Meldungen abgegeben und notwendige Hilfen angefordert werden.
- Die Windrichtung (und dementsprechend bei einem Gasaustritt die Ausbreitungsrichtung des Gases) wird an verschiedenen Stellen durch **Windrichtungsanzeiger** (z.B. Windsäcke) angezeigt.

Grüne Hinweisschilder weisen den Weg zum Sammelplatz.
Dieser ist im Allgemeinen ein ungefährdeter Bereich am Hauttor (Werkschutz Bau 8478).

Hinweis: Bei einem Gasausbruch Windrichtung beachten und quer zur Windrichtung entfernen!

Bei außergewöhnlichen Gefahren

- wird durch Sirenenalarm gewarnt (in Lärmbereichen zusätzlich durch gelbe Blitzleuchten) und
- werden über die Rundspruchanlage im Werk oder über Megafone Anweisungen erteilt.

6.1.4 Bezeichnungen

Organisatorische Einheiten im Werk werden als **Betrieb** (z.B. Produktion P-H, Logistik LOG-H) oder **Fachabteilung** (z.B. Technical Services Herne (TS-H), Electro, Instrumentation & Process Control Herne (EIC-H), Instandhaltung (Material Maintenance) Herne (MM-H) u.ä) bezeichnet.

Als **Freigabeberechtigter** wird der Personenkreis bezeichnet,

- der die Erlaubnisscheine der INEOS freigeben darf.

Hinweis: In jedem Betrieb werden die zum Freigeben von Erlaubnisscheinen befugten Personen in einem Aushang mit Lichtbild bekannt gegeben.

INEOS Solvents

Freigabeberechtigungen

~~Werk~~ Herne

~~in~~ _____

sind neben der Betriebsbereitschaft folgende Mitarbeiter berechtigt, Erlaubnisscheine als "Freigabeberechtigter" freizugeben:

Name	Zimmermann	Bäcker	Schuster	Müller	
Vorname	Paul	Fritz	Gerd	Helmut	
Stellung im Betrieb	Betriebsleiter	Betriebsassistent	Schichtmeister/-führer	Schichtmeister/-führer	
Foto	Zimmermann	Bäcker	G. Schuster	Helmut Müller	
Freigabeberechtigt für: **Räumliche Begrenzung**	**keine**	**keine**	**X-Anlage**	**Y-Anlage**	
Arbeitserlaubnis	**ja**	**ja**	**ja *1**	**ja *1**	
Heiß-Arbeitserlaubnis	**ja *2**	**ja**	**ja *1**	**ja *1**	
~~Befahrerlaubnis~~ - begrenzt auf die genannten engen Räume	**ja**	**ja**	**ja *1, *3 Tieftanklager**	**ja *1, *3 Gruben und Schieberschächte**	
Sicherungsschein	**ja**	**ja**	**ja *1**	**ja *1**	
Einfahrerlaubnis	**ja**	**ja**	**ja *1**	**ja *1**	
Sonder-Arbeitserlaubnis	**ja**	**nein**	**nein**	**nein**	

Name					
Vorname					
Stellung im Betrieb					
Foto					
Freigabeberechtigt: **Räumliche Begrenzung**					
Arbeitserlaubnis					
Heiß-Arbeitserlaubnis					
~~Befahrerlaubnis~~ - begrenzt auf die genannten engen Räume					
Sicherungsschein					
Einfahrerlaubnis					
Sonder-Arbeitserlaubnis					

*1 Nur außerhalb der Hauptarbeitszeit oder nach besonderer Anweisung.	*2 Darf auch 'Arbeiten mit Zündgefahren' an Systemen freigeben, die brennbare oder andere gefährliche Stoffe enthalten.	*2 Nur für die genannten engen Räume.	01.02.2015 Datum	Zimmermann Unterschrift zuständiger Verantwortlicher

Als **Betriebsaufsicht** wird bezeichnet,

- wer auf Anweisung des Freigabeberechtigten vor Ort für den Anlagenteil oder Werkbereich zuständig ist, an/in oder auf dem gearbeitet werden soll bzw. wird.

Als **verantwortlich Ausführender** wird bezeichnet,

- der einzelne Mitarbeiter, der die Arbeit alleine ausführt, oder
- die Arbeitsaufsicht (z.B. Vorarbeiter, Polier), die bei mehreren Personen die ausführende Gruppe leitet.

Als **Sicherungsposten** oder **Brandposten** werden Personen bezeichnet,

- die mit der ständigen Beobachtung gefährlicher Arbeiten beauftragt werden (→6.8.13).

Als **betreuender Betrieb** wird ein Mitarbeiter des Technischen Service, Betriebsleitung oder Projektleitung der INEOS bezeichnet,

- die den Einsatz einer Partnerfirma unter anderem veranlasst, koordiniert und überprüft. Der betreuende Betrieb erteilt Auskünfte, leitet Informationen weiter und stellt notwendige Kontakte zu INEOS-Fachabteilungen her.

Als **zuständiger Betrieb** wird der Betrieb bezeichnet,

- in dessen Verantwortungsbereich der Arbeitsort bzw. der Aufstellungsplatz für Einrichtungen liegt. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche können dem in den Betrieben aushängenden Plan entnommen werden.

Koordinator

- ist der für INEOS verantwortliche Leiter einer Baustelle bzw. eines Projektes oder der Gewerkekoordinator
- Der Koordinator stimmt u.a. auch Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber dahingehend ab, dass gegenseitige Gefährdungen vermieden oder die damit verbundenen Risiken durch geeignete Schutzmaßnahmen auf ein akzeptables Maß gesenkt werden.

- Die Pflicht zur Bestellung eines geeigneten Koordinators ergibt sich aus verschiedenen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften. (§ 3 Abs. 1 Baustellenverordnung (BaustellV), § 13 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 DGUV-V 1, u.a.).
- Diese Aufgabe wird durch einen INEOS-Verantwortlichen in Absprache mit den Partnergewerken übernommen.

Baustellenleiter ist der von einer Partnerfirma benannte, verantwortliche Leiter

- einer Baustelle bzw. eines Projektes und
- der im Werk tätigen Mitarbeiter der Partnerfirma (→6.2.1).

6.1.5 Generelle Gebote und Verbote

Rauch- und Feuerverbot; Raucherlaubnis (1.2.4.)

Im Werk sind

- das Rauchen und
- der Umgang mit offenem Feuer ohne schriftliche Erlaubnis (Heiß-Arbeitserlaubnis oder Dauerschweißgenehmigung)

verboten.

Ausgenommen vom Rauchverbot sind

- Räume, die mit einem gültigen "Raucherlaubnisschild“ gekennzeichnet sind.

In diesem Raum ist das Rauchen erlaubt.

Voraussetzung:

- Vorhalten eines Feuerlöschers nach DIN EN 3 PG 12
- Aschenbecher aus nicht brennbaren Materialien
- Abfallbehälter selbstlöschend

Hinweis:

- Bitte beachten Sie beim Verlassen dieses Raumes das bestehende Rauchverbot im Werk.

Freigabeberechtigter: _____

Datum:_____ Unterschrift Feuerwehr: _____

INEOS Solvents Germany GmbH Werk Herne

Hinweis: Das Rauchverbot bleibt auch mit einer "Heiß-Arbeitserlaubnis" oder "Dauerschweißgenehmigung" bestehen!

Alkohol- und Drogenverbot (1.2.5)

Es ist untersagt,

- das Werk unter der Einwirkung von alkoholischen Getränken oder Drogen zu betreten,
- im Werk alkoholische Getränke oder Drogen einzunehmen und
- alkoholische Getränke oder Drogen in das Werk mitzubringen.

Fotografierverbot und **Geheimhaltung** (1.2.6)

Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Videoaufnahmen im Werk sowie die Weitergabe an externe Stellen sind grundsätzlich verboten.
Für dienstliche Zwecke sind jedoch folgende Ausnahmen zugelassen:

Aufnahmen für externe Zwecke / durch Externe:

- Aufnahme für externe Zwecke / durch Externe dürfen nur in Begleitung eines INEOS-Verantwortlichen angefertigt werden.
- Die Veröffentlichung der Aufnahmen oder die Weitergabe von Aufnahmen an externe Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Werkleitung.

Hinweis:

In Betriebsbereichen (rot schraffierter Bereich des Lageplans) dürfen batteriebetriebene Kameras, Handys, Blitzlichtgeräte und Filmleuchten dürfen nur mit einer schriftlichen Heiß-Arbeitserlaubnis (→4.2) benutzt werden.

Alle Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen sind geheim zu halten. Unbefugte Aufzeichnungen sind zu unterlassen.

Ordnung und Sauberkeit (1.2.2)

Alle Partnerfirmen-Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die Arbeitsplätze und das Werkgelände sowie Gemeinschaftsräume, Waschanlagen und Toilettenräume sauber und in Ordnung zu halten.
Dazu gehört auch, dass

- das Werkeigentum pfleglich behandelt wird,
- Esswaren nur an den dafür bestimmten Orten gelagert und eingenommen werden,
- keine Trinkgefäße, Getränkeflaschen oder andere Gefäße, die ihrer Art nach für die Aufbewahrung von Lebens- oder Genussmitteln bestimmt sind, für die Aufbewahrung von gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten benutzt werden,
- keine Laboratoriumsgefäße zu Trinkzwecken verwendet werden und
- Standzargen (= Stützkonstruktionen von Behältern und Reaktoren) dürfen nicht fremdgenutzt werden (z. B. Lagerung von Isoliermaterialien).

- Notausgänge, Durchgänge, Fluchtwege, Notabstiege, Treppen, Steigleitern, Hydranten und alle Sicherheitseinrichtungen müssen stets zugänglich sein und freigehalten werden.

Alle **Abfälle** und Abwässer sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen. Sie sind von der Partnerfirma stets so zu beseitigen und zu entsorgen, dass die Arbeitsplätze und das Werkgelände sauber bleiben und die Umgebung (Luft, Erdreich, Abwasser) nicht verschmutzt oder durch Geruchs- und Schadstoffe belastet wird.

Keinesfalls dürfen Gefahrstoffe

- in normale Abfallbehälter geworfen werden,
- in die Ausgüsse oder Gullys geschüttet werden,
- in die Kanalisation gelangen oder
- im Erdboden versickern.

Auskünfte zum Entsorgen von Abfällen und Abwässern erteilt der betreuende INEOS-Betrieb.

Es ist untersagt, unbefugt

- Tiere mit ins Werk zu bringen,
- Zeitungen, Broschüren und Flugblätter im Werk zu verkaufen, zu verteilen oder anzuschlagen,
- Waren aller Art gewerbsmäßig im Werk zu verkaufen,
- Versammlungen abzuhalten, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeit stehen,
- im Werk zu übernachten (etwa in Arbeits- und Aufenthaltsräumen oder Materiallagern),
- Waffen jeder Art im Werk mitzuführen.

In den Baucontainern dürfen aus Sicherheitsgründen

- keine Kleidungsstücke in unmittelbarer Nähe von Heizgeräten zum Trocknen aufgehängt werden und
- keine elektrischen Heizgeräte unbeaufsichtigt eingeschaltet bleiben.

Betreten von Werksbereichen (1.2.8.)

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder Werkbereiche betreten werden.

Erfassung von Personen in Anlagen (1.2.9.)

Um einen Überblick der Personen im Alarmfall in Anlagen zu erhalten, ist im Leitstand ein Kartensystem mit Lageplan angebracht.
Auf dem Lageplan sind Bereiche in verschiedenen Farben ausgewiesen.

Beim Betreten eines Betriebes/Betriebsbereiches hat sich jeder Mitarbeiter (bei Arbeitsgruppen der Aufsichtführende)

- bei der zuständigen Betriebsstelle (Freigabeberechtigter, Betriebsaufsicht oder Messwarte) anzumelden und
- ins Meldebuch einzutragen (bzw. eintragen zu lassen) oder sich nötigenfalls einen Erlaubnisschein gemäß Kapitel 4 aushändigen zu lassen.
- Die Anweisungen des Freigabeberechtigten und der Betriebsaufsicht sind zu befolgen.

Personen ohne persönliche Meldekarte (Partnerfirmen, Besucher)

- Müssen sich im Leitstand beim Wechselschichtmeister/Vertreter anmelden,
- Tragen sich namentlich oder als Vertreter für eine Arbeitsgruppe in das Meldebuch ein.
  - Folgende Eintragungen in das Meldebuch sind erforderlich:
    - Namen
    - Firmenbezeichnung
    - Anzahl der Personen
    - Uhrzeit
    - betretener Bereiche
    - Unterschrift
  - Durch die Unterschrift wird die Kenntnis der besonderen Verhaltensregeln und Gefahren in den entsprechenden Betriebsbereichen dokumentiert.
- farbige Ansteckmarke(n) entgegennehmen und an der Kleidung anbringen,
  - Soll eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen

Spezielle Regelungen für den Bereich Logistik / Eisenbahnbereich.

- Besucher/Dienstleister für den Bereich Logistik melden sich direkt im Bau 8575 beim zuständigen Meister der Logistik an.
- Der Aufenthalt und das Begehen von Gleisanlagen ist für Werkfremde nur mit Genehmigung der Eisenbahnbetriebsleitung gestattet.
- Das Begehen der Gleisanlagen ist nur in PSA und mit gelb- oder orangefarbener Warnoberbekleidung erlaubt.
- Zum Stellwerk soll der Eisenbahner-Verkehrsweg von der Straßenverladung entlang der westlichen Grundstücksgrenze benutzen werden.
- Für Arbeiten in den Gleisanlagen ist eine schriftliche Freigabe durch die Freigabeberechtigten von LOG-H erforderlich.
- Die Gleise („Straßen“) zwischen Pforte und Verladebüro und gesperrt Gleisstränge (z.B. Gleise 8,9,10 innerhalb der Produktionsanlagen) dürfen betreten werden und sind für alle Verkehrsteilnehmer freigegeben.

Beim Verlassen des Betriebes/Betriebsbereiches hat sich jeder Mitarbeiter (bei Arbeitsgruppen der Aufsichtführende)

- bei der zuständigen Betriebsstelle (Freigabeberechtigter, Betriebsaufsicht oder Messwarte) wieder abzumelden und
- im Meldebuch auszutragen bzw. seinen Erlaubnisschein zurückzugeben.

Die Anweisungen des Freigabeberechtigten und der Betriebsaufsicht sind zu befolgen.

Die Arbeitsstelle darf nur auf den zugewiesenen Wegen betreten und wieder verlassen werden.

Anlagenbereiche dürfen nicht durchquert werden, um den Weg

- zu einem anderen Betrieb oder
- zum bzw. vom Arbeitsplatz

abzukürzen (gilt auch für die Gleisanlagen im Werk).

Funkgeräte (1.2.7.)

Als Funkgeräte gelten alle Geräte, die drahtlos Signale empfangen und aussenden, wie z.B. Handfunkgeräte (u.a. Betriebsfunkgeräte, Grundstücksprechgeräte) und mobile Telefone (Handys). Durch das Senden von Funksignalen können unter Umständen elektronische Geräte in den Produktionsanlagen beeinflusst werden. Ferner kann durch den Betrieb nicht ex-geschützter Funkgeräte die Zündung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden.

Lageplan Ex-Handys/Smartphones/Tablets - Freigabe

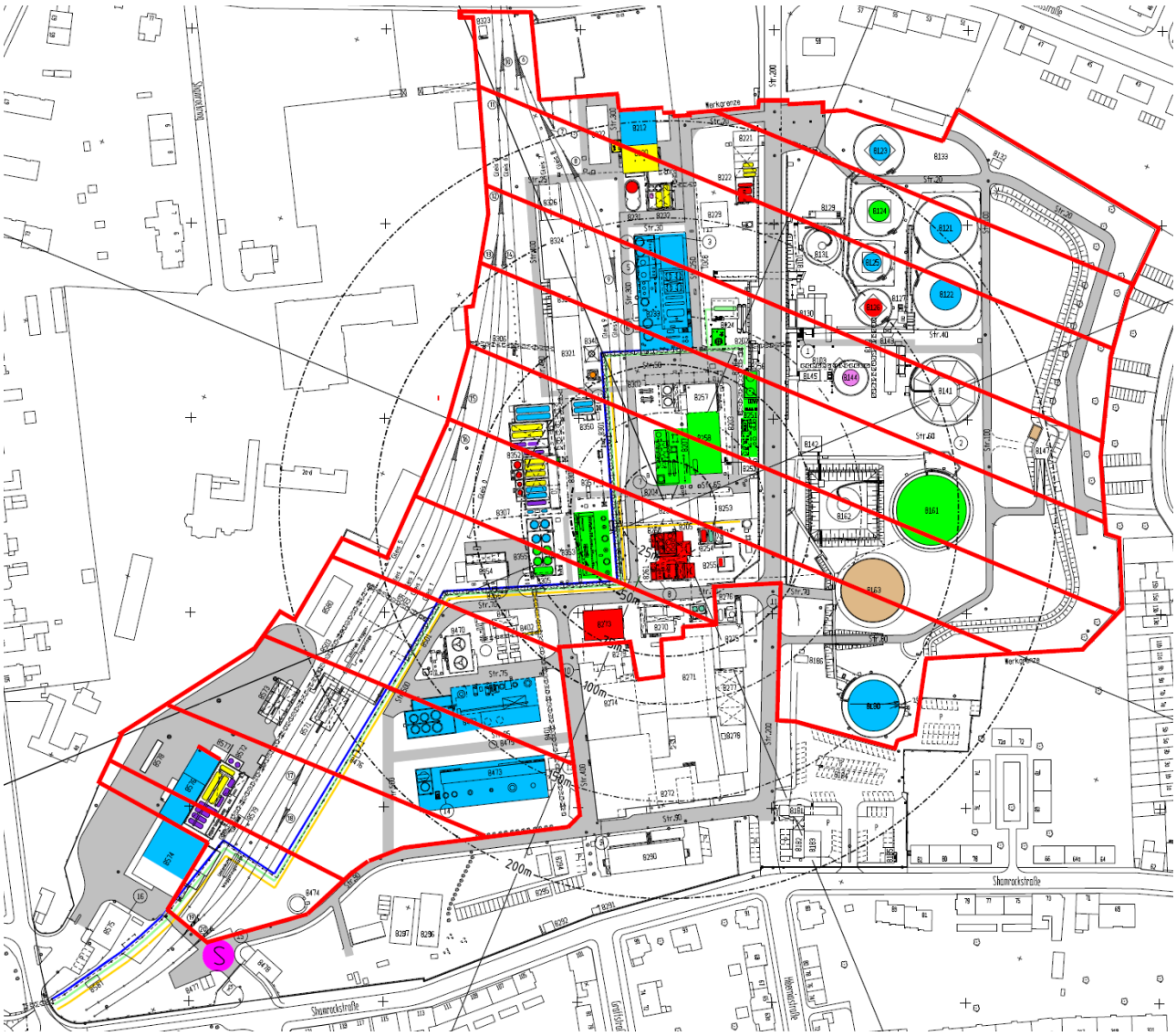

Ex-Handys/Smartphones/Tablets

- dürfen im Werk benutzt werden, außer in den Räumen/Bereichen die mit dem Verbotsschild gekennzeichnet sind.
- Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung von der INEOS-Abteilung "Technischer Service" notwendig
- In besonderen Fällen können Partnerfirmen-Mitarbeitern auf Antrag von INEOS Grundstücksprechgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Handys/Smartphones/Tablets ohne Ex-Schutz

- dürfen **nur außerhalb** des rot schraffierten Bereiches des Lageplans benutzt werden.
- In Ausnahmefällen dürfen nicht ex-geschützte Funkgeräte benutzt werden, wenn hierfür eine schriftliche Genehmigung des zuständigen INEOS-Betriebes (→6.1.4) und von der INEOS-Abteilung "Technischer Service" erteilt wurde.

Geräte mit möglicher Zündgefahr

- Smartwatches, Fitnessarmbänder, GPS-Uhren o. ä. verfügen über vielseitige Sonderfunktionen wie Rechner, Funkverbindung über Bluetooth und ähnliches. Eine Verwendung von handelsüblichen Smartwatches, Fitnessarmbändern, GPS-Uhren o. ä. in explosionsgefährdeten Bereichen ist lt. BG RCI daher auszuschließen und somit innerhalb von Betriebsbereichen (markierter Bereich) verboten.

Das Mitführen von Handys und sonstigen Geräten mit möglicher Zündgefahr im rot schraffierten Bereiches des Lageplans ist verboten

Regelungen zur Handhabung von Handgeführten-Funkgeräten

- Jegliche Eingabe in das Gerät (Ziffern, Schreiben von Nachrichten, Annehmen von Gesprächen) hat ausschließlich im Stehen zu erfolgen.
- Das Gespräch führen darf auch während des Laufens erfolgen.
- Die Durchführung von mehreren Tätigkeiten gleichzeitig (z.B. Fahren und Telefonieren) ist untersagt.

Messer (1.2.10.)

Dieses Kapitel setzt die INEOS Enterprises SHE & Engineering Richtlinie 03 „Sichere Benutzung von Sicherheitsmessern“ Stand September 2016 um.

Bei Arbeiten mit Messern besteht ein hohes Potential einer Schnittverletzung. Aus diesem Grund sind alle Arten von Kabel-, Cutter-, Folien- oder Teppichmesser mit feststehenden und ungesicherten Klingen im Werk generell verboten

Anforderungen

- Im Prinzip wird von der Benutzung von Messern abgeraten. Es sollen sicherere Alternativen benutzt werden (z. B. Scheren, Scher- oder Schneidemaschinen u. ä.). Wenn jedoch Messer benötigt werden, muss eine **schriftliche Gefährdungsbeurteilung** vorliegen, die die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) beinhaltet, die bei jeder einzelnen Aufgabe zu tragen ist (z. B. schnittfeste Handschuhe mit Spezifikation u.ä.).
- Die Benutzung eines Messers während eines Arbeitsvorgangs muss von einer Arbeitserlaubnis oder einer Gefährdungsbeurteilung abgedeckt sein (Arbeitserlaubnis für Partnerfirmen- oder INEOS-Instandhaltungsarbeiten unter einem Erlaubnisschein, Gefährdungsbeurteilung für Routinetätigkeiten ohne Erlaubnisschein).
- Die Einführung eines neuen Messertyps am Standort (auch durch Partnerfirmen) muss vom Werk-, Produktions- oder SHE-Leiter genehmigt werden.
- Die Benutzung des korrekten Messertyps und der Zustand des Messers (z. B. Schärfe der Klinge etc.) liegen in der Verantwortung des Benutzers und sind durch Audits zu überprüfen, in denen es um verhaltensbezogene Sicherheit geht.
- Aus der o.g. Richtlinie ergeben sich die folgenden Mindest-Anforderungen:
  - Es ist festzulegen, welche Messer für welche Aufgaben erlaubt sind (z. B. über eine entsprechende Matrix. Dies gilt auch für die Partnerfirmen.
  - Es ist festzulegen, welche PSA für welche Schneide-Aufgabe getragen werden muss (z. B. in der o.g. Matrix). Dies gilt auch für die Partnerfirmen.
  - Die Benutzung von nicht zugelassenen Messern stellt eine Verletzung der Standortregeln dar.
  - Möglichst alle Mitarbeiter/Inn/en sollten eine Basis-Schulung zur sicheren Benutzung von Messern erhalten (z. B. per E-Learning-Modul). Diese Schulung ist

in Abständen von max. 5 Jahren (oder häufiger) zu wiederholen. Eine wiederkehrende Schulungsverpflichtung gilt auch für die Partnerfirmen.

- Es muss sichergestellt werden, dass bei der Auswahl der Messer auch sicherere Werkzeuge in Betracht gezogen werden, z. B.
  - Sicherheitsmesser mit rückziehbaren Klingen (inkl. Typen mit Doppelfeder, bei denen sich die Klinge selbst bei gedrücktem Hebel automatisch zurückzieht, wenn das zu schneidende Objekt verlassen wird)

  - Bevorzugte Benutzung von Scheren, Abisolierzangen u. ä. gegenüber Messern mit Klingen

  - Beim Öffnen von Verpackungen Messer mit verdeckter oder gebogener Klinge benutzen
  - Die Benutzung von Messern mit Klingen sollte der letzte Ausweg sein.
- Die Benutzung von Cuttermessern ist wegen der Gefahr, dass die Klinge bricht oder in der Hosen- bzw. Werkzeugtasche ausfährt, verboten (es sei denn, dass sie für eine spezielle Aufgabe benötigt werden und in der Gefährdungsbeurteilung enthalten sind).

- Wenn ein Messer mit feststehender Klinge erforderlich ist, sollte dies ein arretierbares Klappmesser sein.

6.1.6 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse (z.B. Bomben-/Blindgängerfund oder andere Funde bei Ausschachtungen, Bedrohungen, Umweltbeeinträchtigungen) sind sofort dem für den Arbeitsort zuständigen INEOS-Betrieb und/oder dem betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) zu melden.

6.1.7 Weisungsbefugnisse der INEOS Solvents Germany

Das Aufsichtspersonal der INEOS ist jederzeit berechtigt,

- Partnerfirmen und ihren Mitarbeitern Sicherheitsanweisungen zu erteilen und
- die Arbeit sofort einstellen zu lassen, wenn
  - eine unmittelbare Gefahr besteht,
  - schwerwiegend gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen wird,
  - Umweltbeeinträchtigungen verursacht werden oder drohen,
  - INEOS-Eigentum beschädigt oder gefährdet wird.

Die Freigabeberechtigten (→6.1.4) sind ferner berechtigt,

- Arbeiten an Ort und Stelle unverzüglich unterbrechen zu lassen, wenn diese ihrer Überzeugung nach unsachgemäß ausgeführt werden, und
- einzuschreiten, wenn die Partnerfirma gegen Vorgaben dieser Vorschriften oder andere zwischen der Partnerfirma und INEOS getroffene Vereinbarungen verstößt (z.B. gegen Vorgaben der Kapitel 6.5 bis 6.7).

Die Partnerfirmen und ihre Mitarbeiter haben die oben genannten Weisungen sowie Weisungen, die im Rahmen der INEOS-Erlaubnisscheine (→6.9) schriftlich oder mündlich erteilt werden, sofort zu befolgen.

Dem Aufsichtspersonal der INEOS ist zu allen Bau- und Montagestellen sowie Einrichtungen der Partnerfirma auf dem Werkgelände (z.B. Baucontainer) jederzeit in dienstlichen Angelegenheiten Zutritt zu gewähren.

Verzögerungen und Kosten, die durch Anweisungen des INEOS-Aufsichtspersonals aufgrund von Verstößen der Partnerfirma entstehen, gehen zulasten der Partnerfirma.

6.1.8 Prüfung und Überwachung durch die INEOS Solvents Germany

Art und Güte der Arbeitsausführung können von der zuständigen INEOS-Stelle fortlaufend geprüft werden. Solche Prüfungen entbinden die Partnerfirma jedoch nicht von ihren eigenen Prüf- und Gewährleistungspflichten.

Für die Abnahme von Bauteilen durch INEOS, den TÜV oder eine Behörde ist von der Partnerfirma für einen sicheren Zugang (z.B. Gerüst) zu den Bauteilen zu sorgen.

6.1.9 Haftungen

Für Unfälle und Schäden, die durch Partnerfirmen-Mitarbeiter verschuldet werden, haftet die Partnerfirma.
Das gilt auch für Verstöße gegen "Ordnung und Sauberkeit" gemäß Kapitel 6.1.5.
Werden z.B. durch das Verschulden eines Partnerfirmen-Mitarbeiters das Werkgelände oder Werkseinrichtungen durch Abfälle oder Gefahrstoffe verschmutzt, so sind die Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes von der Partnerfirma zu tragen.
Ferner ist die Partnerfirma für die sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte und Einrichtungen auf der Baustelle verantwortlich. Sie hat ihr Eigentum vor Diebstahl zu schützen.

6.1.10 Auskünfte an Dritte

Auskünfte an Dritte über sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, umweltbezogene oder sonstige Fachfragen, die die INEOS berühren, dürfen nur unter Einschaltung der jeweils zuständigen INEOS-Stelle weitergegeben werden.

Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen, die die INEOS berühren, dürfen nur in Abstimmung mit der INEOS-Geschäftsleitung erfolgen.

6.2 Personal

6.2.1 Personaleinsatz

Alle Arbeiten im Werk dürfen nur von geeigneten Fachkräften ausgeführt werden.

Ferner müssen folgende Forderungen erfüllt und dokumentiert sein:

- Die Fachkräfte müssen über eine Arbeits- sowie Aufenthaltserlaubnis (bei in Deutschland wohnenden ausländischen Arbeitnehmern) verfügen und mit sich führen.
- Zwischen der Partnerfirma und den Fachkräften muss ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis bestehen.
- Für die Fachkräfte müssen die gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) bestehen und die entsprechenden Beiträge gezahlt werden.
- Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen müssen erfolgt sein (→auch 6.3.3).
- Besondere Fachkräfte (z.B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Erst-Helfer) sind gemäß den gesetzlichen Forderungen zu stellen.
- Wenn von der Partnerfirma Mitarbeiter eingesetzt werden, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, so muss mit ihnen eine Aufsichtsperson am Arbeitsort anwesend sein, die der deutschen Sprache mächtig ist und sich mit den ausländischen Mitarbeitern in deren Landessprache verständigen kann.

Jede von INEOS beauftragte Partnerfirma hat einen **Baustellenleiter** zu bestimmen und der INEOS schriftlich zu benennen. Eine eventuelle Ablösung des Baustellenleiters ist der INEOS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Die Partnerfirma hat festzulegen, wer von ihren Mitarbeitern unterschriftsberechtigt ist für die Erlaubnisscheine der INEOS.
- Die Unterschriftsberechtigten sind dem Werkschutz schriftlich mitzuteilen (->6.2.4).

Alle im Werk tätigen Partnerfirmen-Mitarbeiter sind vor der Arbeitsaufnahme umfassend gemäß 6.1.2 zu unterweisen.

Wenn von einer von INEOS beauftragten Partnerfirma **Subunternehmer** eingesetzt werden sollen, so hat die Partnerfirma vor der Arbeitsaufnahme

- INEOS darüber zu informieren und deren Einverständnis einzuholen und
- dafür zu sorgen und einzustehen, dass auch der Subunternehmer und seine im INEOS-Werk Herne beschäftigten Mitarbeiter diese Vorschriften in vollem Umfang erfüllen bzw. einhalten.

6.2.2 Qualifikationsnachweis und Beaufsichtigung

Für das im Werk eingesetzte Personal ist auf Verlangen der INEOS der Qualifikationsnachweis bzw. die Zulassung für bestimmte Arbeiten zu erbringen.

INEOS behält sich das Recht vor, Partnerfirmen-Mitarbeiter, die zu Klagen Anlass geben oder nicht die erforderliche Qualifikation haben, zur Arbeit im Werk nicht zuzulassen bzw. ablösen zu lassen. Die Partnerfirma hat dann sofort für Ersatz zu sorgen, ohne damit Terminüberschreitungen begründen zu können.

Die Partnerfirma hat ihre im Werk tätigen Mitarbeiter zu beaufsichtigen.

6.2.3 Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz

Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Werk tätigen Partnerfirmen-Mitarbeiter durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern, ist bei allen Arbeitsaufträgen, insbesondere bei denen besondere Gefahren und/oder Belastungen für die Beschäftigten gegeben sind oder entstehen können, von der Partnerfirma

- unmittelbar nach der Auftragserteilung eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes in Abstimmung mit dem zuständigen INEOS-Betrieb (→6.1.4) durchzuführen,
- die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren,
- eine Unterweisung der betroffenen Partnerfirmen-Mitarbeiter vor der Arbeitsaufnahme durchzuführen und
- die Unterweisung zu dokumentieren.

Die Dokumentationen sind dem zuständigen INEOS-Betrieb (insbesondere dem Freigabeberechtigten, →6.1.4) und der INEOS-Sicherheitsabteilung auf Verlangen vorzulegen.

In Kapitel 6.9 Erlaubnisscheine sind weitere Regelungen zur Arbeitsplatzbeurteilung durch den Auszuführenden gemacht.

6.2.4 Betreten und Verlassen des Werkes (1.2.8.)

Das Werk darf nur von Personen betreten werden, die für das **Werk Herne** einen gültigen

- Werkausweis oder
- Besucher- oder Partnerfirmenausweis besitzen.

Der Ausweis muss beim Betreten des Werkes sichtbar getragen werden.

Das Werk darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden. Hierbei muss an der Hauptpforte (Tor Bau 8478) der gültige Ausweis dem Pfortenpersonal gezeigt werden. Beim Zugang am Parkplatz (Tor Bau 8181) muss das Drehkreuz über das vorhandene Kartenlesegerät geöffnet werden.

Mit dem Ausweis bekommen Sie eine Auflistung der im Werk einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften. Diese sind zwingend zu befolgen. Über darüber hinaus ggf. einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften hat der Besuchte oder Partnerfirmenkoordinator zu informieren.

Besucher haben sich beim Werkschutz am Haupttor anzumelden. *Der zu Besuchende ist auf direktem Wege aufzusuchen. Beim Verlassen des Werkes meldet sich der Besucher beim Werkschutz persönlich ab. Der Besuchte hat darauf zu achten, dass die Vorschriften vom Besucher eingehalten werden.*

Hinweis: Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug ist in 6.5 geregelt.

Partnerfirmenausweis

Der **Partnerfirmenausweis** ist zeitlich begrenzt. Die maximale Gültigkeit beträgt 12 Monate. Die Ausgabe erfolgt nur in Verbindung mit einer Sicherheitsunterweisung und Test (Zeus-Schulung).

- Die Ausstellung von erforderlichen Partnerfirmenausweisen sind vom zuständigen Kontraktorenbetreuer rechtzeitig beim Werkschutz anzumelden.
- Partnerfirmenausweise werden nur an Partnerfirmen-Mitarbeiter ausgegeben, die im Besitz einer gültigen Sozialversicherungsnummer sind und ihren Personalausweis vorzeigen können.
- Partnerfirmenausweise sind nicht übertragbar.
- Nach erneuerter Sicherheitsunterweisung kann die Gültigkeit des Partnerfirmenausweis um weitere 12 Monate verlängert werden.

Hinweis:

*Soll ein Partnerfirmen-Mitarbeiter (z.B. Baustellenleiter, verantwortlicher Ausführender) Erlaubnisscheine unterschreiben dürfen, so ist dies vom zuständigen Partnerfirmenbetreuer dem Werkschutz mitzuteilen. Der Werkschutz kennzeichnet den Kontraktoren Ausweis mit einem **E**. Damit kann sich der Partnerfirmen-Mitarbeiter gegenüber dem INEOS Freigabeberechtigten/Betriebsaufsicht als verantwortlicher Ausführender ausweisen.*

Besucherausweis

Die Gültigkeit des Besucherausweis ist auf einen Tag begrenzt. Die Ausgabe erfolgt nur in Verbindung mit einer Sicherheitsunterweisung und erfolgreichem Test (Zeus-Schulung). Die erfolgreiche Unterweisung hat eine Gültigkeit von einem Jahr und muss innerhalb dieser Frist bei einem erneuten Besuch nicht wieder durchgeführt werden.

- Die Ausstellung von erforderliche Besucherausweisen sind rechtzeitig beim Werkschutz anzumelden.
- Besucherausweise werden nur an Besucher ausgegeben, die einen gültigen Personalausweis vorzeigen können.
- Besucherausweise sind nicht übertragbar.

Hinweis:

Handelt es sich um einen wiederkehrenden Besuch über mehrere Tage, muss der Besucherausweis beim Verlassen des Werkes an der Pforte abgegeben werden und kann bei erneuertem Werkszutritt dort wieder abgeholt werden.

Ein- und Ausfuhr von Gütern (1.2.11.)

Die Ein- und Ausfuhr von Gütern (Materialien, Geräte und Werkzeuge) ist nur mit einer schriftlichen Ein- bzw. Ausfuhrerlaubnis zulässig (→6.5.3).

Der Werkschutz ist berechtigt, Fahrzeuge und Taschen auf mitgeführte Güter hin zu kontrollieren. Güter, für die keine Ein- bzw. Ausfuhrerlaubnis vorliegt, werden vom Werkschutz vorläufig sichergestellt.

6.2.5 Personalliste

Dem betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) ist an jedem Arbeitstag eine Liste mit den zum Einsatz kommenden bzw. gekommenen Partnerfirmen-Mitarbeitern zu übergeben.

6.2.6 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit auf den Bau- und Montagestellen sollte den INEOS-Arbeitszeiten angepasst werden. Abweichende Arbeitszeiten müssen vorher mit dem betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) abgestimmt werden.

Die Arbeitszeit muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Partnerfirma hat nötigenfalls in Abstimmung mit dem betreuenden INEOS-Betrieb für ihre Mitarbeiter behördliche Ausnahmegenehmigungen für das Überschreiten der werktäglichen Arbeitszeit bzw. vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit einzuholen.

Nach Ende der Arbeitszeit ist das Werkgelände der INEOS unverzüglich zu verlassen.

6.2.7 Mahlzeiten

Mahlzeiten dürfen nicht direkt am Arbeitsplatz eingenommen werden. Hierfür sind von der Partnerfirma geeignete Räume vorzusehen. Es besteht die Möglichkeit sich an einem Verkaufswagen eines externen Dienstleisters mit Lebensmitteln zu versorgen.

6.2.8 Inanspruchnahme der werkärztlichen Ambulanz

Partnerfirmen können die werkärztliche Ambulanz der INEOS für Erste-Hilfe-Leistungen in Anspruch nehmen. Das entbindet sie jedoch nicht davon, Erst-Helfer gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu stellen.

6.2.9 Telefon

Wenn für die Partnerfirma im Werk ein Telefon-Anschluss an das öffentliche Telefonnetz eingerichtet werden soll, ist ein entsprechender Antrag über die INEOS-Abteilung "Technischer Service " zu stellen.

6.2.10 Aufenthaltsräume im Werk

Bei einem größeren Personaleinsatz hat die Partnerfirma

- für ihre Mitarbeiter die erforderlichen Aufenthaltsräume, Toiletten und sonstigen Sozialeinrichtungen zu stellen oder
- vorab mit dem betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) abzustimmen, welche Aufenthaltsräume, Toiletten oder sonstige Sozialeinrichtungen der INEOS von Partnerfirmen-Mitarbeitern benutzt werden dürfen.

Ansonsten dürfen Aufenthaltsräume, Toiletten oder sonstige Sozialeinrichtungen der INEOS von Partnerfirmen-Mitarbeitern nur benutzt werden, wenn das vom zuständigen INEOS-Betrieb (→6.1.4) genehmigt wurde.

Alle Aufenthaltsräume, Toiletten oder sonstige Sozialeinrichtungen sind immer sauber und in Ordnung zu halten (→6.1.5).

6.3 Benutzen von persönlichen Schutzausrüstungen (1.3.)

6.3.1 Kopfschutz, Fußschutz, Augenschutz, Schutzkleidung (1.3.1.)

Durch den Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen wird die Gefährdung nicht beseitigt, sondern die Auswirkung einer Gefahr auf den Mitarbeiter vermieden bzw. gemindert.

In dem **rot** schraffierten Bereich des Lageplans sind **Mindestschutzmaßnahmen** von allen **Ineos- und Partnerfirmenmitarbeitern zu tragen:**

- ein Schutzhelm, (nicht älter als 4 Jahre, siehe Herstelldatum am Helm),
- feste, geschlossene, hohe Sicherheitsschuhe, (ableitfähiges Schuhwerk (min. S2))
- eine Gestellschutzbrille mit Seitenschutz
- Flammhemmende, elektrostatisch ableitfähige, körperbedeckende Arbeitskleidung/Schutzkleidung
  - Arbeitshose und -jacke
  - Arbeitshose und -hemd (o. Langarm-Shirt)
  - Overall
  - Wetter- und Regenschutzkleidung
  - eine Warnweste oder andere PSA-Oberbekleidung in gelber oder oranger fluoreszierender Farbe im Gleisbereich

Besucher, die im rot schraffierten Bereich des Lageplans ausschließlich auf den Straßen geführt werden, könne folgende reduzierte Schutzbekleidung tragen

- Schutzhelm,
- feste, geschlossene Schuhe
  - (Sandalen und hohe Absätze sind nicht zulässig!)
- Gestellschutzbrille mit Seitenschutz
  - alternativ eine private Brille mit Überbrille
- eine elektrostatisch Ableitfähige Warnweste in gelber oder oranger fluoreszierender Farbe
- Hose, die das Bein ganz bedeckt
- Kittel oder Parka oder andere flammhemmende, elektrostatisch Ableitfähige PSA-Oberbekleidung

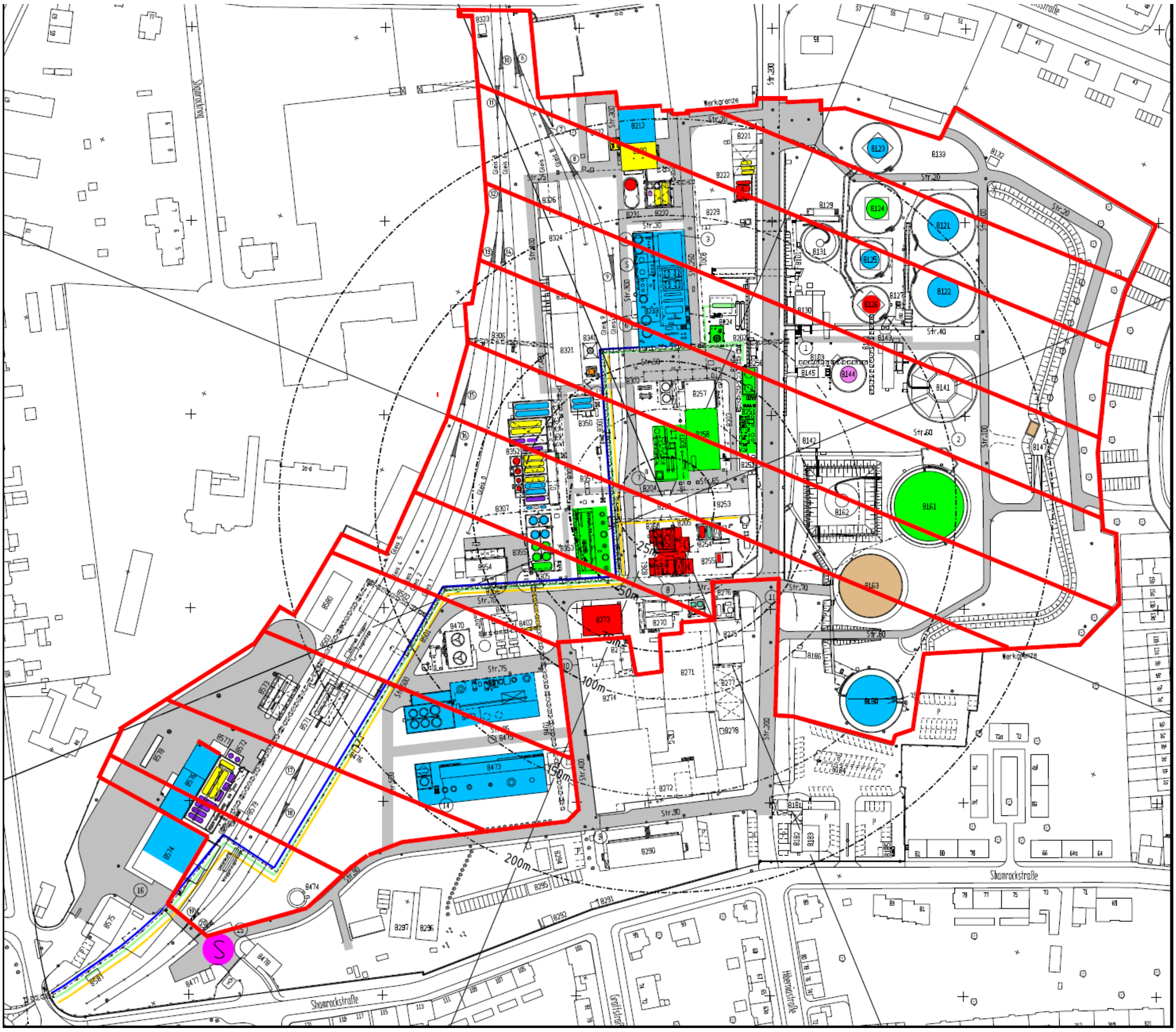

Generell:

Ist die Arbeits- bzw. Schutzkleidung so zu tragen, dass die Schutzwirkung jederzeit voll zum Tragen kommt:

- die Ärmel müssen heruntergelassen sein;
- Overall, Kittel, Jacke oder „Parka“, Hemd oder Langarmshirt müssen geschlossen sein, die Hose muss die Beine ganz bedecken.
- Die Sicherheitsschuhe sind „bis oben hin“ zuzuschnüren, damit die volle Schutzwirkung erreicht wird.

in Fahrzeugen:

- kann auf Kopfschutz und Augenschutz verzichtet werden.

besondere PSA:

- Weitere, an die Arbeiten angepasste persönliche Schutzausrüstungen sind in Verfahrens- bzw. Arbeitsanweisungen, Job-Risiko-Analysen, Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV und/oder auf den Erlaubnisscheinen festgelegt.
- In Ausnahmefällen können bei besonderen Einsätzen persönliche Schutzausrüstungen für Partnerfirmen-Mitarbeiter von INEOS gegen gesonderte Bezahlung entliehen werden (z.B. Atemschutzgeräte, Chemikalien-Schutzanzüge, Hitzeschutzanzüge).

sonstige Werksbereiche:

- In den übrigen Bereichen des Lageplans, wird auf das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung durch Gebotsschilder hingewiesen (z.B. an den Eingängen zu den Werkstätten oder Laboratorien).

ergänzende Hinweise:

- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen für Partnerfirmen-Mitarbeiter sind von der Partnerfirma zu stellen.
- Besuchern werden die Schutzausrüstungen von INEOS zur Verfügung gestellt.
- Wenn mit Verletzungen durch lose hängende Haare zu rechnen ist, muss ein Haarnetz unter dem Schutzhelm getragen werden (z.B. drehende Maschinenteilen wie Bohrmaschinen oder Rührwerke, Laborbrenner usw.)
- Die PSA (Schutzkleidung) muss gemäß DIN EN ISO 11612 (A1 B1 C1) flammhemmend sein. Sie soll unter anderem den Körper vor großflächigen Verbrennungen schützen.

6.3.2 PSA-Standards für ätzende Stoffe (1.3.5.)

Geltungsbereich

Dieses Kapitel behandelt die INEOS PSA-Anforderungen bei der Handhabung von ätzenden Stoffen durch Mitarbeiter und Auftragnehmer/Partnerfirmen. Sie setzt die INEOS Enterprises SHE & Engineering Richtlinie 04 „PSA-Standards für ätzende Stoffe“ Stand März 2017 um.

Zweck

Beschreibung des Mindeststandard für persönliche Schutzausrüstung (PSA) bei der Interaktion mit ätzenden Stoffen festgelegt.

Unter einem ätzenden Stoff versteht man jegliche Säure oder Lauge (sonstige Gefahrstoffe) mit einer Stärke, die bei Kontakt eine bleibende Schädigung des Gewebes verursacht (bleibende Schädigung innerhalb von 10 min ohne jegliche sofortige Gegenmaßnahme). Zum Beispiel würde Schwefelsäure oder Natronlauge (Natriumhydroxid) diese Anforderungen auslösen, aber <50% Citronensäure nicht. Im Zweifelsfall besprechen Sie bitte die Details mit dem SHE Manager, um abzustimmen, ob die Anforderungen dieser Richtlinie gelten.

Wenn wir mit ätzenden Stoffen umgehen, müssen wir – wenn möglich – inhärente Sicherheitsprinzipien (*inhärenter Sicherheit*, wenn ein technisches System derart konstruiert ist, dass es auch nach dem Ausfall mehrerer Komponenten sicher arbeitet) anwenden und sicherstellen, dass der Kontakt mit ätzenden Stoffen auf ein Minimum beschränkt bleibt, z.B. durch die Anwendung von geschlossenen Systemen o.ä.. Insbesondere während Instandhaltungsarbeiten werden wir jedoch Interaktionen mit diesen Stoffen haben. Hierbei ist die PSA die letzte Barriere und wir müssen sicherstellen, dass diese einem angemessenen Standard genügt.

Eine Überschreitung des Mindeststandard ist jederzeit erlaubt und gewünscht, wenn die Gefährdungsbeurteilung einen höheren Schutz fordert.

Öffnen von Systemen, die ätzende Stoffe enthalten

- Mindest-PSA ist
  - voller Schutzanzug, mit separater Kapuze.
    (siehe Ineos SHB Kapitel 5.1 Einwegschutzkleidung im Werk Herne)
  - längere Handschuhe, um auch bei Streckung keinen Hautbereich frei zugeben
    (siehe Ineos SHB Kapitel 5.3.1 Chemikalienschutzhandschuhe)
  - gegen Chemikalien widerstandsfähige Stiefel
  - Sicherheitsschuhe bei der Anwendung eines Einwegschutzanzuges mit angearbeiteten ableitfähigen Socken
- Schutzbrille oder Gesichtsschutz/Visiere sind nicht zulässig, da sie Bereiche ungeschützt lassen)
  - **Ausnahme:** „Kombination der Einwegschutzanzüge mit entsprechendem Gesichtsschutz“ (siehe Ineos SHB Kapitel 5.1 Seite 7)
- Gefahrenbereich
  - Der Gefahrenbereich muss, an der in ätzende Systeme eingedrungen wird, muss rundumlaufend abgesperrt werden.
  - Solche Arbeiten dürfen nur mit einer schriftlichen Arbeitserlaubnis durchgeführt werden.
  - Der Gefahrenbereich muss vom Rest der Anlage abgeschottet sein, idealerweise mit einer harten Barriere, aber ein Flatterband mit einem Schild ist auch akzeptabel.

  - Der abgesperrte Gefahrenbereich muss groß genug sein, um vor unerwarteter Freisetzung von ätzenden Stoffen zu schützen und ein Hindurchtropfen durch die Arbeitsbühnen o.ä. muss berücksichtigt werden.
  - Jede Person innerhalb des Gefahrenbereichs muss die PSA immer tragen, bis die Aufgabe abgeschlossen und der Erlaubnisschein abgemeldet ist.

  - Dies gilt auch, wenn der Gefahrenbereich nach einer Pause außerhalb des Gefahrenbereichs wieder betreten wird.
  - Nachdem das erste Öffnen des Systems abgeschlossen ist, kann ein niedrigeres PSA-Niveau für die weiteren Aufgaben definiert werden. Dies muss im Arbeitserlaubnisschein dokumentiert und freigegeben sein.

Probenahme / Dosierung von ätzenden Stoffen

- Für geschlossene Probenahme- / Dosiersysteme ist die Mindest-PSA: chemikalienbeständige Handschuhe und Schutzbrillen.
- Wo möglich, sollten geschlossene Probenahme- und Dosiersysteme verwendet werden, um das Risiko für den Menschen zu minimieren.
- Für offene Probenahme- / Dosiersysteme ist die Mindest-PSA: Schutzanzug, längere Handschuhe (keine sichtbare Haut, auch nicht bei Streckung) und **Kastenschutzbrille oder Visier**. Die PSA muss alle Körperpartien schützen, die betroffen werden können, wenn das Probenahme- oder Dosiergefäß verschüttet wird / ausläuft.

- Für alle Probenahmen / Dosierungen sollte es eine schriftliche Risikobewertung geben, die die korrekten PSA-Spezifikationen enthält.

Werkstatt-Aktivitäten

- Eine vollständige Dekontamination sollte durchgeführt werden, bevor die Ausrüstung zu den Werkstätten transportiert wird.
- Falls ein Restrisiko für ätzender Rückstände vorliegt, ist dies eindeutig zu kennzeichnen.
- Bei Rückständen ätzender Stoffe ist eine Mindest-PSA zu tragen: geeignete beständige Handschuhe und Gesichtsschutz / Visier / Schutzbrille.

Atemschutz

- Abhängig vom ätzenden Stoff und seiner Stärke kann das Tragen von Atemschutz gegen Einatmen von Dämpfen oder ätzenden Nebeln erforderlich sein.
- Das kann die Änderung der PSA, die beim Öffnen von Systemen getragen werden muss, erforderlich machen. Wenn dem so ist, muss der vollständige Schutz des Gesichts sichergestellt werden.

Laborarbeit

- Wenn die Arbeit in einem Abzug erfolgt, ist die minimale PSA: Laborkittel und chemikalienbeständige Einmalhandschuhe und “leichter Augenschutz”, z.B. Schutzbrille ausreichend. (Die Kombination aus Laborkittel und Handschuh darf keine Hautpartien ungeschützt lassen.) (Siehe 5.3 Chemikalienschutzhandschuhe)
- Für die Arbeit auf einem Labortisch ist die minimale PSA ein Laborkittel und Einweghandschuhe und “leichter Augenschutz”, z.B. Schutzbrille, sofern die gehandhabte Menge weniger als 1000 ml ist. (Laborkittel und Handschuh dürfen keinen Hautbereich ungeschützt lassen)
- Bei der Handhabung von Mengen an ätzenden Stoffen > 1000ml oder bei mehr gefährdenden Aufgaben, z. B. beim Umfüllen größerer Flaschen in kleinere Behälter, ist zusätzliche PSA erforderlich, wobei mindestens eine chemikalienbeständige Schürze, lange Handschuhe und Gesichtsschutz / Visier / Schutzbrille vorgesehen sind.

6.3.3 Atemschutz (gemäß Arbeitserlaubnis/Heißarbeitserlaubnis)

Als **Vollschutzmaske** wird eine Vollmaske mit einem Gasfilter (AX) oder Kombinationsfilter (ABEK-P3 gegen Gase und Partikel) bezeichnet. Vollschutzmasken sind nur für eine begrenzte Zeit wirksam. Sie dürfen nur nach Abstimmung mit dem betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) eingesetzt werden.

Als **Staubmaske** wird eine filtrierende Halbmaske mit Partikelfilter bezeichnet.
Die Staubmaske darf als Atemschutz bei Arbeiten eingesetzt werden, wenn die Umgebungsluft nur von Partikeln (z.B. Stäuben) gereinigt werden muss.

Druckluft-Schlauchgeräte sind unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkende Atemschutzgeräte.

Träger von Atemschutzgeräten müssen:

- eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) und Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) bzw. DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte nachweisen,
- für die Benutzung von Atemschutzgeräten geeignet sein und
- in der Benutzung von Atemschutzgeräten ausgebildet sein (gemäß DGUV Regel 112-190).

Bescheinigungen über die Atemschutz-Tauglichkeit und die letzte Atemschutzunterweisung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, sind auf Verlangen dem Freigabeberechtigten (→6.1.4) vorzulegen. Bei Nutzung von Atemschutzgeräten auf dem Werksgelände oder bei Ausleihung von Atemschutzgeräten der INEOS Herne sind für die vorgesehenen Geräteträger Bescheinigungen über deren Atemschutz-Tauglichkeit sowie die letzte Atemschutzunterweisung vorzulegen.

Atemschutzgeräte sind von der Partnerfirma zu stellen oder können von der INEOS Werkfeuerwehr gegen Kostenerstattung ausgeliehen werden. Bei der Benutzung von Partnerfirmen-Atemschutzgeräten ist diese vor der Arbeitsausführung mit der INEOS-Werkfeuerwehr abzustimmen. Dabei ist die fachgerechte Instandhaltung der einzusetzenden Atemschutzgeräte nachzuweisen.

6.4 Massnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm

In den Kapiteln 6.4.1 bis 6.4.4 sind in Kurzform Anweisungen für das Verhalten bei Personenschäden, Bränden, Schadensfällen und Alarm zusammengestellt.

Ausführliche Anweisungen für entsprechende Ereignisse im Werk enthält die Seite 3.

Ruhe bewahren, aber schnell handeln!

Keine Selbstgefährdung riskieren!

6.4.1 Verhalten bei Personenschäden

- Gilt entsprechend auch für akute Gesundheitsstörungen!

- Verletzte(n) möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Hilfe herbeiholen!
  - Bei schweren Personenschäden sofort die Werkfeuerwehr anrufen!

112 (interne Werktelefone benutzen)

- Qualifizierten Notruf absetzen
  - **Wo** befindet sich der Verletzte? (Bau-Nr., Anlagenbezeichnung)
  - **Welcher** Art ist die Verletzung?
  - **Wie viele** Verletzte?
  - **Wer meldet?**
- Erste Hilfe leisten! (möglichst von ausgebildeten "Ersthelfern")
- Rettungsdienst einweisen!
- Informationen, die für die ärztliche Behandlung wichtig sein könnten, sofort an den behandelnden Arzt weitergeben!
  - Ist besonders bei Schadstoffeinwirkungen wichtig!

An der **Unfallstelle** darf nichts verändert werden, bis alle Ermittlungen durch die zuständigen Stellen abgeschlossen sind.

Ausnahme: Eine weiterhin bestehende Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen.

6.4.2 Verhalten bei Bränden

Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren!

112 (interne Werktelefone benutzen)

- Qualifizierten Notruf absetzen
  - **Wo brennt es? (Bau-Nr. und Anlagenbezeichnung)**
  - **Was brennt?**
  - **Wie viele Verletzte?**
  - **Wer meldet?**
- Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Brand mit den erreichbaren Löscheinrichtungen bis zum Eintreffen der Feuerwehr bekämpfen.
- Selbstschutz beachten!
- Feuerwehr einweisen!

6.4.3 Verhalten bei Schadensfällen

- z.B. Austritt brennbarer oder gefährlicher Flüssigkeiten, Gasausbruch, Umweltbeeinträchtigung

Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren!

112 (interne Werktelefone benutzen)

- Qualifizierten Notruf absetzen
  - **Wo** ist der Schaden? **(Bau-Nr. und Anlagenbezeichnung)**
  - **Welcher** Art ist der Schaden?
  - **Wer meldet?**
- Feuerwehr einweisen!

6.4.4 Verhalten bei Alarm

- **Ertönen der Werksirene oder Alarmmeldung über Rundspruchanlage oder Megafon.**
  - Umgang mit offenem Feuer sofort einstellen!
    - Feuerstellen löschen!
    - Alle Arbeiten mit Zündgefahren einstellen!
    - Rauchen einstellen!
  - Alle Kraftfahrzeuge abschalten!
    - Fahrzeuge rechts heranfahren! (Fahrbahnen für Einsatzfahrzeuge frei machen.)
    - Motor abstellen!
    - Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten! (Schlüssel stecken lassen)
  - Gefahrenzone auf kürzestem Wege verlassen!
    - Gebäude in Richtung der Fluchtpfeile verlassen!
    - Quer zur Windrichtung entfernen! (Windrichtungsanzeiger,z.B. Windsäcke beachten)
    - Beim Vorgesetzten melden.
  - Bei entsprechender Anweisung Sammelplätze aufsuchen!
  - Anweisungen abwarten!
    - Anweisungen, die z.B. über Rundspruchanlage oder Megafone erteilt werden, und Anordnungen der mit der Gefahrenbekämpfung Beauftragten beachten und befolgen!

Die **INEOS-Erlaubnisscheine** (→6.9) vor der Arbeitsfortsetzung **erneut freigeben lassen**.

Sammelstellen bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen

Sammelplatz am Haupteingang

Dieser ist im Allgemeinen ein ungefährdeter Bereich am Haupttor (Werkschutz Bau 8478).

Hinweis:

- Bei einem Gasausbruch Windrichtung beachten und quer zur Windrichtung entfernen!
- Aktiv an der Vollzähligkeit mitwirken.
- Sammelplatz erst verlassen, wenn durch eine zuständige Person dazu aufgefordert wird.

Leitstand Bau 8259

Ist der Sammelplatz am Haupteingang aufgrund der Gefahrensituation nicht erreichbar, so ist der Leitstand aufzusuchen.

Hinweis:

- Bei einem Gasausbruch Windrichtung beachten und quer zur Windrichtung entfernen!
- Aktiv an der Vollzähligkeit mitwirken, d.h. die Pforte anrufen.
- Leitstand erst verlassen, wenn durch eine zuständige Person dazu aufgefordert wird.

Anmerkung:

Sollten beide Orte nicht mehr erreichbar sein und das Werk wurde an einer anderen Stelle verlassen, ist unbedingt eine sofortige telefonische Abmeldung abzusetzen. Anschließend ist das persönliche Aufsuchen des Sammelplatzes am Werkschutzgebäude erforderlich.

INEOS Solvents	**Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm** • Ruhe bewahren • Schnell handeln • Keine Selbstgefährdung riskieren	**Werk Herne**
	Notruf absetzen (4 W-Regel) • **Wo** ist etwas passiert? Straße / Bau / Raum • **Was** ist passiert? • **Wie** viele Verletzte? • **Wer** meldet?	**☎ 112** **Notrufnummer**
Allgemein Hinweise	▪ Verletzte möglichst sofort aus dem Gefahrenbereich bringen! ▪ Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung! ▪ Maßnahmen zum Schutz der Verletzten und zur Verhinderung weiterer Schäden ergreifen! ▪ Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, bei Unfällen jede ihm mögliche Hilfe zu leisten oder Hilfe herbeizuholen. ▪ Die Erlaubnisscheine müssen vor der Arbeitsfortsetzung erneut freigeben werden. ▪ An der Unfall-/Schadensstelle darf nichts verändert werden. ↳ Ausnahme: Eine weiterhin bestehende Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen.	
Feuerwehr / Rettungskräfte	▪ Feuerwehr / Rettungskräfte auf der Straße erwarten und einweisen! ▪ Einsatz der Feuerwehr nicht behindern! ▪ Die Anordnungen der Feuerwehr sind zu befolgen.	
Betrieb	▪ die Feuerwehr über betriebliche Gegebenheiten informieren, die bei der Brandbekämpfung bzw. Schadensbekämpfung zu berücksichtigen sind ▪ der Feuerwehr Angaben über fehlende und verletzte Personen zu machen	

Personenschaden	**Feuer / Betrieblicher Schadensfall**	**Alarm**
▪ Gilt entsprechend auch für akute Gesundheitsstörungen	▪ Brand ▪ Explosion ▪ Gasausbruch ▪ Leckage brennbarer oder gefährlicher Flüssigkeiten	▪ Ertönen der Werkssirenen / Blitzleuchten ▪ Alarmmeldung über Lautsprecher / Megafone ▪ sonstiges bekannt werden einer Gefahr
Erste Hilfe leisten! ▪ möglichst von einem „Ersthelfer“ ▪ Bei Augenverätzungen Augen mit Augenspülflasche oder mit reinem Wasser ausgiebig spülen. ▪ Bei Augenverletzungen durch feste Fremdkörper diese nicht aus dem Auge entfernen. ▪ Bei Verbrennungen die Brandwunde lange mit kaltem Wasser kühlen (spülen/duschen). ▪ Bei Einwirkungen von Schadstoffen nötigenfalls duschen und verunreinigte Kleidung wechseln. ▪ Liegende Personen außerhalb des Gefahrenbereiches nicht aufheben oder aufstehen lassen. ▪ **Gasvergiftete** nur mit Atemschutz aus dem Gefahrenbereich retten. **Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes:** ▪ Verletzten nicht alleine lassen ▪ Verletzten warmhalten ▪ Verletzten beruhigen **Informationen:** ▪ die für die ärztliche Behandlung wichtig sein könnten, sofort an die Rettungs-kräfte weitergeben! Insbesondere bei Schadstoffeinwirkungen **Allgemein:** ▪ Jede Verletzung ist sofort behandeln zu lassen (in der Ambulanz). ▪ Eine verspätete Behandlung kann zu nicht reversiblen Gesundheitsschäden führen. ▪ Sofort die Ambulanz aufsuchen (auch wenn die Einwirkung harmlos erscheint).	**Brennende Personen:** ▪ In Brand geratene Menschen nicht weglaufen lassen. ▪ Flammen ersticken mit Hilfe von Decken oder Kleidungsstücken bzw. durch Wälzen der Verletzten am Boden ▪ Pulverlöscher verwenden. **Löschversuche:** ▪ Einatmen von Brandgasen vermeiden! ▪ Den Brand mit allen erreichbaren Löscheinrichtungen bis zum Eintreffen der Feuerwehr bekämpfen! ▪ Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. ▪ Feuer von unten und vom Rand her zur Mitte hin bekämpfen. ▪ Brennbares Material aus der Brandnähe wegräumen. **Gefährdete Gebäude/ Bereiche:** ▪ Gebäude in Richtung der Fluchtpfeile verlassen **Besondere Hinweise:** ▪ Bei Bränden an elektrischen Anlagen Stromabschaltung veranlassen. ▪ Brände an elektrischen Einrichtungen (z. B. Elektromotoren, Trafos, Schalter) und in Analysenhäusern, Messwarten sowie E-Schalträumen dürfen nicht mit Wasser oder wässrigen Mitteln gelöscht werden. Bestes Löschmittel hierfür: Kohlendioxid (CO_2).	**Arbeiten:** ▪ Im betroffenen Bereich (beim Ertönen der Werkssirene im gesamten Werk) sind alle Arbeiten sofort einzustellen. **Kraftfahrzeuge:** ▪ Die Fahrbahnen sind für Einsatzfahrzeuge frei zu machen. ▪ Fahrzeuge am rechten Fahrbahnrand abstellen. ▪ Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten. **Gefahrenzone auf kürzestem Wege verlassen!** ▪ Gebäude in Richtung der Fluchtpfeile verlassen. ▪ Quer zur Windrichtung entfernen. ▪ Windrichtungsanzeiger (z. B. Windsäcke) beachten. ▪ Wenn möglich, direkt den Sammelplatz an der Pforte aufsuchen. ▪ Wenn nicht möglich, den Leitstand aufsuchen. ▪ Am Sammelplatz aktive an Erfassung in Anwesenheitsliste beteiligen. **Anweisungen:** ▪ Weitere Informationen zu Verhaltens-maßnahme erfolgen über die Lautsprecheranlage. ▪ Anweisungen, die über Lautsprecher oder Megafone erteilt werden, und Anordnungen der Einsatzkräfte befolgen. ▪ In den Betrieben sind Anweisungen zur Notversorgung von Betriebs-einrichtungen zu befolgen. ▪ Telefongespräche abbrechen, um die Leitungen für Einsatz-meldungen frei zu machen.

6.4.5 Unfallmeldung (1.10.)

- **Arbeitsunfälle** von Partnerfirmen-Mitarbeitern auf dem INEOS-Gelände sind unverzüglich dem betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) sowie der INEOS- Abteilung SHE (FASI) zu melden.
- An der Unfallstelle darf nichts verändert werden, bis alle Ermittlungen durch die zuständigen Stellen abgeschlossen sind.
- Ausnahme: Eine weiterhin bestehende akute Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen oder durch Absperrungen abzusichern.
- Jeder Arbeitsunfall wird durch die Abteilung SHE (FASI) in Zusammenarbeit mit der Partnerfirma untersucht (Unfalldiskussion).
- Die Ineos- Unfallaufnahme und Unfallberichterstattung erfolgt analog den Ineos- Vorgaben zum internen Reporting.
- **Meldepflichtige Arbeitsunfälle** sind von der Partnerfirma der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist unverzüglich der INEOS- Abteilung SHE (FASI) zuzustellen.

6.4.6 Sachbeschädigungen (1.10.)

- Sachbeschädigungen, die auf dem Werkgelände entstehen, sind unverzüglich dem betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) zu melden.
- **Verkehrsunfälle** oder Sachbeschädigungen durch Fahrzeuge innerhalb des Werkgeländes sind ferner unverzüglich der Werkfeuerwehr zu melden (Tel. 112).

Near Miss / Beinahe Ereignis

Als Beinahe-Ereignis / Near Miss werden unsichere Zustände, Beinahe-Unfälle u. ä. bezeichnet, die rechtzeitig entdeckt wurden und daher ohne Folgen geblieben sind, wie z. B.:

- **Unsichere Zustände** (z. B. technische Mängel an Systemen, Maschinen, Staplern, Werkzeugen bzw. keine / unzureichende PSA (Persönliche Schutzausrüstung) getragen, usw.)

- **Unsichere Handlungen** (z. B. fehlende Kenntnisse, mangelnde Praxis, falsches Werkzeug oder falsche PSA für die Tätigkeit, ungenügend gesichert, fehlende Kommunikation, usw.)
- **Versteckte Gefahren** (z. B. Einatmen schädlicher Stäube, gefährliche Stoffe, usw.)
- **Risikopotenziale** (z. B. falsche Lagerung (Kann etwas runterfallen?), Fluchtweg versperrt, Zustand von Maschinen, Gebäuden, Straßen, …)
- **Beinahe-Unfälle** (z. B. gestolpert, ausgerutscht, heiße Oberfläche berührt usw., aber nicht verletzt)
- **Schwachstellen** (z. B. undichte Leitung, lose Kabel / Schläuche, defekte Türen / Schalter, ungenügende Beleuchtung, keine Arbeitsanweisung, usw.)
- **Sicherheitswidriges Verhalten** (z. B. riskantes Verhalten bei der Arbeitsaufgabe, Regeln nicht eingehalten, usw.)

Zur stetigen Steigerung des Sicherheitsniveau sind Informationen über diese Zustände oder Ereignisse unerlässlich. Eine positive Meldekultur bedeutet auch – ganz im Sinne unserer IIF-Sicherheitsinitiative – auf andere Personen zu achten und sie auf gefährliche Situationen aufmerksam zu machen, Daher ist von Seiten INEOS ausdrücklich gewünscht, dass alle Beschäftigten und Partnerfirmen Near Misses melden (dies kann anonym geschehen) und in die sogenannte NearMiss-Datenbank eintragen (lassen).

Ablaufschema der Ineos zur Ereignis-Wegeunfall-Arbeitsunfall Bearbeitung

Aufgaben (Wer macht was)	Ereigniss/Erste Hilfe (FAC)	Wegeunfall (RC / MTC)	Arbeitsunfall (RC / MTC)	Arbeitsunfall (RC / MTC) Partnerfirmen
Betroffener	• Meldung an Vorgesetzten • Eintrag in Near Miss Datenbank (anonymisiert d.h. ohne Namensnennung)	• Meldung an Vorgesetzten • Meldung und/oder wenn möglich Vorstellung bei der Werkfeuerwehr • ggf. Vorstellung beim Durchgangsarzt	• Meldung an Vorgesetzten • Meldung und/oder wenn möglich Vorstellung bei der Werkfeuerwehr • ggf. Vorstellung beim Durchgangsarzt	• Meldung an Partnerfirmen-Vorgesetzten und ggf. FASI • Meldung an INEOS Kontaktperson • Meldung und/oder wenn möglich Vorstellung bei der Werkfeuerwehr • ggf. Vorstellung beim Durchgangsarzt
Vorgesetzter	• Eintrag in Near Miss Datenbank für MA ohne IT-Zugang (anonymisiert d.h. ohne Namensnennung)			
Werkfeuerwehr	• Eintrag ins Unfallbuch • Erstversorgung durch Sanitäter in der Sanitätstube • Informationen weiterleiten an: ○ Werkleiter (Dr. Hüpen) ○ Leiter SHE (Dr. Lillack) SHE-Bericht	• Erstellung Unfallbericht • Erstversorgung durch Sanitäter • ggf. Anforderung Notarzt durch FW • Überstellung zum Durchgangsarzt • Verbringung ins Krankenhaus mit RTW ggf. Taxi, • Überweisung zur durchgangsärztlichen Untersuchung ausstellen und mitgeben • ggf. Betreuung organisieren • Informationen weiterleiten an: ○ Werkleiter (Dr. Hüpen) (sofort telefonisch) ○ Werkleiter vom Dienst (sofort telefonisch) ○ Leiter SHE (Dr. Lillack) (sofort telefonisch) ○ Fachkraft für Arbeitssicherheit (Herr Kuklinski) ○ Betriebsrat (Hahn/Westerkamp/Schuchnegg)	• Erstellung Unfallbericht • Erstversorgung durch Sanitäter • ggf. Anforderung Notarzt durch FW • Überstellung zum Durchgangsarzt • Verbringung ins Krankenhaus mit RTW ggf. Taxi, • Überweisung zur durchgangsärztlichen Untersuchung ausstellen und mitgeben • ggf. Betreuung organisieren • Informationen weiterleiten an: ○ Werkleiter (Dr. Hüpen) (sofort telefonisch) ○ Werkleiter vom Dienst (sofort telefonisch) ○ Leiter SHE (Dr. Lillack) (sofort telefonisch) ○ Fachkraft für Arbeitssicherheit (Herr Kuklinski) ○ Betriebsrat (Hahn/Westerkamp/Schuchnegg)	• Erstellung Unfallbericht • Erstversorgung durch Sanitäter • ggf. Anforderung Notarzt durch FW • Überstellung zum Durchgangsarzt • Verbringung ins Krankenhaus mit RTW ggf. Taxi, • Informationen weiterleiten an: ○ Werkleiter (Dr. Hüpen) (sofort telefonisch) ○ Werkleiter vom Dienst (sofort telefonisch) ○ Leiter SHE (Dr. Lillack) (sofort telefonisch) ○ Fachkraft für Arbeitssicherheit (Herr Kuklinski) ○ Betriebsrat (Hahn/Westerkamp/Schuchnegg)
FASI		• Sammlung weiterer Fakten • Vorbereitung WWL-Sheet • Informationsaustausch mit WL / SHE-Leiter / OE-Leiter • Vorbereitung und Durchführung Unfaldiskusion • Schreiben der Unfallanzeige für die BG (bei Ausfallzeit > 3 Tage)	• Sammlung weiterer Fakten • Vorbereitung WWL-Sheet • Informationsaustausch mit WL / SHE-Leiter / OE-Leiter • Vor-Ort-Besichtigung / Erstellung von Fotos, Skizzen • Vorbereitung und Durchführung Unfaldiskusion • Schreiben der Unfallanzeige für die BG (bei Ausfallzeit > 3 Tage)	• Unterstützung / Informationsaustausch mit der Partnerfirma • Sammlung weiterer Fakten • Informationsaustausch mit WL / SHE-Leiter / OE-Leiter • Vor-Ort-Besichtigung / Erstellung von Fotos, Skizzen
Führungskräfte **• Werkleiter (Herr Dr. Hüpen)** **○ Werkleiter vom Dienst** **• Leiter SHE (Dr. Lillack)**		• Einstufung des Ereignisses • Aufbereitung und Freigabe der offiziellen Dokumentation • Informationen weiterleiten an: ○ Operations Manager/Geschäftsführer (Dr. Lohmer) ○ COO (Herr Hänel) ○ Business SHE Manager INEOS Enterprises (O.Ming) ○ Operations Director INEOS Enterprises (B. MacKenzie)	• Einstufung des Ereignisses • Aufbereitung und Freigabe der offiziellen Dokumentation • Informationen weiterleiten an: ○ Operations Manager/Geschäftsführer (Dr. Lohmer) ○ COO (Herr Hänel) ○ Business SHE Manager INEOS Enterprises (O.Ming) ○ Operations Director INEOS Enterprises (B. MacKenzie)	• Einstufung des Ereignisses • Aufbereitung und Freigabe der offiziellen Dokumentation • Informationen weiterleiten an: ○ Operations Manager/Geschäftsführer (Dr. Lohmer) ○ COO (Herr Hänel) ○ Business SHE Manager INEOS Enterprises (O.Ming) ○ Operations Director INEOS Enterprises (B. MacKenzie)

6.5 Fahrzeuge im Werk (1.6.)

6.5.1 Einfahrerlaubnis und zugelassene Verkehrswege

Einfahrerlaubnis

In das Werk darf mit Kraftfahrzeugen nur eingefahren werden, wenn eine hierfür gültige Erlaubnis des Werkschutzes (Einfahrerlaubnis für PKWs oder Lieferpapiere für TKWs und LKWs) vorliegt bzw. ausgestellt wird.

Besucher

die mit ihrem PKW in das Werk einfahren müssen, erhalten vom Werkschutz am Haupttor einen Parkplatz zugewiesen und eine dafür geltende Parkplatzkarte.

Der zu Besuchende muss der Einfahrt zugestimmt haben (telefonische Anfrage des Werkschutzes).

Die Parkplatzkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und beim Verlassen des Werkes zurückzugeben.

Bei der INEOS tätige Partnerfirmen-Mitarbeiter können in besonderen Fällen eine dauernde Kraftfahrzeug-Einfahrerlaubnis erhalten. Sie kann über den betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) beantragt werden.

- Der als dauernde Einfahrgenehmigung ausgegebene Ausweis wird bei der Einfahrt ins Werk vom Werkschutz dem Fahrzeugfahrer ausgehändigt und ist während des Aufenthaltes im Werk gut sichtbar an der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen.

Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb des Werkgeländes nur benutzt werden, wenn für das Fahrzeug:

- ein ausreichender Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht und
- eine technische Überprüfung gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen im Werk erfolgt auf eigenes Risiko.

INEOS behält sich das Recht vor, Einfahrgenehmigungen einzuziehen, wenn gegen Verkehrsvorschriften oder die INEOS-Vorschriften verstoßen wird.

Im Werk dürfen ohne besondere Genehmigung (→6.5.4) nur die für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Straßen und Wege befahren werden.

Vom Werkschutz wird Werkunkundigen der Fahrweg mittels Werklageplan erläutert. Anschließend wird der Werkausweis übergeben.

6.5.2 Verkehrsvorschriften (1.6.2.)

Im Werk gelten Verkehrsregeln in Anlehnung an die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

- Auch für Fahrräder!
- Fahrzeuge & Fahrräder halten an Zebrastreifen, wenn Fußgänger die Straße queren wollen. Eine gesonderte Kennzeichnung der Zebrasteifen durch Schilder ist hierfür nicht erforderlich.
- Fußgänger sollen, wo möglich, Zebrastreifen zur Querung von Straßen nutzen.
- Das Fahrtempo ist den jeweiligen Gegebenheiten und Witterungsbedingungen anzupassen.
- Die Höchstgeschwindigkeit **im gesamten Werksbereich** ist auf **25 km/h** begrenzt.
  - **Ausnahme: Einsatzfahrten von z.B. Feuerwehr und Rettungsdienst.**
- Bei Einsatzfahrten der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist deren Anfahrweg schnellstens frei zu machen.
- Im gesamten Werk gilt die Vorfahrtsregel **"rechts vor links"**.
  - **Ausnahme: Schienenfahrzeuge haben immer Vorfahrt.**
- Die Gleisanlagen dürfen von Unbefugten nicht außerhalb von Verkehrswegen und nicht in unmittelbarer Nähe von Schienenfahrzeugen betreten oder überfahren werden.
- Schienenfahrzeuge dürfen nicht unbefugt betreten oder überstiegen werden (auch nicht, wenn sie auf Verkehrswegen halten).
- Von Gleisanlagen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- Den Anweisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.
- Ungeschützt ausgelegte Feuerwehrschläuche und Kabel dürfen nicht überfahren werden.
- Einfahrten, Eingänge und Hydranten dürfen nicht versperrt werden.
- Beim Parken im Werk sind die Verkehrswege frei zu halten und die vorgesehenen Parkplätze zu benutzen.

Zusätzliche Vorschriften für Fahrräder (1.6.3.)

- Fahrräder dürfen im Werk nur benutzt werden, wenn sie in einem technisch verkehrssicheren Zustand sind.
- Freihändiges oder einhändiges Fahren und die Mitnahme von Personen sind untersagt.
- Bei Schnee und Glatteis ist das Fahrradfahren untersagt.
- Das Fahrradfahren auf den Gehwegen und vor den Werkstoren ist verboten.
  - ↳ Das Fahrrad darf auf diesen Wegen nur geschoben werden.
- Die Anweisungen des Werkschutzes (Aushang, E-Mail) sind zu beachten.
  - ↳ Erlassen und Aufheben des Fahrradfahrverbotes
- Lasten dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn sie eine sichere Fahrweise nicht beeinträchtigen, sodass weder der Radfahrer noch andere Personen gefährdet werden können.
- Lasten sind gegen Herabfallen zu sichern.
- Tragepflicht eines Schutzhelmes (mit Kinnriemen) oder Fahrradhelmes.
- Reflektierende Warnkleidung (Parka, Weste, o.ä.) ist zu tragen.
- Bei sonstigen Beeinträchtigungen (Sturm, Windböen, gesundheitlichen Problemen usw.) ist eigenverantwortlich das Fahrradfahren zu unterlassen.
- Werksfahrräder dürfen darüber hinaus nur genutzt werden, wenn sie:
  - ↳ durch die Werkfeuerwehr jährlich wiederkehrend abgenommen worden sind
  - ↳ eine Fahrrad-Nummer mit Plakette erhalten haben
  - ↳ bei einer optischen Kontrolle keine technischen Mängel festgestellt wurden

Fahrräder mit Beleuchtungsanlage

- Das Fahrradfahren in Ex-Bereichen ist untersagt.
- Auf allen sonstigen Straßen ist die Beleuchtung während bei Dämmerung/Dunkelheit einzuschalten.

6.5.3 Ein- und Ausfuhr von Materialien, Geräten und Werkzeugen (1.2.11.)

Für die **Einfuhr** von Partnerfirmen-Gütern in das INEOS-Werk Herne ist

- ein Lieferschein oder
- eine Einfuhrliste der Partnerfirma, in der alle eingeführten Güter aufzulisten sind,

erforderlich.

Eine Kopie der Einfuhrliste ist der Einlasskontrolle bei der Einfahrt zu übergeben.

Für die **Ausfuhr** von Gütern, die im INEOS-Werk Herne erworben worden sind, sind Lieferpapiere der INEOS-Versandabteilung erforderlich.

Bei der sonstigen Ausfuhr von Gütern (z.B. demontierte Anlagenteile, Materialien, Partnerfirmen-Werkzeuge und -Geräte), die nicht auf einer der Einlasskontrolle übergebenen Einfuhrliste aufgeführt sind,

- ist von der Partnerfirma eine Aufstellung mit den auszuführenden Gütern anzufertigen (= Ausfuhrliste),
- ist die Ausfuhrliste vom betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) überprüfen und abzeichnen zu lassen und
- ist eine Kopie der Ausfuhrliste der Einlasskontrolle bei der Ausfahrt zu übergeben.

6.5.4 Einfahrgenehmigung in Anlagenbereiche

Anlagenbereiche dürfen mit Kraftfahrzeugen nur befahren werden, wenn hierfür eine schriftliche Einfahrerlaubnis (→6.9.6) vorliegt, die von dem für den Anlagenbereich zuständigen INEOS-Betrieb ausgestellt wird.

Betriebsgelände außerhalb von Straßen und Verkehrswegen darf grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des für das Gelände zuständigen INEOS-Betriebes befahren werden.

Sonderfläche innerhalb des Betriebsgeländes

Auf dem Betriebsgelände sind 4 ehemalige Schachtzugänge aus Zechenzeiten.

Diese Flächen (Schutzzonen) dürfen nicht:

- ohne erweiterte Prüfung als Standfläche bei Kranarbeiten genutzt werden
- durch Schwerlastverkehr überfahren werden
- als Abstellfläche für schwere Lasten genutzt werden

Die genaue Lage der Schächte ist dem Plan „Schutzzonen Bergbauschächte“ zu entnehmen.

10601 Plan Schutzzonen Bergbau:

6.5.5 An- und Abtransport sowie Be- und Entladen von Lieferteilen

Lieferteile (z.B. Materialien, Montageeinrichtungen, Geräte, Werkzeuge) sind von der Partnerfirma zur Bau- bzw. Montagestelle zu transportieren und dort von der Partnerfirma zu entladen bzw. entladen zu lassen.

Nicht mehr benötigte Materialien, Montageeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge sind unverzüglich von der Partnerfirma wieder abzutransportieren.

Für erforderliche Hilfsmittel (z.B. Hebezeuge, Bohlen) beim Be- und Entladen sowie bei der Lagerung hat die Partnerfirma zu sorgen.
In besonderen Fällen können nach Abstimmung entsprechende Hilfsmittel von INEOS zur Verfügung gestellt werden (→6.7.3).

6.5.6 Schwertransporte und Einsatz von Kranen

Schwertransporte sind rechtzeitig mit Angabe von Breite, Höhe, Länge und Gewicht des Transportes sowie der Ankunftszeit beim betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) anzumelden, damit die Einfahrt ins Werk vorbereitet werden kann.

Im Werk dürfen Schwertransporte nur unter Aufsicht der INEOS erfolgen.
Beim Transport sind besonders

- die maximal zulässige Straßenbelastung und
- die gekennzeichneten Durchfahrtshöhen

zu beachten.

Der Einsatz von ortsfesten und mobilen Kranen muss vorab mit dem betreuenden INEOS-Betrieb abgestimmt werden. Es dürfen nur ordnungsgemäß geprüfte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden. Auf Verlangen sind Kopien der Prüfprotokolle (z.B. das "Kranbuch") vorzuzeigen.

Müssen Fahrzeuge (insbesondere Autokrane) abgestützt werden, so darf das nur nach Rücksprache mit dem für den Einsatzort zuständigen INEOS-Betrieb geschehen. Beim Abstützen sind Unterlegplatten zu verwenden und ist darauf zu achten, dass die Abstützung nicht im Bereich von ehemaligen Bergwerksschächten, Kanälen, Rohr- und Kabeltrassen erfolgt. Nötigenfalls sind Kranstudien zu erstellen.

Bei erforderlichen Straßensperrungen ist entsprechend Kapitel 6.8.10 zu verfahren.

6.5.7 Fahrzeugreinigung

Die Reinigung des verschmutzten Laderaumes von Straßenfahrzeugen und eine allgemeine Fahrzeugreinigung sind innerhalb des Werkes nur in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung an den von INEOS zugewiesenen Stellen zulässig.

Der Reinigungsplatz ist nach der Fahrzeugreinigung von der den Platz in Anspruch nehmenden Partnerfirma zu reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

6.6 Baustelleneinrichtung

6.6.1 Errichtung / Abbau

Die Partnerfirma hat die von ihr auf dem INEOS-Gelände benötigten

- Montageplätze und
- Stellen für die Unterbringung erforderlicher Partnerfirmen-Einrichtungen (z.B. Baucontainer, Aufenthalts- und Toilettenwagen)

schriftlich beim betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) zu beantragen.
Es dürfen nur die daraufhin zugewiesenen Flächen belegt werden.

Die Partnerfirma hat ihre Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (unter anderem gemäß der Arbeitsstättenverordnung) ordnungsgemäß zu errichten, einzurichten und zu unterhalten.

Werden Einrichtungen von INEOS bereitgestellt oder mitbenutzt, so stellt INEOS die dafür entstehenden Kosten der Partnerfirma in Rechnung, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Baucontainer sind nach Abstimmung mit dem betreuenden INEOS-Betrieb durch ein Firmenschild zu kennzeichnen. Weitergehende Firmenschilder oder Werbeplakate dürfen innerhalb des Werkes nicht aufgestellt oder angebracht werden. Sonstiges Partnerfirmeneigentum sollte mit einem gut sichtbaren Eigentumskennzeichen versehen sein.

Baucontainer und andere Partnerfirmen-Einrichtungen sind unmittelbar nach ihrer Errichtung von der INEOS-Werkfeuerwehr hinsichtlich des ausreichenden Brandschutzes überprüfen zu lassen.

Abbau

Unmittelbar nach dem Auftragsende sind alle Partnerfirmen-Einrichtungen wieder abzubauen und aus dem Werk abzutransportieren (→6.5.3). Die Plätze müssen frei von Installationen, Materialresten und Abfällen sowie eingeebnet hinterlassen werden. Das Erdreich darf nicht durch Geruchs- oder Schadstoffe belastet sein (→6.6.6). Zur Überprüfung ist vom betreuenden INEOS-Betrieb eine Bodenbewertung vornehmen zu lassen.

6.6.2 Elektrische Installationen

Die Partnerfirma hat, soweit nicht anders vereinbart, rechtzeitig vor Beginn der Baustelleneinrichtung der INEOS-EIC-H-Werkstatt eine Aufstellung aller elektrischen Betriebsmittel (= elektrische Geräte) zu übergeben, die auf den Montagestellen zum Einsatz kommen werden. Dabei ist die Spannung, die Einzelleistungen und die maximale Leistung aller gleichzeitig zum Einsatz kommenden Betriebsmittel anzugeben.

Die Elektro-Installation ist von der Partnerfirma bzw. deren Beauftragten entsprechend den elektrotechnischen Regeln auszuführen, die in der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (DGUV V3) vorgeschrieben und in den VDE-Bestimmungen im Einzelnen festgelegt sind.

Der INEOS-EIC-H-Werkstatt ist nachzuweisen, dass eine Erstprüfung gemäß DIN VDE 0100-600 VDE 0100-600:2017-06 (Errichten von Niederspannungsanlagen) stattgefunden hat (Installationsbescheinigung).

Elektrische Anlagen und Geräte auf Montagestellen dürfen nur über ordnungsgemäße Baustromverteiler an das Werksnetz angeschlossen werden. Der Verteiler darf am Einspeisepunkt nur durch die INEOS-EIC-H-Werkstatt oder durch eine von ihr beauftragte Fachfirma angeschlossen werden. Bei offensichtlichen Mängeln werden sie nicht angeschlossen. Technische Details zum Anschluss sind im Kapitel 6.7.2 aufgeführt.

Die Baustromverteiler und die daran angeschlossenen Verbraucher müssen den VDE-Bestimmungen für Baustellen entsprechen und sich in einem sicheren Zustand befinden.

Als Baustromleitungen dürfen nur schwere Gummischlauchleitungen (NSSHÖU bzw. HO7RN) verwendet werden.

Jede Partnerfirma ist für den sicheren Zustand der in ihrem Besitz befindlichen elektrischen Geräte und Baustromverteiler selbst verantwortlich.

Bei gravierenden Mängeln ist jede Elektrofachkraft der INEOS berechtigt, Baustelleneinrichtungen außer Betrieb zu nehmen.

Wiederkehrende Sicherheitsmaßnahmen

Während der Montagetätigkeit hat die Partnerfirma

- nach Arbeitsende bzw. Dienstschluss die elektrischen Betriebsmittel auf der Montagestelle (ausgenommen der zugewiesene Baubudenplatz) durch ein Schloss am Baustromhauptverteiler gegen unbefugtes Benutzen zu sichern und
- täglich vor Arbeitsbeginn durch Betätigen des Prüfknopfes am FI-Schutzschalter der Baustromverteiler die Schutzeinrichtung zu prüfen.

↳ Bei einem Fehler ist sofort die INEOS-EIC-H-Werkstatt zu verständigen.

6.6.3 Einsatz gefährlicher Stoffe

Gefahrstoffe (z.B. giftige, ätzende oder leicht entzündliche Stoffe) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des betreuenden INEOS-Betriebes im Werk eingesetzt und gelagert werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (u.a. vorschriftsmäßige Kennzeichnung, zulässige Vorratsmengen, Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung).

Von allen Gefahrstoffen, die in das Werk gebracht werden sollen, ist vorab der INEOS-Abteilung SHE (**S**afety, **H**ealth, **E**nvironment,) das Sicherheitsdatenblatt zu übergeben.

6.6.4 Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsfachkräfte

Alle Partnerfirmen-Einrichtungen innerhalb des Werkes müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen.

Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) und -ausrüstungen (z.B. Verbandskästen) müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sowie jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

Die Partnerfirma hat ihre zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit der INEOS-Abteilung SHE bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Werk schriftlich zu benennen.

INEOS benennt ihrerseits die für die Montagestelle zuständige INEOS-Sicherheitsfachkraft.

6.6.5 Umweltschutz und Entsorgen von Abfällen und Abwässern

Allgemeine Vorgaben hinsichtlich 'Ordnung und Sauberkeit' sind im Kapitel 6.1.5 enthalten.

Kommt die Partnerfirma ihren Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist INEOS berechtigt, die Baustelleneinrichtungen zulasten der Partnerfirma durch Dritte in Ordnung bringen zu lassen.

Bei **Umweltbeeinträchtigungen** (z.B. Luftverschmutzungen, Bodenverunreinigungen durch z.B. Benzine, Öle, Lösungsmittel, Säuren) ist sofort der für den Arbeitsort zuständige INEOS-Betrieb (→6.1.4) zu informieren.

Die Partnerfirma hat ihre Baustelleneinrichtungen im Werk regelmäßig aufzuräumen und zu reinigen. (→6.1.5)

Abfälle sind nach Abfallart getrennt in geeigneten, dafür bestimmten Behältern (z.B. Abfallcontainer) zu sammeln und möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen. Die Behälter sind von der Partnerfirma rechtzeitig zu leeren; sie dürfen nicht überfüllt werden.

Die Entsorgung von Abfällen und Abwässern ist mit dem betreuenden INEOS-Betrieb abzustimmen. Bei Fragen zur Entsorgung von Abfällen und Abwässern ist der Abfallbeauftragte in der INEOS-Abteilung SHE anzusprechen.

6.7. Benutzen von Einrichtungen und Geräten der Ineos

6.7.1 Betriebsmittelnetze

Anschlüsse an die verschiedenen Betriebsmittelnetze der INEOS (z.B. Wasser, Dampf, Luft) dürfen nur mit dem Einverständnis des für den Arbeitsort zuständigen INEOS-Betriebes (→6.1.4) erfolgen (insbesondere bei Stickstoff).

Unbefugte Anschlüsse an Betriebsmittelnetze sind strengstens untersagt!

Die Anschlüsse müssen unmittelbar nach der Entnahme wieder geschlossen werden (Hydranten sind durch die Werkfeuerwehr entwässern zu lassen).

An die Betriebsmittelnetze dürfen Schläuche nur mittels Flanschverbindung, fest einrastender Kupplung oder Schraubverbindung angeschlossen werden und müssen durch den betreuenden Betreib zuvor genehmigt werden.
Als Verbindung sind bei

- Pressluft und Stickstoff nur solche mit Klauenkupplung (um Verwechselungen zu vermeiden unterscheiden sich die Kupplungen in der Größe) und bei
- Dampf und Kondensat nur solche mit Milchgewinde

zulässig.
Jede Schlauchleitung muss z.B. durch eine Nummer eindeutig identifizierbar sein. Weiterhin muss jeder Schlauch mindestens jährlich geprüft sein und dies am Schlauch oder einer schriftlichen Dokumentation ersichtlich sein.
Weitere Informationen über zulässige Schlauch- und Kupplungsverbindungen werden durch den betreuenden Betrieb und/oder dem Technischen Service Herne zur Verfügung gestellt.

Schläuche müssen vor jedem Einsatz einer visuellen Kontrolle auf Schäden (z.B. Knicke, Porosität, defekte Kupplungen etc.) kontrolliert und ggf. aus dem Verkehr gezogen werden.
Schläuche, die ebenerdig über Straßen oder Wege verlegt werden müssen,

- sind im rechten Winkel zur Straße anzuordnen,
- sind durch geeignete Schlauchbrücken zu schützen und
- müssen als mögliche Gefahrenquelle gut sichtbar sein und hinreichend gekennzeichnet werden.

6.7.2 Elektrische Energie

Elektrischer Strom zum Antrieb von Montage- und Schweißmaschinen sowie für Beleuchtung wird von INEOS in der Nähe der Montageplätze als 500 V Drehstrom sowie 400/230 V Strom zur Verfügung gestellt.

Beim Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln sind u.a. die Vorgaben der DGUV I 203-004 anzuwenden und einzuhalten.

Maßnahmen zum Schutz gegen elektrischen Schlag

- Schutzmaßnahmen bei erhöhter elektrischer Gefährdung (siehe DGUV I 203-004)

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind unter Anwendung einer der folgenden Maßnahmen zu betreiben:

- Schutztrennung nach VDE 0100-410 Abschnitt 413. Dabei darf jeweils nur ein Betriebsmittel je Ausgangswicklung einer Spannungsquelle, z. B. Trenntransformator, angeschlossen werden. Die Wicklungen müssen galvanisch voneinander getrennt sein.
- Schutzkleinspannung (SELV) nach VDE 0100-410 Abschnitt 414. Es dürfen nur Betriebsmittel der Schutzklasse III verwendet werden, die jedoch unabhängig von der Nennspannung mindestens der Schutzart IP 2X entsprechen müssen, d.h. isoliert oder fingersicher abgedeckt sind.

- Handleuchten dürfen nur mit Schutzkleinspannung (SELV) betrieben werden.
- Leuchtstofflampen-Leuchten mit eingebautem Transformator, der mit SELV gespeist wird und eine höhere Ausgangsspannung erzeugt, sind gleichermaßen zugelassen (siehe VDE 0100-706).
- Ortsveränderliche Stromquellen müssen außerhalb des Bereiches mit erhöhter elektrischer Gefährdung aufgestellt werden.
  Nur wenn das aus technischen Gründen nicht möglich ist, z. B. bei sehr langen Rohrleitungen, Kanälen, Kastenträgern usw., darf im Einzelfall die Stromquelle innerhalb des Bereiches mit erhöhter elektrischer Gefährdung aufgestellt werden.
  Dazu muss die Zuleitung
  - geschützt verlegt und von geeigneter Bauart (siehe Abschnitt 6.1) und
  - durch eine RCD mit $I\Delta n \leq 30$ mA geschützt sein.

  Bei der Auswahl von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln ist anzustreben, nur solche der Schutzklasse II zu verwenden.
  Ortsveränderliche Trenn- und Sicherheitstransformatoren müssen der Schutzklasse II entsprechen.

Handwerkzeuge (z.B. Bohrmaschinen, Schleifhexen, Trennscheiben, Handschweißtrafos) können nur mit von der Partnerfirma beizustellenden Zwischentrafos 500/400 V betrieben werden. Lediglich für Beleuchtungszwecke und für Sonderfälle stehen nach entsprechender Absprache mit der INEOS-EIC-H-Werkstatt 230 V, 50 Hz, direkt aus dem Werknetz zur Verfügung.

Die weitere elektrische Installation hat durch die Partnerfirma gemäß Kapitel 6.6.2 zu erfolgen.

Der elektrische Anschluss an das INEOS-Netz darf nur durch die INEOS-EIC-H-Werkstatt oder durch eine von ihr beauftragte Fachfirma (→ 6.6.2) erfolgen!

Sonderregelungen für Großbaustellen sind nötigenfalls beim betreuenden INEOS-Betrieb zu beantragen.

Eine sparsame Verwendung der elektrischen Energie ist Voraussetzung für die Abgabe durch INEOS.

6.7.3 Geräte

Geräte, Werk-, Rüst- oder Hebezeuge, die der Partnerfirma von INEOS zur Verfügung gestellt werden, sind von der Partnerfirma zu warten und nach Gebrauch ordnungsgemäß zurückzugeben oder zu ersetzen.

INEOS behält sich die Berechnung einer Mietgebühr vor.

6.8 Arbeitsausführung

Alle Arbeiten sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

6.8.1 Arbeitsauftrag

Arbeiten dürfen im INEOS-Werk Herne nur mit einer schriftlichen Arbeitserlaubnis (→6.9.3) oder **Heiß-Arbeitserlaubnis** (→6.9.2) ausgeführt werden.

Ausnahmen: Eine Arbeits- oder Heiß-Arbeitserlaubnis ist im Normalfall nicht erforderlich, wenn eine "Sonder-Arbeitserlaubnis" (→6.9.8) vorliegt oder Anlagenbereiche nur besichtigt werden.

6.8.2 Arbeiten mit Zündgefahren

„Arbeiten mit Zündgefahren“ dürfen nur mit einer schriftlichen

- Heiß-Arbeitserlaubnis (→6.9.2) ausgeführt werden.
  Ausnahme: Es ist keine Heiß-Arbeitserlaubnis erforderlich,
- bei Arbeiten mit nicht ex-geschützten Motoren und Geräten auf den für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Straßen.

Zu den **Arbeiten mit Zündgefahren** gehören unter anderem:	
• der Umgang mit einer offenen Flamme,	z.B. Schweißen, Brennen, Föhnen, Löten, Anwärmen
• Arbeiten, bei denen zündfähige Funken entstehen können,	z.B. Schleifen, Trennen, Flexen, Stemmen
• Arbeiten in den Produktionsanlagen, bei denen zündfähige Temperaturen erzeugt werden können,	*z.B. Bohren, Weichlöten, Kunststoffschweißarbeiten*
• Arbeiten in den Produktionsanlagen mit nicht ex-geschützten Motoren und Geräten, • Arbeiten in einem Ex-Bereich an ex-geschützten Motoren und Geräten, wenn dabei deren Ex-Schutz unwirksam gemacht wird.	*z.B. Verbrennungsmotoren, Akkuschrauber, Bohrmaschinen, elektrische Winden, Kompressoren, Heizplatten, -strahler, - leuchten, Steckdosen, Mess-, Regel- und Prüfgeräte, batteriebetriebene Kameras, Blitzlichtgeräte, Filmleuchten, Handys*

6.8.2.1 Trennschnitte

- Trennschittabeiten an Rohrleitungen und Apparaten sind aufgrund des besonderen Gefährdungspotential in der **VA D2.22.15** ausführlich erläutert.
- Diese VA gilt für alle Beschäftigten der INEOS Solvents Germany GmbH an den Standorten Moers und Herne sowie (indirekt) für alle dort arbeitenden Partnerfirmen-Beschäftigten.
- Die Trennschnitt-Stelle und ggf. die Anbohrstelle werden mittels standardisierter Kunststoff-Banderolen vor Ort auf dem Rohr oder Apparat (ggf. nach der Demontage der Isolierung) gekennzeichnet:

- Vor der Durchführung des Trennschnitts sind **dem Ausführenden** die Kennzeichnung und das damit verbundene Vorgehen **vor Ort** von der Betriebsaufsicht zu erläutern. (Vier-Augen-Prinzip)
- Der Ausführende bestätigt dies durch seine Unterschrift auf der Banderole und auf dem Erlaubnisschein.

6.8.2.2 Trennschnitte von Kabeln

- Trennschnittarbeiten an Kabeln sind aufgrund des Gefährdungspotenzials zur elektrotechnischen Arbeitssicherheit sowie Brand- und Explosionsschutz in der VA D2.22.15 im Detail erläutert.

6.8.3 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

In Behältern und engen Räumen darf nur gearbeitet werden, wenn zusätzlich zur Arbeits- bzw. Heiß-Arbeitserlaubnis eine **Befahrerlaubnis** (→6.9.4) am Einsteigeort aushängt. Eine Befahrerlaubnis ist auch für das Hineinbeugen in einen Behälter erforderlich.

Behälter und enge Räume *sind unter anderem: Apparate, Becken, Behälter, Brunnen, Fackel, Gasometer (auch Dach), Gruben, Kamine, Kanäle, Kessel, Kolonnen, Öfen, Ölabscheider, Reaktoren, Rohrleitungen, Schächte, Tanks, entsprechend gekennzeichnete Tanktassen und sonstige enge oder schwer zugängliche Räume.*

Bei Arbeiten in Behältern und feuchten, engen Räumen (auch Schächte, Gruben und dergleichen) dürfen nur **elektrische Leuchten** und **Geräte** benutzt werden,

- die mit einer Schutzkleinspannung bis 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung arbeiten oder
- bei denen ein Trenntransformator vorgeschaltet ist.

6.8.4 Sichern von Antrieben und Anlagenteilen

Bei Arbeiten

- an elektrisch angetriebenen Maschinen oder Anlagenteilen,
- an elektrisch beheizten Leitungen, Armaturen und Behältern,
- an Einrichtungen mit gespeicherter Energie,
- an kathodisch geschützten Rohrleitungen und
- an sonstigen Teilen, die unter einer elektrischen Spannung stehen,

muss der Anlagenteil bzw. die Maschine vor Arbeitsbeginn gesichert werden.

Die Sicherungsmaßnahmen dürfen nur mit einem **Sicherungsschein** (→6.9.5) von besonders dazu befugten Personen ausgeführt werden.
Die Sicherungsmaßnahmen werden durch den zuständigen INEOS-Betrieb (→6.1.4) veranlasst.

6.8.5 Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen

Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen (z.B. in Schalthäusern) und in der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind (z.B. Sammelschienensysteme in Schaltanlagen), dürfen nur

- mit dem Einverständnis (Arbeitserlaubnis) der jeweils zuständigen INEOS-Fachstelle (EIC-H-Fachabteilung) und
- von einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person oder

- unter der Aufsicht einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person

ausgeführt werden.

Vor Arbeitsbeginn ist der Ausführende oder eine Aufsichtsperson von der jeweils zuständigen INEOS-Fachabteilung in den Arbeitsort einweisen zu lassen.
Nötigenfalls muss zusätzlich eine elektrotechnische Unterweisung stattfinden und dokumentiert werden.

6.8.6 Erdarbeiten und Abbrucharbeiten

Erdarbeiten, wie z.B.

- Ausschachtungen,
- Arbeiten zum Verlegen von Leitungen und Kabeln im Erdreich,
- Bohren und Stemmen an Fundamenten und Bauten im Erdreich,
- Rammen,
- Einschlagen von Erdungsstäben,
- Setzen von Pflöcken (tiefer als 30 cm),
- Erdbewegungen tiefer als 30 cm und
- Abbrucharbeiten (u. a. Sprengungen)

dürfen nur mit dem **schriftlichen Einverständnis** (→6.9.1, 6.9.3) des für den Arbeitsort zuständigen INEOS-Betriebes und der INEOS-Fachabteilung (EIC-H) ausgeführt werden.

Hinweis: Im gesamten Werk sind unterirdische Kanäle, Rohrleitungen und Kabel verlegt.
Bei Erdarbeiten ist rechtzeitig der für den Arbeitsort zuständige INEOS-Betrieb (→6.1.4) zu informieren, damit er das Einverständnis der Fachabteilung einholen kann.

Bei Erdarbeiten im Bereich von Kabeln und Rohrleitungen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen gemäß den INEOS-Vorgaben einzuhalten, damit Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen, Kanälen und dergleichen vermieden werden.

- Im Bereich von Kabeln und/oder Rohrleitungen dürfen Erdarbeiten nur als so genannte "Handschachtung" ohne den Einsatz von maschinellem Gerät ausgeführt werden (Ausnahme: Entfernen einer Beton- oder Bitumendecke bis ca. 0,40 m Tiefe).
- Sobald unerwartet Rohre, Kabel oder Kabelschutzeinrichtungen (z. B. Markierungsbänder, Kabelformsteine, Kabelschutzrohre, eine Packlage von Ziegelsteinen, Gehwegplatten, Sandlage) sichtbar werden, sind die Erdarbeiten zu unterbrechen und ist der für den Arbeitsort zuständige INEOS-Betrieb zu verständigen. Erst nach Begutachtung der Situation und zusätzlichen Anweisungen darf die Arbeit weitergeführt werden.

6.8.7 Arbeiten mit besonderer Geräuschentwicklung

Für Arbeiten, die mit besonderer Geräuschentwicklung verbunden sind (z.B. Rammarbeiten, Richtarbeiten beim Tankbau), ist vorher die Erlaubnis des für den Arbeitsort zuständigen INEOS-Betriebes (→6.1.4) einzuholen.

6.8.8 Arbeits- und Schutzgerüste

Gerüste müssen entsprechend DIN 4420 erstellt werden.

Gerüste dürfen nur betreten und benutzt werden, wenn an ihnen ein ausgefüllter und unterschriebener **Gerüstfreigabeschein** aushängt.

Unabhängig von der Gerüstfreigabe hat jeder vor dem Benutzen eines Gerüstes auf dessen ordnungsgemäßen Zustand zu achten. Bei Mängeln ist sofort der Ersteller des Gerüstes oder der INEOS-Gerüstanforderer (→Gerüstfreigabeschein am Gerüst) zu verständigen.

Jeder Benutzer ist für die ordnungsgemäße Erhaltung des Gerüstes verantwortlich. Auftretende Verschmutzungen durch Öle oder sonstige rutschige Stoffe sind sofort zu entfernen. Das gilt auch für Schnee und Eis.

An Gerüsten dürfen keine eigenmächtigen Änderungen ausgeführt werden.

Nicht mehr benötigte Gerüste sind unverzüglich wieder abzubauen bzw. abbauen zu lassen.

Erdung/Potentialausgleich von Gerüstsystemen

- Ist generell erforderlich bei:
    - Wenn die Gerüste die Anlagenhöhe überragen
    - In der Nähe von stromführenden Bauteilen
    - Wenn durch Arbeiten auf dem Gerüst mit einer elektrostatischen Aufladung zu rechnen ist
    - Für Gerüste in Ex- Zone 1/21 muss eine Erdung des außenstehenden, großen Gerüstes durchgeführt werden.
    - Bei einer langfristen Aufstellung im Betriebsbereich

Hinweis:

- Die Erdung/Potentialausgleich von Gerüstsystemen
    - wird vom Auftraggeber (INEOS) vorgeschrieben
    - wird von der Ineos Abteilung TS-EIC-H ausgeführt/beauftragt
    - die Wirksamkeit der Erdung/Potentialausgleich wird durch Messung einer Elektrofachkraft bestätigt
    - Gerüstbauer dürfen im Zuge des Abbaus Erdungsanschlüsse des Gerüstes abklemmen
- Elektrische Geräte dürfen nur mit
    - Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen,
    - SELV (Schutzkleinspannung),
    - Schutztrennung

  auf Gerüsten betrieben werden
- dürfen bei der Gefahr eines Gewitters nicht betreten werden

Ablaufdiagramm: Maßnahmen zur Erdung von Gerüsten

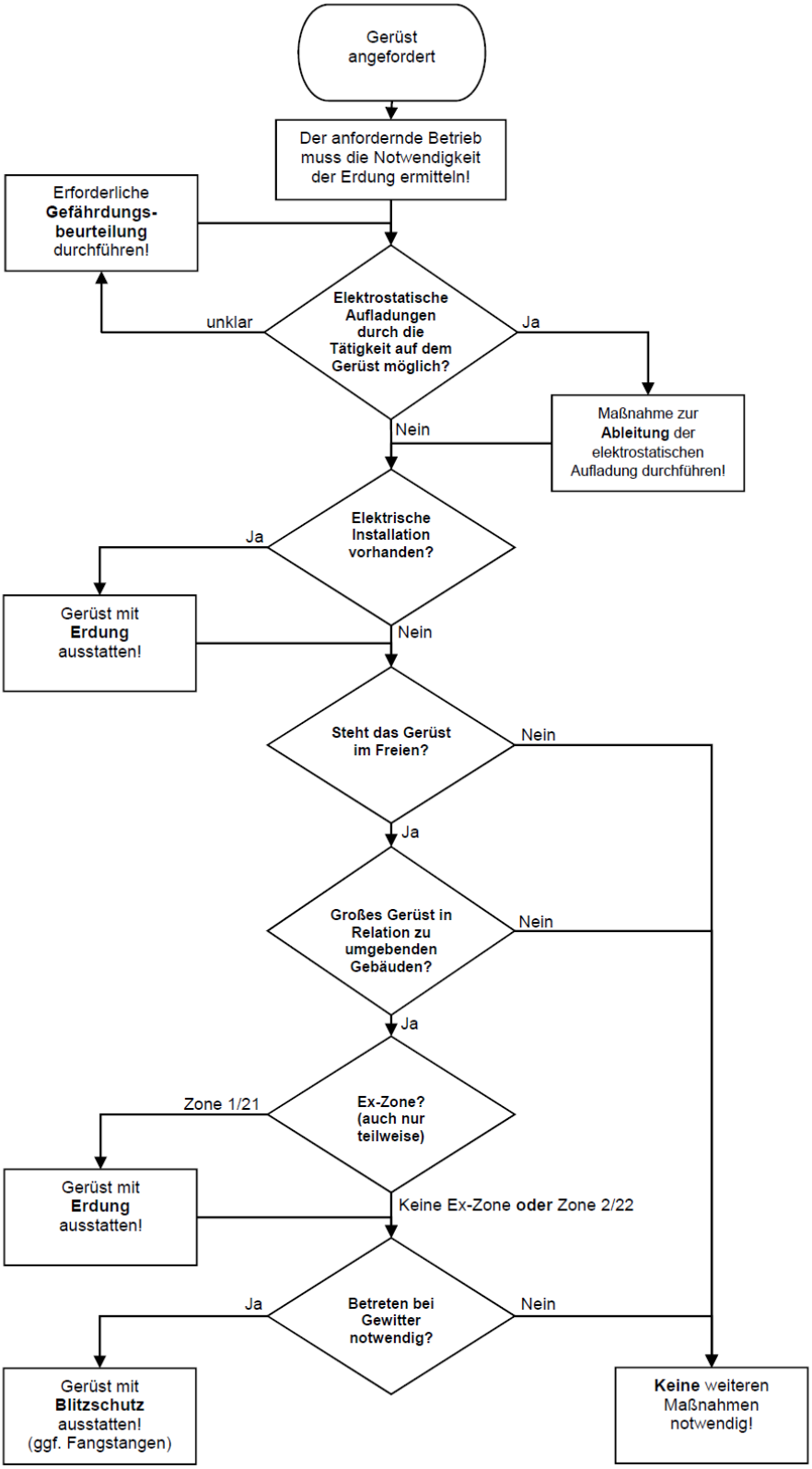

6.8.9 Einsatz von Strahlenquellen

Der Einsatz von Strahlenquellen (z.B. radioaktive Strahler, Röntgengeräte) ist vorab mit dem betreuenden INEOS-Betrieb (→6.1.4) abzustimmen.

6.8.10 Absichern der Arbeitsstelle

An der Arbeitsstelle ist immer für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Gefahrenstellen, die bei der Arbeitsausführung entstehen können, sind sofort durch geeignete Maßnahmen abzusperren oder abzugrenzen (z. B. durch Absperrschranken, rot-weiße Absperrbänder oder Ketten, Warnschilder). Bei Dunkelheit müssen Absperrungen und Abgrenzungen ausreichend beleuchtet sein. Wenn die allgemeine Beleuchtung im Werk nicht ausreicht, ist eine Zusatzbeleuchtung erforderlich. Dabei ist der Ex-Schutz zu beachten!

An höher gelegenen Arbeitsplätzen ist auch auf die Absicherung darunter und seitlich liegender Arbeits- und Verkehrsbereiche zu achten. Dabei ist der Funkenflug bei Schleif-, Schweiß- und Brennschneidarbeiten zu berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von herabfallen Teilen (z.B. Werkszeuge, Schrauben) sind anzuwenden. Alle Kleinteile sind in Aufbewahrungsbox, Eimern oder geeigneten Werkzeugtaschen zu lagern. Bleche sind durch Anbinden zu sichern. Jedwedes Ablegen von Kleinteile auf dem Lichtgitter oder an Kanten ist aufgrund der Gefahr des Herunterfallens (Dropped Objekt) verboten.

Krane, Gerüste, Maste und Planen sind unter anderem ausreichend gegen Wind zu sichern.

Absperrmaßnahmen (unter anderem Straßensperren und erforderliche Umleitungen) sind vorab mit dem für den Arbeitsort zuständigen INEOS-Betrieb/Werkfeuerwehr (→6.1.4) abzustimmen. Das gilt auch für halbseitige und kurzzeitige Straßensperrungen (z. B. bei Kranarbeiten).

Hinweis: Der zuständige INEOS-Betrieb muss bei Straßensperren weitere INEOS-Stellen informieren.

Absperrungen sind unmittelbar nach dem Ende der sie erforderlich machenden Arbeiten wieder abzubauen. Hiervon ist unverzüglich der für den Arbeitsort zuständige INEOS-Betrieb zu unterrichten.

6.8.11 Aufräumen der Arbeitsstelle

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeitsstelle in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Dazu gehört unter anderem, dass

- selbst entfernte Sicherheits- und Schutzeinrichtungen wieder angebracht sind,
- Absperrungen weggeräumt sind,
- Abfälle und nicht benötigte Materialien entfernt wurden (→6.6.6),
- Verschmutzungen beseitigt wurden und
- veranlasst wird, dass nicht mehr benötigte Gerüste abgebaut werden.

6.8.12 Zwischenfälle

Treten während der Arbeitsausführung Ereignisse ein, durch die eine sichere Arbeitsausführung gefährdet werden kann, so sind sofort

- die Arbeit einzustellen und
- die für den Arbeitsort zuständige INEOS-Betriebsaufsicht (oder der Freigabeberechtigte →6.1.4) zu verständigen.

Ferner sind

- jede Änderung des Arbeitsumfanges,
- jede Beschädigung einer Betriebseinrichtung und
- jeder Zwischenfall, der den Betriebsablauf beeinträchtigen könnte (z.B. unbeabsichtigtes Abschalten eines Motors oder Verändern einer Ventilstellung)

unverzüglich der zuständigen INEOS-Betriebsaufsicht (oder dem Freigabeberechtigten) zu melden.

Eigenmächtige Abhilfemaßnahmen sind zu unterlassen.

6.8.13 Sicherungsposten - Brandposten (2.2.)

Als Sicherungsposten oder Brandposten werden Mitarbeiter bezeichnet, die während der Ausführung gefährlicher Arbeiten mit der ständigen Beobachtung der Ausführenden sowie der Arbeitsumgebung beauftragt werden.
*Der **Sicherungsposten** kommt bei Arbeiten unter einem Atemschutz, der unabhängig von der Atmosphäre wirkt (z.B. Druckluft-Schlauchgerät, Pressluftatmer), und bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen (→6.8.3), der **Brandposten** bei „Arbeiten mit Zündgefahren“ (→6.8.2) zum Einsatz.*

Ein Sicherungs- bzw. Brandposten wird nötigenfalls von INEOS auf der Arbeits- oder der Heiß-Arbeitserlaubnis (→6.9.1 oder 6.9.2) angeordnet.

An Sicherungs- bzw. Brandposten werden die folgenden **Anforderungen** gestellt:	Sicherungs-posten	Brand-posten
Muss die Tauglichkeitsstufe → für Atemschutzgeräte haben	G 26.3 oder G 26.2 *	–
Muss ausgebildet sein		
- im Benutzen von Atemschutzgeräten	X	–
- in Rettungsmaßnahmen und Erste-Hilfe	X	–
- im Benutzen von Schutzkleidungen	X	–
- im Benutzen von Schutzausrüstungen zum Halten und Retten	X	–
- im Einsatz des Warngerätes "Ex-Ox-Meter"	X	X
- im Umgang mit Druckgasflaschen (z.B. Schweißflaschen)	X	X
- im Umgang mit und im Gebrauch von Löscheinrichtungen (u.a. Handfeuerlöscher, Löschdecken)	X	X
Muss unterwiesen sein über		
- die Gefahren der zu beobachtenden Arbeiten / Arbeitsstelle	X	X
- seine Aufgaben und Befugnisse	X	X

* Auch ein Sicherungsposten der Tauglichkeitsstufe G 26.2 muss an der Atemschutzunterweisung G 26.3 teilgenommen haben.
(G 26.2 / G 26.3 gemäß der Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge- nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ Oktober 2010 BGI/GUV-I 504-26)

Ausbildung

Bei Sicherungsposten und Brandposten, die von einer Partnerfirma gestellt werden,

- hat die Partnerfirma eine Ausbildung in den unter "Anforderungen" genannten Punkten zu bescheinigen,
- können eventuell fehlende Ausbildungsteile kostenpflichtig von der INEOS-Werkfeuerwehr ergänzt werden und
- kann der tatsächliche Ausbildungsstand von der INEOS-Werkfeuerwehr überprüft werden.

Aufgaben und Befugnisse

Der Sicherungs- bzw. Brandposten hat sich vor jedem Einsatz von der zuständigen INEOS-Betriebsaufsicht (→6.1.4) hinsichtlich seiner jeweiligen Aufgaben und Befugnisse sowie der Gefahren, die mit den zu beobachtenden Arbeiten verbunden sind, einweisen zu lassen.

Der **Sicherungsposten**

- muss sich vor Arbeitsbeginn über den Inhalt der Arbeitserlaubnis und eventueller weiterer Erlaubnisscheine informieren,
- hat nötigenfalls selbst geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen (bei der Beobachtung von Elektro-Schweißarbeiten ist z.B. eine "Schweißerhilfsbrille" zu tragen),
- hat von außerhalb des Gefahrenbereiches den Arbeits-Ausführenden, den Arbeitsort und die Umgebung ständig zu beobachten,
- hat darauf zu achten, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden,
- Andernfalls hat er die Arbeit einstellen zu lassen.
- hat im Gefahrenfall zu warnen und die Arbeit sofort einstellen zu lassen,
- hat bei Unfällen, Bränden, Gasausbrüchen oder sonstigen Gefahrenfällen dafür zu sorgen, dass die Werkfeuerwehr alarmiert wird (Tel. 112 oder Funk), und hat die Feuerwehr einzuweisen,
- hat ggf. das in der Arbeits- oder Heiß-Arbeitserlaubnis angeordnete Warngerät ("Ex-Ox-Meter") zu handhaben,
  ↳ Das Warngerät wird von INEOS gestellt.
- muss jederzeit Hilfe herbeirufen können,
- darf den Arbeitsort nur verlassen, nachdem
  ↳ er abgelöst wurde oder
  ↳ die Arbeit beendet ist bzw. unterbrochen wurde,
- darf nicht gleichzeitig mit einer anderen Arbeit betraut werden und
- führt eine Liste über die mitgeführten/eingeführten Werkzeuge (insbesondere elektrische Geräte).

Bei **Arbeiten unter** einem unabhängig von der Atmosphäre wirkenden **Atemschutz** (z.B. Pressluftatmer, Druckluft-Schlauchgerät) hat der Sicherungsposten zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Aufgaben

- den Atemschutzgeräteträger beim Anlegen und Bedienen des Atemschutzgerätes zu unterstützen,

- Vor und nach dem Einsatz sind die Atemschutzgeräte auf augenfällige Mängel zu kontrollieren.
  - ↳ Vor Arbeitsbeginn ist der Sitz der Atemmaske auf Dichtigkeit zu prüfen.
  - ↳ Bei Pressluftatmern hat der Sicherungsposten in Abstimmung mit dem Atemschutzträger die Flaschenventile zu öffnen, das Manometer und das Warnsignal zu kontrollieren und die Einsatzzeit zu überwachen.
  - ↳ einen einsatzfähigen Pressluftatmer bereitzuhalten,
  - ↳ Hilfe-Maßnahmen dürfen nur unter Atemschutz erfolgen!
- beim Einsatz von Druckluft-Schlauchgeräten die Luftversorgung dauernd zu überwachen.
  - ↳ Kann der Sicherungsposten nicht gleichzeitig den Ausführenden und die Atemluft-Versorgungseinheit beobachten (z. B. aufgrund einer zu großen Distanz oder einer versperrten Sicht), so ist zur Überwachung der Atemluft-Versorgungseinheit ein zusätzlicher Mitarbeiter einzusetzen, der speziell einzuweisen ist (unter anderem in die Bedienung der Atemluft-Versorgungseinheit).

Bei **Arbeiten in Behältern und engen Räumen** hat der Sicherungsposten zusätzlich zu den genannten allgemeinen Aufgaben die folgenden zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen:

- Er muss sich außerhalb des Behälters oder engen Raumes aufhalten,
- muss jederzeit mit dem Ausführenden in Kontakt stehen,
  - ↳ Ist nicht jederzeit eine Sichtverbindung möglich, so ist ein dauernder Kontakt über eine Sprechverbindung aufrecht zu erhalten. Dazu ist der im Behälter oder engen Raum Beschäftigte in regelmäßigen Zeitabständen anzusprechen.
- ist für das richtige Anlegen von Schutzausrüstungen zum Halten und Retten zuständig.

Rettungsmaßnahmen, die ein Nachsteigen in den Behälter oder engen Raum erfordern, dürfen erst ergriffen werden, wenn weitere Helfer der Feuerwehr zur Stelle sind!

- Helfer der Feuerwehr dürfen nur mit umluftunabhängigem Atemschutz nachsteigen, sofern nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich im Behälter oder engen Raum giftige oder betäubende Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube befinden oder angesammelt haben könnten oder ein Sauerstoffmangel vorhanden ist.

Der **Brandposten**

- muss sich vor Arbeitsbeginn über den Inhalt der Arbeits- oder der Heiß-Arbeitserlaubnis informieren,
- hat nötigenfalls selbst geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen (bei der Beobachtung von Elektro-Schweißarbeiten ist z.B. eine "Schweißerhilfsbrille" zu tragen),
- hat die angeordneten Feuerlöschmittel am Arbeitsort einsatzbereit zu halten,
- hat darauf zu achten, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden,
  - ↳ Andernfalls hat er die Arbeit einstellen zu lassen.
- hat gegebenenfalls während der Arbeiten mit Zündgefahren das in der Arbeitserlaubnis angeordnete Warngerät ("Ex-Ox-Meter") zu handhaben,
  - ↳ Das Warngerät wird von INEOS gestellt.
  - ↳ Das Warngerät ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen.
  - ↳ Beim Ansprechen eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, Zündquellen zu beseitigen und die Betriebsaufsicht (→6.1.4) zu informieren.
- hat während der „Arbeiten mit Zündgefahren“ den gefährdeten Bereich zu überwachen (auch die Bereiche neben, über oder unter der Arbeitsstelle),
  - ↳ Ist ein Arbeits-Ausführender gleichzeitig auch der Brandposten, so genügt eine gelegentliche Beobachtung der Arbeitsumgebung.
- hat im Gefahrenfall die Arbeits-Ausführenden zu warnen, die Arbeit sofort einstellen zu lassen und die Betriebsaufsicht zu informieren,

- hat Entstehungs- und Kleinfeuer mit Handfeuerlöschern zu bekämpfen,
  - ↳ Ansonsten ist sofort die Werkfeuerwehr zu alarmieren! (Tel.112 oder Funk)
  - ↳ Über jeden Brand sind die Werkfeuerwehr und die Betriebsaufsicht zu informieren.
- darf den Arbeitsort erst verlassen, nachdem
  - ↳ er abgelöst wurde oder
  - ↳ die „Arbeiten mit Zündgefahren“ beendet sind bzw. unterbrochen wurden,
- Nach Arbeiten mit einer offenen Flamme (z. B. Schweißen, Brennen, Löten, Anwärmen) sowie Schleif- und Trennarbeiten hat der Brandposten die Umgebung der Arbeitsstelle auf Glutnester zu überprüfen.
- Eine abschließende/letzte Kontrolle des Arbeitsortes **muss** 1 Stunde nach dem Abschluss der Arbeiten mit Wärmeeinwirkung erfolgen.
- darf nicht gleichzeitig mit einer anderen Arbeit betraut werden.
  - ↳ Hiervon abweichend darf der Brandposten gleichzeitig auch mit anderen Arbeiten betraut werden, wenn
    - nur eine geringe Brandgefahr besteht und
    - die Ausdehnung eines Brandes über die Arbeitsstelle hinaus nicht zu erwarten ist.

Wichtig ist hier, dass ständig ein Mitarbeiter anwesend ist, der als Brandposten ausgebildet ist und entsprechend eingewiesen wurde.

Die Festlegung, ob der Brandposten als ständiger Beobachter einzusetzen ist oder mitarbeiten soll, erfolgt in der Arbeits- oder Heiß-Arbeitserlaubnis (→6.9.1, 6.9.2).

6.8.14 Lösen korrodierter Schrauben / Muttern

Wenn bei Demontagearbeiten in einem Ex-Bereich (explosionsgefährdeter Bereich; z.B. der Gas- und Lösemittelbereich) korrodierte Schrauben oder Muttern nicht mit normalen Schlüsseln gelöst werden können, ist

- ein Muttersprenger zu verwenden oder
- die Schraube mit einer Handsäge zu entfernen.

Sollte diese Maßnahme erfolglos sein, ist mit dem INEOS-Freigabeberechtigten (→6.1.4) die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

In keinem Fall darf ohne Heiß-Arbeitserlaubnis (→6.9.2) ein Meißel verwendet werden.

Wo immer möglich ist eine Hilfseinrichtungen wie FingerSaver zu verwenden.

6.8.15 Leitern und Tritte (2.5.1)

Dieses Kapitel setzt die INEOS Enterprises SHE & Engineering Richtlinie 02 „Sichere Benutzung von ortsveränderlichen Leitern“ Stand Oktober 2020 um.

Benutzung

Leitern dürfen nur verwendet werden, wenn andere Hilfsmittel für die Höhenarbeit nicht geeignet sind, wie z.B. Gerüste, mobile Arbeitsplattformen u.ä.. Dies muss in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist entweder allgemein oder Aufgabenbezogen zu erstellen. Darin muss festgehalten werden, dass andere Zugangsmöglichkeiten betrachtet worden sind und warum eine Leiter benutzt werden muss. Weiterhin muss die PSA gegen Absturz (PSAgA) bei Arbeiten oberhalb einer Tritthöhe von 2 m festgelegt werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss von einer Person freigegeben werden, die eine Hierarchieebene über dem Ersteller angesiedelt ist. Die Ineos Gefährdungsbeurteilung (1202 Auswahl, Handhabung und Nutzung von Leitern und Tritten) kann als Hilfestellung durch die Ineos FASI zur Verfügung gestellt werden.

Als ortsveränderliche Aufstiege sind nur Leitern und Tritte (z.B. Tritthocker) zu benutzen. Ungeeignete Aufstiege wie Hocker, Stühle, Kisten, Fässer und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.

Vor dem Benutzen von Leitern und Tritten muss der Nutzer auf deren Eignung und Beschaffenheit achten (visuelle Prüfung). Es dürfen nur einwandfreie Geräte benutzt werden, die eine gültige Prüfplakette tragen und registriert sind.

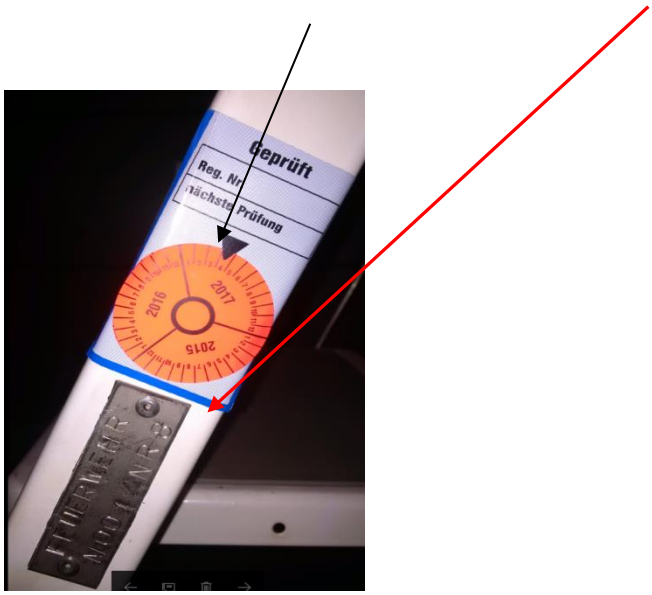

- Schadhafte Leitern und Tritte sind sofort der Benutzung zu entziehen und der mechanischen Werkstatt zu übergeben.
- Leitern und Tritte dürfen nur zu Zwecken benutzt werden, für die sie nach ihrer Bauart bestimmt sind.
- Es ist z.B. nicht erlaubt, Leitern
  - behelfsmäßig zu verlängern,
  - in horizontaler Lage zu benutzen,
  - zum Tragen von Gegenständen zu verwenden, oder
  - zum Aufstellen bzw. Stützen von Masten einzusetzen.
- Ferner dürfen Stehleitern (= zweischenklige, frei stehende Leitern) nicht als Anlegeleiter verwendet werden.
- Bei Arbeiten in der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind (z.B. die Sammelschienensysteme in den Schaltanlagen), dürfen nur Kunststoffleitern verwendet werden (keine Aluleitern!).
- Während des Auf- und Abstiegs ist der sog. 3-Punkte-Kontakt zur Leiter einzuhalten.

Aufstellen von geraden Anlegeleitern

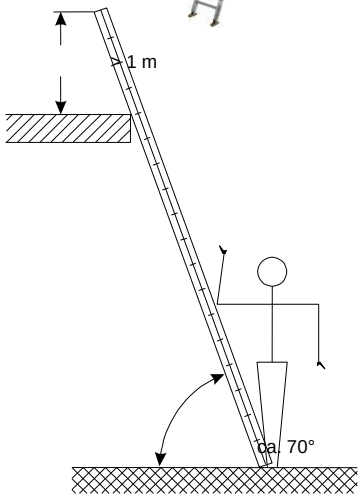

- Leitern sind standsicher, rutschsicher und sicher begehbar aufzustellen und gegen Umstürzen oder Abrutschen zu sichern.
- Dabei ist darauf zu achten, dass
  - die max. erreichbare Höhe darf 4 m nicht überschreiten,
  - die Leiterfüße nicht auf ungeeignete Unterlagen wie Kisten, Steinstapel, Tische, Handwagen oder Ähnliches gesetzt werden,
  - Anlegeleitern nur an sichere Stützpunkte angelegt werden,
  - der Anstellwinkel (siehe Skizze)
    - bei Stufenanlegeleitern 60 bis 70° bzw.
    - bei Sprossenanlegeleitern 65 bis 75°

  beträgt und
  - das obere Ende von Anlegeleitern mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinausragt, wenn nicht andere gleichwertige Möglichkeiten zum Festhalten vorhanden sind.
- Anlegeleitern müssen entweder unten durch eine zweite Person gesichert oder an einem festen Anschlagpunkt befestigt werden.
- Eine sichere Befestigung ist unbedingt erforderlich, wenn Leitern an senkrechten Rohrleitungen angelehnt werden müssen.

Aufstellen von Stehleitern

- Stehleitern dürfen nur auf ebenem, festem Untergrund verwendet werden.
- Stehleitern müssen in der offenen Position arretiert sein.
- Die max. erreichbare Höhe darf 4 m nicht überschreiten.

- Vorausgesetzt, dass die Leiter stabil steht, können beide Hände für leichte Arbeiten benutzt werden, wie z. B. Auswechseln von Glühbirnen oder leichte Elektro-Arbeiten.
- Dabei darf man aber nicht auf der obersten Sprosse/Stufe stehen und man muss sich gegen die Leiter abstützen.
- Wo möglich, sollten Podestleitern eingesetzt werden, da sie besseren Schutz bieten, insbesondere wenn man nicht den 3-Punkte-Kontakt einhalten kann.

Sichern von Leitern

- Sofern es die auszuführenden Arbeiten oder die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind Leitern von Hilfskräften zu halten bzw. abzusichern.

Das ist z.B. erforderlich

  - beim Aufstellen an Arbeitsplätzen sowie an oder auf Verkehrswegen und
  - bei Leitern, die an ihrem oberen Ende befestigt werden sollen.
  - Dabei dürfen die Hilfskräfte nicht gefährdet werden.

- Auf Leitern, die an oder auf Verkehrswegen aufgestellt werden, ist auffällig hinzuweisen.
- Auf Treppen und vor Türen dürfen Leitern nur aufgestellt werden, wenn
  - die Treppen/Türen abgesperrt sind oder
  - die Leiter von einer Hilfskraft gesichert wird.

Hinweis:

Treppen und Türen, die zu einem Fluchtweg gehören, dürfen nicht abgesperrt werden (→1.2.2).

Arbeiten auf Anlegeleitern

- Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs (wie z. B. visuelle Kontrollen, Öffnen von Ventilen o.ä.) ausgeführt werden (< 30 min auf der Leiter pro Einsatz / Ort).
- Mitgenommene Werkzeuge und Materialien sind beim Besteigen einer Leiter so zu verstauen, dass beide Hände zum Festhalten frei sind und nichts herunterfallen kann.
- Der sog. 3-Punkte-Kontakt zur Leiter muss die gesamte Zeit angewendet werden.
- Bei Arbeiten auf Leitern oberhalb von 2m Tritthöhe ist eine geeignete PSAgA zu tragen.
- Es ist untersagt, auf Leitern über nicht geschützten Teilen von laufenden Maschinen zu arbeiten.

Aufbewahren von Leitern und Tritten

- Leitern und Tritte sind so aufzubewahren, dass sie gegen schädigende Einwirkungen geschützt sind.

Prüfungen/Kennzeichnung

- Leitern und Tritte sind jährlich durch die Partnerfirma auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren. Geprüfte Leitern und Tritte erhalten eine Prüfplakette und Registrierung.
- Leitern werden von der Partnerfirma so markiert, dass eine Höhe von 2m klar erkennbar ist.

6.8.16 Hochdruckreinigungsarbeiten (2.4)

6.8.16.1 Allgemeines

In diesem Kapitel werden die Vorgaben der INEOS Group Guidance Note (IGGN) OPS-SHE-11 „Guidance for the Management of High Pressure Water Cleaning“ in der gültigen Fassung aus Oktober 2015 umgesetzt.
Es gilt insbesondere für alle Mitarbeiter der INEOS Solvents Germany GmbH, die Hochdruckreinigungsarbeiten anfordern, beauftragen und vor Ort koordinieren, sowie für alle Partnerfirmen, die Hochdruckreinigungsarbeiten ausführen. Durch die Reinigungsfirma sind u.a. auch die Vorgaben der DGUV Regel 100-500 Kap. 2.36 „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“ zu beachten.

Reinigungsarbeiten mit Hochdruckstrahlern sind Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial für die Bediener des Reinigungsgeräts, sowie auch für die nähere Umgebung. Bei unsachgemäßer Anwendung sind Unfälle mit schwerwiegenden Verletzungen nicht ausgeschlossen.

Unter Hochdruckreinigungsarbeiten (HDR-Arbeiten) im Sinne dieses Kapitels versteht man das Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern bei Drücken > 200 bar.

Als Flüssigkeitsstrahler gelten insbesondere Behälter-Reinigungsanlagen, Heißwasser-Hochdruckreiniger, Hochdruckreiniger mit Dampfstufe, Dampfreiniger, Kanal-Reinigungsanlagen, unbeheizte Hochdruckreiniger, Rohrbündel-Reinigungsanlagen, Sprühextraktionsmaschinen usw.

Als Hochdruckreinigungseinrichtungen im erweiterten Sinne sind auch Einrichtungen zum staub- und funkenarmem Entrosten, Wasserstrahlgeräte, Wasserstrahlschneidanlagen, Beschichtungseinrichtungen, z.B. Airless-, Airmix-Farbspritzgeräte und Geräte zum Ausbringen von Desinfektions- und Pflanzenschutzmitteln zu betrachten.

6.8.16.2 Zulassung von HDR-Fachfirmen (Checkliste 1)

Für Hochdruckreinigungsarbeiten dürfen nur durch INEOS Solvents zugelassene Fachfirmen beauftragt werden. Die Zulassung wird mit Hilfe der Checkliste 1 einvernehmlich zwischen den Abteilungen Produktion, Technik, Einkauf und SHE festgelegt. Die Checkliste 1 wird vom Technischen Einkauf an die anzufragenden Fachfirmen übermittelt und von diesen ausgefüllt. Nach Klärung aller Fragen erfolgt die Zulassung durch Unterschrift der beteiligten INEOS-Bereiche.

Die zugelassenen Unternehmen sind nachweislich in der Lage, die hier beschriebenen Standards einzuhalten.

Die Zulassung durch INEOS Solvents gilt für maximal 3 Jahre. Falls sich vor Ablauf dieser Frist relevante Änderungen an den o.g. Punkten ergeben, ist INEOS Solvents unaufgefordert darüber in Kenntnis zu setzen.

6.8.16.3 Prüfung der Notwendigkeit und Risikobeurteilung für HDR-Arbeiten (Checkliste 2)

Bevor ein IH-Auftrag für Hochdruckreinigungsarbeiten von der Produktion im SAP System angelegt wird, ist zu überprüfen, ob andere, weniger gefährliche Reinigungsmethoden angewendet oder ob durch Verfahrensumstellungen die Reinigungsarbeiten vermieden werden können. Um eine entsprechende Entscheidung treffen zu können, sind ggf. die Bereiche Technik, SHE und/oder entsprechende zugelassene Fachfirmen mit hinzuzuziehen.

Das folgende Schema ist eine Arbeitshilfe zur Durchführung der Prüfung der Notwendigkeit und Zulässigkeit einer HDR- Arbeit:

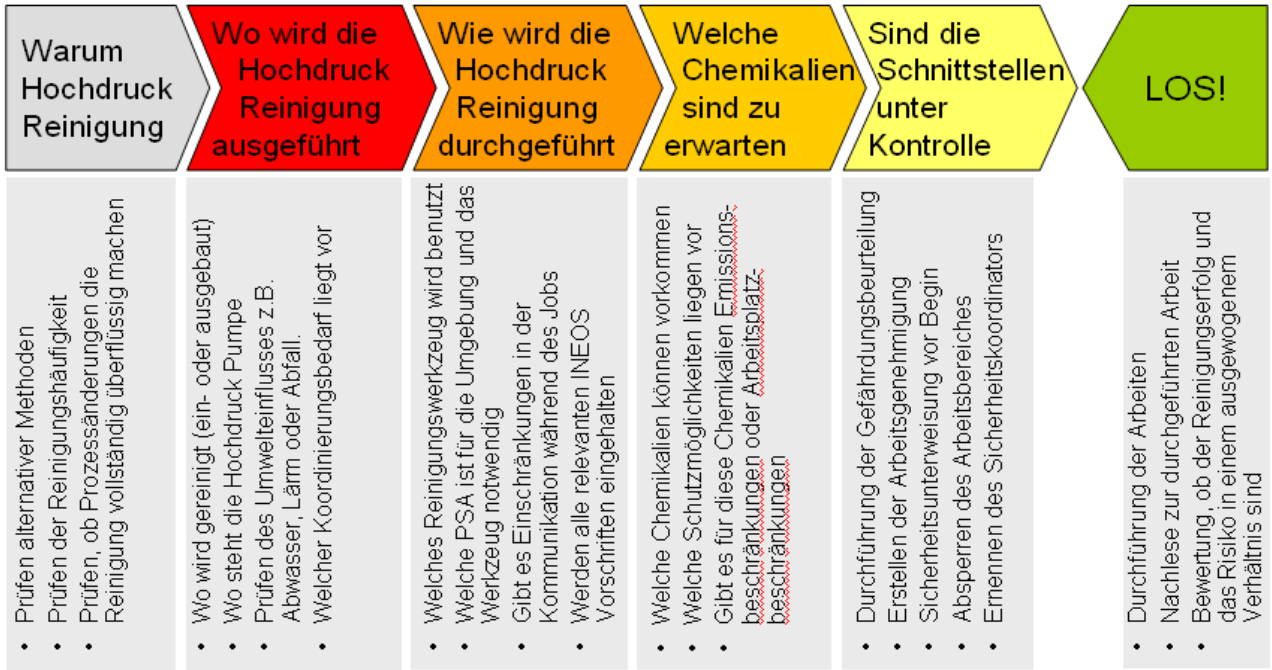

Außerdem muss überprüft werden, ob die Reinigung an einem anderen Platz (außerhalb der Produktionsanlagen) durchgeführt werden kann. Diese Prüfungen werden unter Verwendung der Checkliste 2 durchgeführt und dokumentiert.

Grundsätzlich ist es ständige Aufgabe von Technik, Produktion, daran zu arbeiten, die Anlagen so zu verbessern, dass Verschmutzungen, die mittels Hochdruck entfernt werden müssen, vermieden oder reduziert werden.

Die Anwendung der verschiedenen HDR-Verfahren ist mit unterschiedlich hohen Risiken behaftet. Diese werden in sechs unterschiedliche Risikostufen eingeteilt:

Level 6: **Reinigung mit flexibler Lanze ohne ringförmige Markierung; Reinigung darf nicht durchgeführt werden.**

Level 5: Reinigung mit flexibler oder starrer Lanze; ringförmige Markierung am Werkzeug, spezielle PSA wird benötigt

Level 4: Reinigung mit speziellen Hochdruckschläuchen; ringförmige Markierung am Werkzeug, spezielle PSA und Düsenverlängerung (Umkehrschutz)-werden benötigt.

Level 3: Manuelle Reinigung mit Reinigungsgerät, das mit speziellen Rückhalteeinrichtungen versehen ist. Spezielle PSA erforderlich

Level 2: Semi-automatische Einrichtungen/Geräte, Bediener ist geschützt, separater Waschplatz

Level 1: Automatische Einrichtungen/Geräte, fernbedient, keine manuellen Tätigkeiten durch den Bediener, Equipment an fest zugeordneten Plätzen / abgesperrter Reinigungsplatz

Die Beurteilung der Risikostufe des angestrebten Reinigungsverfahrens erfolgt in einem Gremium, das sich mindestens aus einem verantwortlichen Vertreter der Reinigungsfirma (Fachfirma), einem Vertreter aus dem Betriebsleitungsteam, dem entsprechenden Koordinator der Produktion (Tagschichtmeister) und ggf. einem Vertreter des Technischen Service zusammensetzt.

Das Ergebnis der Risikobeurteilung ist auf der Checkliste 2 festzuhalten und vom Werk- bzw. Produktionsleiter, der Leitung Technischer Service oder dem Leiter SHE freizugeben.

Reinigungsverfahren, die dem Level 6 unterliegen, dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Die Checkliste 2 ist vor der ersten Reinigung eines Anlagenteils auszufüllen. Sie ist auch für die wiederholte Reinigung desselben Anlagenteils gültig, solange sich an den Rahmenbedingungen nichts geändert hat und sie nicht älter als 1 Jahr ist.

6.8.16.4 Gefährdungsbeurteilung und Freigabe einer konkreten HDR-Arbeit (Checkliste 3 und 4 sowie (Heiß-)Arbeitserlaubnis)

Bevor mit einer HDR-Arbeit begonnen werden darf, sind folgende Arbeitsschritte auszuführen:

1. Voraussetzung: Eine freigegebene, noch gültige Checkliste 2 liegt vor.
2. Der INEOS-Koordinator (Tagschichtmeister) gibt die Checkliste 3 „Sicherheits-Checkliste für Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgeräten“ vor Beginn des Einrichtens der Baustelle an den Verantwortlichen der Partnerfirma.
3. Der Verantwortliche der Partnerfirma füllt die Checkliste 3 nach der Baustelleneinrichtung vor Ort aus und bestätigt durch seine Unterschrift, dass die Anforderungen und Maßnahmen der Checkliste bedacht und - wo anwendbar- umgesetzt sind.
4. Der Verantwortliche von INEOS Solvents (Betriebsleitung) zeichnet auf der Checkliste 3 gegen und dokumentiert damit die Kenntnisnahme der Abarbeitung durch die Fachfirma. (Der Verantwortliche von INEOS Solvents dokumentiert durch seine Unterschrift die Vollständigkeit der Checkliste 3, die zum Arbeitserlaubnisverfahren gehört. Er dokumentiert mit seiner Unterschrift nicht die Richtigkeit der Angaben. Für die Richtigkeit der Angaben in Checkliste 3 ist ausschließlich der Verantwortliche der Fachfirma verantwortlich.)
5. Mit der ausgefüllten Checkliste 3 nimmt der Verantwortliche der Partnerfirma den Kontakt zum Koordinator von INEOS Solvents auf.
6. Beide gemeinsam füllen anschließend die Checkliste 4 „Hochdruckreinigungsarbeiten bei INEOS Solvents“ aus, um weitere Standort- und Produkt-spezifische Gefährdungen zu berücksichtigen.
7. Erst nachdem die Checkliste 3 vorliegt und die Checkliste 4 gemeinsam ausgefüllt wurde, wird der (Heiß-)Arbeitserlaubnisschein von INEOS erstellt (Tagschichtmeister) und freigegeben (Betriebsleitung; Tagschichtmeister als Betriebsaufsicht).

Die Reihenfolge der Checklisten ist einzuhalten. Die ausgefüllten Checklisten berechtigen nicht zur Aufnahme der Tätigkeit. Reinigungsarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Risikobeurteilung (Checkliste 2), die entsprechenden Checklisten 3 und 4 und der (Heiß-) Arbeitserlaubnisschein für die spezifische Reinigungsarbeit vorliegen.

Bei Arbeiten, die länger als einen Tag dauern, sind die Checklisten 3 und 4 täglich vor Arbeitsbeginn nochmal vom Verantwortlichen der Partnerfirma und dem INEOS-Koordinator (Tagschichtmeister) zu bestätigen. Nur wenn alles dem des Vortags entspricht, darf die (Heiß-) Arbeitserlaubnis für den neuen Tag verlängert werden (wiederum von der Betriebsleitung; Tagschichtmeister als Betriebsaufsicht).

Die ausgefüllten Checklisten 2 bis 4 dienen zusammen mit dem (Heiß-) Arbeitserlaubnisschein der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und werden beim Tagschichtmeister aufbewahrt.

6.8.16.5 Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten

Die für die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Schritte zuständigen bzw. verantwortlichen Personen/Funktionen sind in der nachfolgenden Matrix dargestellt:

	Tätigkeiten / Aufgaben	**PTS**	**SHE**	**TS**	**WL/ PL**	**BL/ PAM**	**TM**	**PF**	**BI**
1	Zulassung von HDR-Partnerfirmen (Checkliste 1) (alle 3 Jahre)	V	V	V	V	I	I	M/A	I
2	Prüfung der Notwendigkeit von HD-Reinigungsarbeiten (Methodenauswahl und Gefährdungsbeurteilung gem. Checkliste 2) (vor der ersten Reinigung eines Anlagenteils, bei wiederholter Reinigung ohne Änderung der Rahmenbedingungen einmal jährlich)		V/M			M/A	M/A	V/M	M
3	Sicherheitscheckliste für Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgeräten (Checkliste 3) (vor jeder HDR-Arbeit)					V/M	M	V/A	I
4	Gefährdungsbeurteilung Hochruckreinigungsarbeiten bei INEOS Solvents (Checkliste 4) (vor jeder HDR-Arbeit)					I	V/A	V/A	I
5	(Heiß-)Arbeitserlaubnis für die HDR-Arbeit (für jede HDR-Arbeit)				I	V	V/A	V/A	I
6	Freigabe von abweichenden Sicherheitsmaßnahmen (bei Bedarf)		V/M			M/A	M/A	V/M	M
7	Erstellen und Überprüfen dieses Kapitels im Sicherheitshandbuch (SHB) (bei Bedarf wie z. B. Aktualisierung der IGGN oder neuen Erkenntnissen)		V/A	M	M	I	I	I	I

Legende						
V	=	Verantwortung / Unterschrift		M	=	Mitwirkung / Beratung, Diskussion
A	=	Ausführung / Ausfüllen		I	=	Information
PTS	=	Technischer Einkauf		SHE	=	Leiter SHE bzw. Sicherheitsingenieur (ASG)
TS	=	Leitung Technischer Service		W / PL	=	Werk-/Produktionsleiter
BL / PAM	=	Betriebsleiter / Plant Area Manager		TM	=	Tagschicht- bzw. Technischer Meister
PF	=	Verantwortlicher der Partnerfirma / Verantwortlicher der Arbeitsgruppe		BI	=	Betriebsingenieur

6.8.16.6 Anforderungen an HD-Verfahren und an eine sichere Arbeitsweise

Im Folgenden wird auf einige der Gefahren bei HDR-Arbeiten im Besonderen eingegangen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen beispielhaft beschrieben. Dabei besteht nicht der Anspruch, die in jedem Einzelfall zu treffenden Maßnahmen erschöpfend darzustellen. Vielmehr werden hier zusätzliche Informationen angeboten, die bei der Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen nützlich sind.

6.8.16.6.1 Betriebsanweisung

Seitens des Betreibers der HDR-Anlage (z. B. eines Flüssigkeitsstrahlers bzw. eines ähnlichen Gerätes zur Reinigung unter hohem Wasserdruck) muss eine schriftliche Betriebsanweisung für jeden Gerätetyp vorhanden sein. Die Betriebsanweisung enthält insbesondere Angaben über

- Handhabung, Wartung, Inbetriebnahme, Stillsetzung, Verhalten bei Störungen, Schutzmaßnahmen,
- Arbeitsstoffe, mit denen der Flüssigkeitsstrahler betrieben wird, z.B. brennbare Flüssigkeiten (falls anwendbar),

Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Geräte und der verwendeten Flüssigkeiten einschließlich ggf. verwendeter Reinigungszusätze ergeben, z.B. in feuergefährdeten Räumen / Bereichen oder durch das Einschießen / Durchschießen von Flüssigkeit unter Druck unter die Haut und die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen, hygienische Maßnahmen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe und Rettung sowie die sachgerechte Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen.

6.8.16.6.2 Arbeitsumgebung und Arbeitsstelle

Um auszuschließen, dass an den HDR-Arbeiten nicht beteiligte Personen verletzt werden, ist der Zutritt Unbefugter zu Bereichen, in denen diese Arbeiten ausgeführt werden, zu verhindern. Hierzu muss das Gebiet im Umkreis von mindestens 6 m um die Arbeitsstelle herum abgesperrt werden. Diese Regelung gilt auch für

- die Anlage, die gereinigt wird
- die Druckseite der Hochdruckpumpe
- die Hochdruckschläuche.

Der Abzusperrende Bereich kann eingegrenzt werden, wenn in der Gefährdungsbeurteilung andere adäquate Schutzmaßnahmen (z. B. wirksamer Spritzschutz) festgelegt werden.

Der abgesperrte Bereich muss ausgeweitet werden, sobald sich die Notwendigkeit aufgrund von Wind, Sprühwasser oder Spritzgefahr ergibt. Erfolgen HDR-Arbeiten in der Höhe, müssen darunterliegende Bereiche ebenfalls abgesperrt werden, um Schutz vor Spritzern oder Sprühwasser von oben zu gewährleisten.

Auf den Absperrungen steht: **“GEFAHR – Hochdruckwasserstrahlen”** oder eine andere adäquate Formulierung.
Der Arbeitsbereich/-boden muss bei HDR-Arbeiten eine Reihe von Anforderungen erfüllen:

- Er muss so beschaffen sein, dass der Bediener des HDR-Werkzeuges ausreichend Bewegungsfreiheit hat und eine stabile Arbeitshaltung einnehmen kann.
- Der Arbeitsboden muss das Ablaufen/Ableiten von Wasser ermöglichen
- Der Arbeitsboden muss ausreichend sauber und rutschsicher sein.

Arbeitsbühnen dürfen nur verwendet werden, wenn sie stabil aufgestellt sind und durch die Reinigungsarbeiten nicht in Bewegung geraten oder gebracht werden können.

Es ist verboten, HD-Arbeiten von Leitern aus durchzuführen.

Arbeiten in Bereichen und an Anlagenteilen, die entzündbare Stoffe beinhalten bzw. beinhaltet haben:

- Die Gefahr, die von entzündlichen Stoffen bzw. explosionsfähiger Atmosphäre ausgeht, ist in der Gefährdungsbeurteilung in besonderem Maße zu berücksichtigen.
- Vor den Arbeiten ist das Fehlen einer zündfähigen Atmosphäre durch UEG-Messungen festzustellen. Ist der Wert größer 20% UEG, so ist eine vertiefende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und es sind zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

6.8.16.6.3 Arbeitsgruppengröße/Aufrechterhaltung von ständigen Sichtkontakt

Bei der Durchführung von HDR-Arbeiten mit HDR-Pistole mit Lanze oder mit Schlauch muss eine zweite Person mit einem funktionsfähigen Trennschalter bzw. Not-Aus und mit direktem Sichtkontakt zum Bediener des HD-Werkzeuges anwesend sein. Diese Person ist durch die Partnerfirma zu stellen.

6.8.16.6.4 Reinigungswerkzeuge

Es ist nicht gestattet zwei oder mehr Reinigungswerkzeuge an einer Druckquelle zu betreiben.

6.8.16.6.4.1 Arbeiten mit HD-Pistole

Alle HD-Pistolen müssen über die folgenden Sicherheitselemente verfügen:
Eine Mindestgesamtlänge von 150 cm vom Abzug bis zur Düse.
Bei der Verwendung einer HD-Pistole mit Schulterstütze ist ein Mindestabstand von 50 cm von der Schulterstütze bis zum Abzugshebel erforderlich. Daraus ergibt sich eine Mindestlänge der gesamten HD-Pistole von 200 cm

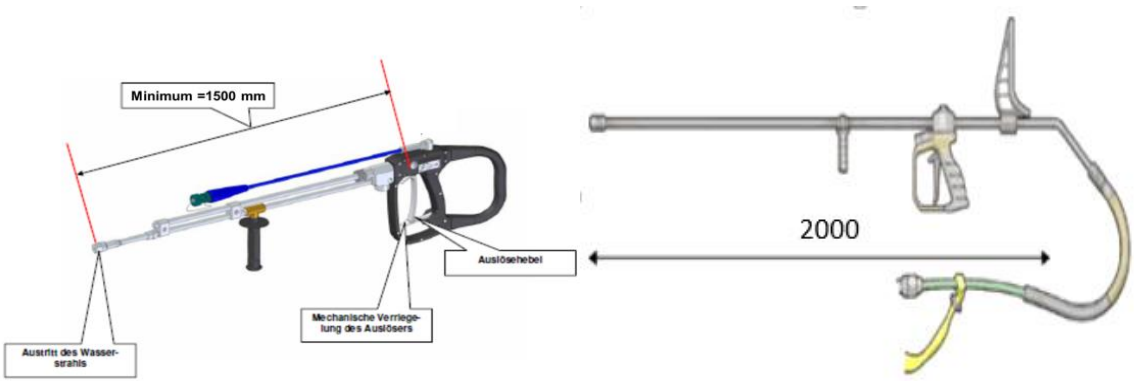

Es ist dafür zu sorgen, dass

- ein Spritzschutz verwendet wird, wenn mit dem Rückprall von Wasser oder abgelösten Brocken zu rechnen ist.
- die ersten 1,5 m des Hochdruckschlauchs beginnend von der Verbindung zwischen Schlauch und Pistole besonders geschützt bzw. verkleidet sind, um den Mitarbeiter bei einem Abreißen des Schlauches oder dem Auftreten eines Lecks schützen.

- Die zu reinigenden Objekte dürfen niemals von Hand gehalten werden.
- Der Flüssigkeitsstrahl darf nicht auf elektrische Anlagen oder Betriebsmittel gerichtet werden.

6.8.16.6.4.2 Arbeiten mit HD-Spirale, HD-Schlauch oder HD-Lanze

Bei Lanzenarbeiten oder Spiral- bzw. Schlaucharbeiten sind immer mechanische Fangvorrichtungen zu benutzen.

Sollen HD-Arbeiten ohne diese technischen Maßnahmen durchgeführt werden, sind in der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche organisatorische sowie persönliche Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Eine anerkannte Ersatzmaßnahme ist z. B. das Vorhandensein einer sichtbaren Markierung in 60 cm Abstand von der Düse, die es ermöglicht, den bevorstehenden Austritt der Düse rechtzeitig zu erkennen.

Beim Umsetzen der Fangvorrichtung muss das Fußventil außer Reichweite des Bedieners sein und darf keinesfalls betätigt werden.

Solange die Pumpe in Betrieb ist, darf das Düsenende nicht von Hand gehalten oder berührt werden. Dies gilt auch, wenn der Druck nur durch das Loslassen des Fußventils entspannt wurde, die Pumpe aber noch in Betrieb ist.

Der Zugang zum gegenüberliegenden Ende des zu reinigenden Rohrbündels muss sicher verhindert werden, um das Personal vor dem Wasserstrahl oder anderem Material, das aus der Röhre austritt, zu schützen.

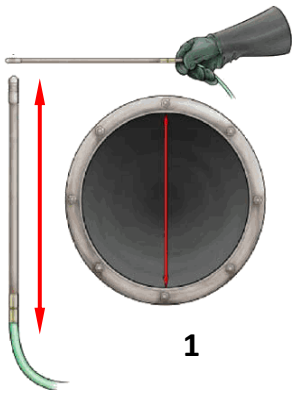

Ein Umkehren der Schlauchleitung ist durch die Verwendung einer Düsenverlängerung zu verhindern, deren Länge mindestens dem 1,5 fachen Rohrdurchmesser entspricht, (Umkehrschutz).

6.8.16.6.4.3 Mechanisch geführte Reinigungen

Bei Anwendungen, bei denen die flexible Lanze mechanisch vor und zurück durch die Röhren bewegt wird, muss die automatisierte Vorrichtung das Düsenende vollständig in eine Schutzhülle zurückziehen, die den Bedienenden vor einem möglichen Wasserstrahl schützt.

Arbeiten mit Tankwaschkopf oder anderen vollautomatischen HD-Aggregaten zählen im Sinne dieser Sicherheitsrichtlinie zu den mechanisch geführten Reinigungen.

6.8.16.6.4.4 Anforderungen an Hochdruckschläuche

Schlauchleitungen sind so zu verlegen, dass sie nicht beschädigt, eingeklemmt oder überfahren werden können.

Übermäßige Zug- oder Biegebeanspruchungen sind zu vermeiden. Eine Vermeidung von übermäßigen Zug- oder Biegebeanspruchungen wird bei durchhängenden Schlauchleitungen z. B. dadurch erreicht, dass diese in angemessenen Abständen an festen Punkten fixiert werden.

Bei beschädigten oder undichten Schlauchleitungen ist die Arbeit sofort einzustellen und der Aufsichtführende ist zu informieren.

Es ist dafür zu sorgen, dass Schlauchanschlüsse und Schlauchverbindungen so gesichert werden, dass eine unkontrollierte Bewegung der Schlauchenden beim unbeabsichtigten Lösen verhindert ist.

Sicherungen gegen unkontrollierte sich bewegende Schlauchenden können z.B. durch Schlauchstrümpfe, Schlauchendsicherungen mit Schellen und Verbindungen, Festlegen oder Umhüllen erfolgen oder durch die Verwendung von ausreißsicheren Schraubkupplungen, die nur mittels Werkzeugs gelöst werden können.

6.8.16.6.4.5 Zu verwendendes Wasser

Bei INEOS Solvents darf ausschließlich Trink- oder Frischwasser als Spritzmedium verwendet werden, da hier die Keimzahl regelmäßig überwacht wird bzw. am kleinsten ist.

Die Verwendung von anderen Wässern wie z.B. Kühlwasser ist verboten!

6.8.16.6.5 Maßnahmen bei Arbeitsunterbrechung bzw. nach der Arbeit

Bei Arbeitsunterbrechung und Arbeitsende muss die Betätigungseinrichtung der Spritzeinrichtung gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert werden. Dies gilt nicht, wenn beim Loslassen der Betätigungseinrichtung der Druckerzeuger abgeschaltet wird und danach an der Spritzeinrichtung kein Überdruck mehr ansteht.

6.8.16.6.6 Erste Hilfe Maßnahmen

Bei der Erst-Versorgung muss gemeldet werden, dass es sich um eine HD-Verletzung handelt.

6.8.16.6.7 Festlegung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Mitarbeiter innerhalb des abgesperrten Bereichs müssen geeignete PSA tragen.
Die Festlegung erfolgt durch die HDR-Firma in Rahmen des „Sicherheitschecks vor HDR-Arbeiten“ auf Basis der Betriebsanweisung für das zu nutzende HDR-Werkzeug. Der Aussteller übernimmt die festgelegten Schutzmaßnahmen in die Arbeitsfreigabe.

Die generelle PSA (Beispiel-Fotos siehe weiter unten) für HDR-Arbeiten besteht aus:

- Geschlossene Korbschutzbrille,
- Griffsichere Chemikalienschutzhandschuhe mit langen Stulpen,
- Gehörschutz,
- wasserfesten HDR-Stiefeln (z. B. Sicherheitsschuhe mit Kurzzeichen „S5“ /BGR 191/) mit Mittelfußschutz,
- Wasserschutzanzug

Für Reinigungsarbeiten mit HDR-Pistole, HDR-Schlauch oder Lanze ist zusätzliche PSA erforderlich:

- Visier

- Bei Arbeiten im Druckbereich oberhalb 800 bar sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, wie z.B. Gamaschen oder spezielle HDR-Stiefel. (Für HDR-Arbeiten mit mechanisch geführter Ausrüstung ist diese Anforderung nicht notwendig, wenn der Bediener außerhalb des Gefährdungsbereichs steht.)

In einigen Situationen kann zusätzlich Atemschutz erforderlich sein.

PSA-Beispiele für die zu schützenden Körperteile sind nachfolgend abgebildet:

Füße / Beine

Sicherheits-Gummistiefel

Gamasche mit Mittelfußschutz

Gamasche mit Mittelfuß- und Unterschenkelschutz

Hände

Rutschfeste Handschuhe

Körper

Wasserfester Schutzanzug

Schnittfester

Anzug Vollschutzanzug

Kopf

Schutzhelm

Visier

Korbschutzbrillen

6.8.16.7 Abweichende Sicherheitsmaßnahmen bei HDR-Verfahren

Können die beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden bzw. sind diese sofort zu unterbrechen. Es ist eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und es sind angemessene Maßnahmen festzulegen. Dies gilt insbesondere für technische Sicherheitsmaßnahmen wie Fangeinrichtung oder HDR-Pistolen mit mehr als1,7 m Länge.

6.8.17 Aufstieg auf Dächer und TKW (Straßentankwagen) (2.7)

Dieses Kapitel setzt die INEOS Enterprises SHE & Engineering Richtlinie 05 „Aufstieg auf Dächer und TKW (Straßentankwagen)“ Stand Juli 2017 um.

Zweck

Diese Richtlinie setzt den INEOS Enterprises-Mindeststandard, der für den sicheren Aufstieg auf Dächer von Gebäuden oder auf Tankscheitel von TKW erforderlich ist.

Diese Richtlinie unterstützt die bestehende Regel Nr. 5 der INEOS „7 verbindlichen Regeln zur Vermeidung von Lebensgefahr“ („Bei Höhenarbeiten ist zwingend eine geeignete Absturzsicherung zu benutzen.“) und gibt weitere Einzelheiten darüber vor, was innerhalb INEOS Enterprises erforderlich ist.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie umfasst jeglichen Aufstieg auf Dächer und TKW durch INEOS-Mitarbeiter und Partnerfirmen/Auftragnehmer und gilt für alle INEOS Enterprises-Standorte.

Aufstieg auf Dächer

- Betreten von Dächer des Standortes ist nur mit **schriftlicher Freigabe** nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung nach den Vorgaben der INEOS Enterprises SHE & Engineering Richtlinie 05 „Aufstieg auf Dächer und TKW (Straßentankwagen)“ Stand Juli 2017 gestattet.
- Der Erlaubnisschein ist vom Freigabeberechtigten freizugeben

Zugang zum TKW-Tankscheitel

- Der Zugang zum Tankscheitel über die Leiter am Heck des TKW nur mit den Aufklapp-Geländern (ein- oder beidseitig) ist verboten.
- Der Zugang zum Tankscheitel ist nur an den Be- und Entladestellen unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen erlaubt:
    - ein geeignetes Gerüstsystem

- über die TKW-Leiter, wenn eine Absturzsicherung mit Höhensicherungsgerät, Verbindungsmittel und Gurtzeug verwendet wird.

- Zur Minimierung des Risikos eines Hängetraumas ist bei allen Absturzsicherungssystemen die Verwendung von Anti-Trauma-Bändern (Schlaufen zum Abstützen der Füße, s. Foto) erforderlich.

- Alle Elemente der PSAgA müssen regelmäßig geprüft werden. Der Anwender der Absturzsicherung muss auf Nachfrage diese Prüfung nachweisen können.
- Mitarbeiter der Ineos sind angehalten die Absturzsicherungen der Partnerfirmen einer stichpunktartigen Sichtkontrolle zu unterziehen um sicher zu stellen, dass das Gurtzeug richtig angelegt, geschlossen und keine offensichtlichen Beschädigungen erkennbar sind.

6.8.18 Hubarbeiten / Anschlagen von Lasten

Jedwede Hubarbeit bzw. jedes Anschlagen von Lasten darf nur von Mitarbeitenden mit einschlägiger Qualifikation zum Kranführer / Anschläger ausgeführt werden. Vor der Arbeitsausführung ist eine Sichtprüfung des Hebezeuges (Kran), der Anschlagmittel (z.B. Rundschlinge) und der Anschlagpunkte durchzuführen.

Die Nutzung von Hebeösen als Anschlagpunkt ist verboten. Ist dies im Ausnahmefall zur Durchführung des Hubs zwingend erforderlich, bedarf es einer Freigabe durch INEOS nach Prüfung der zulässigen Belastung und zerstörungsfreier Materialprüfung der Öse.

6.9 Erlaubnisscheine der Ineos

Im INEOS-Werk Herne kommen die im Folgenden beschriebenen Erlaubnisscheine zum Einsatz.

Die Erlaubnisscheine sollen

- einen sicheren und geregelten Arbeitsablauf gewährleisten,
- den Ausführenden durch klare Sicherheitsanweisungen vor ihm unbekannten Gefahren schützen,
- Missverständnisse zwischen den am Arbeitsauftrag beteiligten Stellen verhindern und
- sicherstellen, dass die gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (DGUV V A 1 Grundsätze der Prävention § 6) erforderliche Sicherheitskoordination erreicht wird.

Für alle INEOS-Erlaubnisscheine gilt **immer**:

- Der Erlaubnisschein muss vor Arbeitsbeginn vorliegen.
- Der Erlaubnisschein ist erst gültig, wenn alle im Abschnitt "Freigabe" geforderten Unterschriften vorhanden sind.
- Der Erlaubnisschein gilt nur für den angegebenen Zeitraum. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist der Erlaubnisschein zurückzugeben.

Einen Überblick über die INEOS-Erlaubnisscheine gibt die vereinfachte Zusammenfassung auf Seite 2.

Die im Zusammenhang mit den INEOS-Erlaubnisscheinen verwendeten Bezeichnungen (z.B. Betrieb, Freigabeberechtigter, Betriebsaufsicht, verantwortlich Ausführender) sind in 6.1.4 erklärt.

Übersicht der Erlaubnisscheine

	Warum ist der Schein erforderlich?	Wann ist der Schein erforderlich?	Wer stellt den Schein aus?	Wer gibt den Schein wann frei?	Blatt	Wo ist der Schein während der Arbeitsausführung?	Blatt	Wer erhält den Schein nach Arbeitsende?
Arbeits-erlaubnis	um sicherzustellen, dass zwischen den beteiligten Stellen - die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sowie - Art und Umfang der Arbeiten klar festgelegt werden	- wenn Arbeiten von Betriebsfremden ausgeführt werden oder - wenn besondere Si-cherheitsmaßnahmen erforderlich sind	die für den Arbeitsort zuständige Stelle	Freigabeberechtigter beim Ausstellen Betriebsaufsicht jeweils vor Arbeitsbeginn (nach Kontrolle des Anlagenzustandes)	1 2 3	beim Ausführenden an der Scheinetafel beim Freigabeberechtigten	1 2	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren INEOS-Kontaktperson zum Aufbewahren
Heiß-Arbeits-erlaubnis	um die speziellen Anweisungen für 'Arbeiten mit Zündgefahren' festzulegen	bei 'Arbeiten mit Zündgefahren'	wie bei der Arbeitserlaubnis	Freigabeberechtigter beim Ausstellen und nach Arbeitsunterbrechung Betriebsaufsicht jeweils vor Arbeitsbeginn (nach Kontrolle des Anlagenzustandes)	wie bei der Arbeitserlaubnis			
Befahr-erlaubnis	um sicherzustellen, dass Behälter und enge Räume nur befahren werden, wenn vorher ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind	wenn ein Behälter oder ein enger Raum befahren werden soll	die für den Behälter oder engen Raum zuständige Stelle	Freigabeberechtigter beim Ausstellen und nach Arbeitsunterbrechung Betriebsaufsicht vor Einstieg in den Befahrraum (nach Kontrolle des Befahrraumes)	1 2 3	in einer speziellen Hülle am Einsteigeort an der Scheinetafel beim Freigabeberechtigten	1	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
Sicherungsschein	um bei Sicherungsmaßnahmen - Art und Umfang sowie - die Zeitpunkte des Sicherns und des Entsicherns zwischen den beteiligten Stellen zu regeln	bei Sicherungsmaßnahmen an elektrischen Verbrauchern	der Veranlasser der Sicherungsmaßnahme	Freigabeberechtigter - beim Ausstellen und - vor dem wieder Herstellen der Betriebsbereitschaft Betriebsaufsicht vor dem Sichern und Entsichern	1 2 3 4	beim Ausführenden am gesicherten Bauteil am Ort der Sicherungsmaßnahme beim Freigabeberechtigten	1 2	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren EMSR-Abt.
Außerbetriebnahme-schein	um das außer Betrieb nehmen von EMSR-Sicherheitseinrichtungen zu regeln	wenn EMSR-Sicherheitseinrichtungen außer Betrieb genommen werden müssen	der Veranlasser der Außerbetriebnahme	Freigabeberechtigter - beim Ausstellen und - vor dem wieder Herstellen des Betriebszustandes Betriebsaufsicht vor der Außerbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung	1 3 1 2 3 4	beim Ausführenden an der Scheinetafel nach Außerbetriebnahme: Freigabeberechtigter an der Scheinetafel in der EMSR-Abt. Freigabeberechtigter	1 2	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren EMSR-Abt.
Einfahrerlaubnis	um zu verhindern, dass durch Kraftfahrzeuge, die in Ex-Bereiche einfahren, Personen, Anlagen oder Fahrzeuge gefährdet werden	für das Befahren von Ex-Bereichen mit einem nicht ex-geschützten Kraftfahrzeug	die für den zu befahrenden Ex-Bereich zuständige Stelle	Freigabeberechtigter beim Ausstellen und an jedem neuen Geltungstag Betriebsaufsicht täglich vor der ersten Einfahrt und bei Gasprüfungen	1 2 3	gut sichtbar im Kraftfahrzeug an der Scheinetafel beim Freigabeberechtigten	1	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
Sonder-Arbeits-erlaubnis	kann - bei häufig wiederkehrenden Arbeiten unter immer den gleichen Voraussetzungen und - bei Neubauvorhaben anstatt einer Arbeitserlaubnis eingesetzt werden		die für den Arbeitsort zuständige Stelle	Freigabeberechtigte der für - den Arbeitsort und - die Arbeitsausführung zuständigen Stellen beim Ausstellen	1 2 3	wird hinterlegt: beim Ausführenden z. B. im Leitstand beim Freigabeberechtigten für Arbeitsort	1	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren

6.9.1 Arbeitserlaubnis 6.9.2 Heiß-Arbeitserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis bzw. Heiß-Arbeitserlaubnis (→Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) besteht aus 3 Blättern (Original und 2 Durchschriften).

- Blatt 1 (grün) ist für den Arbeits-Ausführenden bestimmt.
- Blatt 2 (gelb) wird während der Arbeitsausführung von der Betriebsaufsicht (→6.1.4) aufbewahrt.
- Blatt 3 (weiß) verbleibt beim Freigabeberechtigten (→6.1.4).

Eine Arbeitserlaubnis (oder eine Heiß-Arbeitserlaubnis, →6.9.2) ist für alle Arbeiten erforderlich, die von Partnerfirmen-Mitarbeitern ausgeführt werden.
Ausnahmen: siehe 6.8.1.

Hinweise für den Arbeitsausführenden

zum Benutzen der Arbeits- bzw. Heiß-Arbeitserlaubnis

Wird die Arbeit von mehreren Personen ausgeführt, so gilt die vom Vorgesetzten bestimmte Person als verantwortlich **Ausführender**.

Hinweis: [Angaben, die für die Heiß-Arbeitserlaubnis gelten, sind in eckige Klammern gesetzt.]

Notruf: Bei **Gasausbruch** und **Alarm** Anlage quer zur Windrichtung verlassen!

☎ 112 Vor der Arbeitsfortsetzung muss der Erlaubnisschein erneut schriftlich freigegeben werden!

Arbeitsbeginn

Die Arbeit darf erst begonnen werden, wenn im Abschnitt *"Freigabe"* (Zeile 20 der Arbeitserlaubnis [Zeile 25 der Heiß-Arbeitserlaubnis]) **zwei** Unterschriften vorhanden sind (Freigabeberechtigter und Betriebsaufsicht).

Es darf nur innerhalb des in Zeile 1 angegebenen Zeitraumes gearbeitet werden. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist der Erlaubnisschein zurückzugeben!

Arbeitsplatzbeurteilung

Wenn in Zeile 18 [23] eine Arbeitsplatzbeurteilung gefordert ist oder Mängel am Arbeitsplatz erkannt werden,

- ist eine Arbeitsplatzbeurteilung durchzuführen (auf der Rückseite von Blatt 1 des Erlaubnisscheines),

- ist, wenn in den Abfragen 1 - 15 ein Kästchen angekreuzt wurde, der Handlungsbedarf einzutragen und der Betriebsaufsicht zu melden,

- ist die Durchführung der Arbeitsplatzbeurteilung zu bestätigen und

Anlagenteil

Die Angaben in den Zeilen 6 bis 10[7 bis 12]) gelten nur für den Anlagenteil, an bzw. in dem gearbeitet werden soll. Benachbarte Anlagen(teile) können sich in einem anderen Zustand befinden (z.B. noch in Betrieb sein).

Auch entleerte Anlagenteile können noch **Reststoffe** enthalten!

Sicherheitsmaßnahmen

Die angeordneten ***"anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit"*** (Zeilen 11 bis 18 [13 bis 23]) müssen unbedingt eingehalten werden! Sie sind zum Schutz vor den vom Arbeitsort (z.B. der Anlage) ausgehenden Gefahren notwendig. Vor Gefahren, die durch die Arbeitsausführung entstehen (z.B. bei Schleifarbeiten, bei Höhenarbeiten), muss sich der Ausführende von sich aus **zusätzlich schützen**.

Beobachter

Ein angeordneter Beobachter (Zeile 14 [16]) ist vor Arbeitsbeginn von der Betriebsaufsicht einweisen zu lassen.

Warngerät

Ein angeordnetes Warngerät (Zeile 15 [18]) ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen (nötigenfalls vorab über richtige Bedienung informieren!). Beim Ansprechen eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, evtl. Zündquellen zu beseitigen und die Betriebsaufsicht zu informieren.

- haben alle an der Arbeitsausführung beteiligten Personen auf der Rückseite von Blatt 1 des Erlaubnisscheines zu unterschreiben.

Arbeitsausführung

Alle Arbeiten sind fachgerecht und sicher unter Einhaltung der Vorgaben und der geltenden Vorschriften (unter anderem Unfallverhütungsvorschriften) auszuführen. Bei Unklarheiten und Sicherheitsmängeln, die nicht direkt beseitigt werden können, darf die Arbeit nicht aufgenommen werden und ist unverzüglich der eigene Vorgesetzte zu informieren. Unklarheiten während der Arbeitsausführung und Zwischenfälle (z. B. Beschädigung einer Betriebseinrichtung) sind sofort der Betriebsaufsicht (Tel.-Nr.: siehe Zeile 19 [24]) zu melden.

Blatt 1 (grünes Original) ist **immer** bei der Arbeit **mitzuführen** und auf Verlangen vorzuzeigen.

Arbeitsunterbrechung

Wird die Arbeit unterbrochen (z. B. durch Dienstschluss bei mehrtägigen Arbeiten oder durch eine Unterbrechung, die über Dienstschluss hinausgeht), so hat sich der Ausführende bei der Betriebsaufsicht abzumelden und den Erlaubnisschein (grünes Original!) abzugeben. Wenn die Betriebsaufsicht nicht erreichbar ist, genügt es, den Erlaubnisschein an die Scheinetafel im Meisterbüro bzw. in der Messwarte zu heften (über das dort aushängende „Blatt 2“). Wenn feststeht, wann die Arbeit fortgesetzt werden soll, ist das entsprechende Datum in die nächste freie Zeile 22 [25] des Erlaubnisscheines einzutragen.

Arbeitsfortsetzung

Bei Wiederaufnahme der Arbeit hat sich der Ausführende bei der Betriebsaufsicht wieder anzumelden, den Erlaubnisschein erneut freigeben zu lassen (in Zeile 22 [25]), in der aktuellen Zeile 22 [25] (rechts) zu unterschreiben und sich Blatt 1 zurückgeben zu lassen. Wenn der Erlaubnisschein schon mit der neuen Freigabeunterschrift an der Scheinetafel aushängt, ist keine Rücksprache mit der Betriebsaufsicht erforderlich.

Wichtig: Ohne Blatt 1 der Arbeitserlaubnis [Heiß-Arbeitserlaubnis] darf die Arbeit **nicht** fortgesetzt werden! An jedem neuen Arbeitstag (die Freigabe endet jeweils zu der in Zeile 1 unter "tägliche Arbeitszeit" angegebenen Uhrzeit) ist der Erlaubnisschein nur dann gültig, wenn er von der Betriebsaufsicht erneut durch Unterschrift (in Zeile 22 [25] oder auf einem Freigabeformular) freigegeben worden ist und auch der Ausführende erneut unterschrieben hat!

Wenn in Zeile 18 [23] eine **Arbeitsplatzbeurteilung** gefordert ist oder Mängel am Arbeitsplatz erkannt werden, ist

- der Arbeitsort neu zu beurteilen und
- das Ergebnis auf der Rückseite von Blatt 1 des Erlaubnisscheines einzutragen.

Ablösung des Ausführenden

Wird der Ausführende, der den Erlaubnisschein unter *"Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten"* unterschrieben hat, durch einen Kollegen abgelöst, so hat der neue Ausführende das der Betriebsaufsicht zu melden und seinen Namen in den Erlaubnisschein einzutragen (in einer neuen Zeile 22 [25]) und unter *"Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten"* zu unterschreiben.

Personalwechsel

Jeder neu im Rahmen des Erlaubnisscheines tätig werdende Mitarbeiter ist einzuweisen.

Wenn in Zeile 18 [23] eine **Arbeitsplatzbeurteilung** gefordert ist, ist die Einweisung vom Mitarbeiter auf der Rückseite von Blatt 1 des Erlaubnisscheines zu bestätigen.

Arbeit abschließen

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeitsstelle in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen!

Das **Arbeitsende** ist immer der **Betriebsaufsicht** zu **melden**. Auf Blatt 1 und 2 der Arbeitserlaubnis [Heiß-Arbeitserlaubnis] ist im Abschnitt *"Fertigmeldung"* (Zeile 24[27]) das Arbeitsende durch **Unterschrift** zu bestätigen. Blatt 1 erhält die Betriebsaufsicht, Blatt 2 ist an die INEOS-Kontaktperson (Zeile 4 [5]) weiterzuleiten.

6.9.3 Freigabeformular

Wenn

- auf der Arbeitserlaubnis bzw. der Heiß-Arbeitserlaubnis kein Platz mehr für weitere Freigabeunterschriften vorhanden ist,
- die Geltungsdauer der Arbeits- bzw. der Heiß-Arbeitserlaubnis noch nicht abgelaufen ist und
- die Vorgaben auf der Arbeits- bzw. der Heiß-Arbeitserlaubnis weiterhin gültig sind,

darf für weitere **Freigaben** und evtl. erforderliche **Arbeitsplatzbeurteilungen** ein Freigabeformular (→Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) ausgestellt werden.

Ferner kann das Freigabeformular für die Anordnung und Dokumentation von Gasprüfungen zusammen mit einer Heiß-Arbeitserlaubnis eingesetzt werden.

Das Freigabeformular ist immer zusammen mit der Arbeits- bzw. der Heiß-Arbeitserlaubnis zu **handhaben**.

6.9.4 Befahrerlaubnis

Durch eine Befahrerlaubnis (→Kopie im Anschluss an dieses Kapitel), die am Einsteigeort ausgehängt wird, werden Arbeiten in Behältern und engen Räumen (→6.8.3) zusätzlich freigegeben. Der Ausführende erhält für sich eine Arbeitserlaubnis (→6.9.1) oder eine Heiß-Arbeitserlaubnis (→6.9.2).

Der Ausführende darf einen Behälter oder engen Raum erst betreten, wenn

- alle in der Arbeitserlaubnis angeordneten Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden,
- alle Gegenstände, die eine Veränderung der Gefahrenlage im Befahrraum verursachen können (z.B. Schweißgerät, schwere Werkzeuge), auf der Arbeits- oder Heißarbeitserlaubnis im Bemerkungsfeld dokumentiert sind,
- ein angeordneter Sicherungsposten anwesend ist und
- die INEOS-Betriebsaufsicht unmittelbar vor Arbeitsbeginn die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen überprüft sowie die Befahrerlaubnis freigegeben und am Einsteigeort ausgehängt hat.

6.9.5 Sicherungsschein

Mit einem Sicherungsschein (→Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) werden von besonders befugten Mitarbeitern (z.B. der INEOS-EIC-H-Werkstatt) Sicherungsmaßnahmen an Anlagenteilen und Maschinen ausgeführt. Am gesicherten Anlagenteil wird Blatt 2 (gelb) des Sicherungsscheines befestigt.

An Anlagenteilen, die gemäß Zeile 10 der Arbeits- bzw. Heiß-Arbeitserlaubnis (→6.9.1 bzw. 6.9.2) vorab entsprechend einem Sicherungsschein gesichert werden müssen, darf erst gearbeitet werden, wenn Blatt 2 (gelb) des Sicherungsscheines am Anlagenteil aushängt und wenn der Arbeitsausführende unmittelbar vor Arbeitsaufnahme in Anwesenheit der Betriebsaufsicht oder Kontakt mit dem Leitstand eine Einschaltprobe durchgeführt hat.

6.9.6 Einfahrerlaubnis in Anlagenbereiche / Ex-Bereiche

Müssen gesperrte Anlagenbereiche mit einem Kraftfahrzeug (z.B. PKW, LKW, Motorrad, Moped, mobile Arbeitsmaschinen wie Autokran, Unimog, Elektro-Karre, Gabelstapler) befahren werden, so stellt der für den Anlagenbereich zuständige INEOS-Betrieb (→6.1.4) hierfür eine Einfahrerlaubnis (→Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) aus.

Der Fahrer des Kraftfahrzeuges hat

- sich beim für den Anlagenbereich zuständigen INEOS-Freigabeberechtigten (→6.1.4) anzumelden,
- in die Einfahrerlaubnis den Fahrzeugtyp, das amtliche Kennzeichen, den Namen des Eigentümers und seinen eigenen Namen einzutragen sowie in Zeile 8 zu unterschreiben,
- die freigegebene Einfahrerlaubnis vor Fahrtantritt gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges anzubringen und
- die Einfahrerlaubnis gemäß den Auflagen auf dem Schein zurückzugeben.

6.9.7 Sonder-Arbeitserlaubnis

In einer Sonder-Arbeitserlaubnis (→Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) werden Neubauvorhaben und häufig wiederkehrende Arbeiten unter immer gleichen Voraussetzungen (z.B. Pflege- und Wartungsdienste) geregelt.

Bei häufig wiederkehrenden Arbeiten, deren Ausführung in einer Sonder-Arbeitserlaubnis geregelt ist, hat sich der Ausführende vor Arbeitsbeginn

- bei der in der Sonder-Arbeitserlaubnis angegebenen Stelle zu melden,
- die mündliche Arbeitsfreigabe einzuholen und
- in das "Meldebuch" des INEOS-Betriebes einzutragen.

Nach dem Arbeitsende hat sich der Ausführende wieder aus dem "Meldebuch" auszutragen.

Bei Neubauvorhaben ist die Sonder-Arbeitserlaubnis entsprechend der getroffenen Vereinbarungen zu handhaben.

Kopie der Erlaubnisscheine

	Warum ist der Schein erforderlich?	**Wann ist der Schein erforderlich?**	**Wer stellt den Schein aus?**	**Wer gibt den Schein wann frei?**	**Blatt**	**Wo ist der Schein während der Arbeitsausführung?**	**Blatt**	**Wer erhält den Schein nach Arbeitsende?**
Arbeits-erlaubnis	um sicherzustellen, dass zwischen den beteiligten Stellen - die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sowie - Art und Umfang der Arbeiten klar festgelegt werden	- wenn Arbeiten von Betriebsfremden ausgeführt werden oder - wenn besondere Si-cherheitsmaßnahmen erforderlich sind	die für den Arbeitsort zuständige Stelle	Freigabeberechtigter beim Ausstellen Betriebsaufsicht jeweils vor Arbeitsbeginn (nach Kontrolle des Anlagenzustandes)	1 2 3	beim Ausführenden an der Scheinetafel beim Freigabeberechtigten	1 2	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren INEOS-Kontaktperson zum Aufbewahren
Heiß-Arbeits-erlaubnis	um die speziellen Anweisungen für 'Arbeiten mit Zündgefahren' festzulegen	bei „Arbeiten mit Zündgefahren“	wie bei der Arbeitserlaubnis	Freigabeberechtigter beim Ausstellen und nach Arbeitsunterbrechung Betriebsaufsicht jeweils vor Arbeitsbeginn (nach Kontrolle des Anlagenzustandes)	wie bei der Arbeitserlaubnis			
Befahr-erlaubnis	um sicherzustellen, dass Behälter und enge Räume nur befahren werden, wenn vorher ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind	wenn ein Behälter oder ein enger Raum befahren werden soll	die für den Behälter oder engen Raum zuständige Stelle	Freigabeberechtigter beim Ausstellen und nach Arbeitsunterbrechung Betriebsaufsicht vor Einstieg in den Befahrraum (nach Kontrolle des Befahrraumes)	1 2 3	in einer speziellen Hülle am Einsteigeort an der Scheinetafel beim Freigabeberechtigten	1	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
Sicherungsschein	um bei Sicherungsmaßnahmen - Art und Umfang sowie - die Zeitpunkte des Sicherns und des Entsicherns zwischen den beteiligten Stellen zu regeln	bei Sicherungsmaßnahmen an elektrischen Verbrauchern	der Veranlasser der Sicherungsmaßnahme	Freigabeberechtigter - beim Ausstellen und - vor dem wieder Herstellen der Betriebsbereitschaft Betriebsaufsicht vor dem Sichern und Entsichern	1 2 3 4	beim Ausführenden am gesicherten Bauteil am Ort der Sicherungsmaßnahme beim Freigabeberechtigten	1 2	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren EMSR-Abt.
Außerbetriebnahme-schein	um das außer Betrieb nehmen von EMSR-Sicherheitseinrichtungen zu regeln	wenn EMSR-Sicherheitseinrichtungen außer Betrieb genommen werden müssen	der Veranlasser der Außerbetriebnahme	Freigabeberechtigter - beim Ausstellen und - vor dem wieder Herstellen des Betriebszustandes Betriebsaufsicht vor der Außerbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung	1 3 nach Außerbetriebnahme: 1 2 3 4	beim Ausführenden an der Scheinetafel Freigabeberechtigter an der Scheinetafel in der EMSR-Abt. Freigabeberechtigter	1 2	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren EMSR-Abt.
Einfahrerlaubnis	um zu verhindern, dass durch Kraftfahrzeuge, die in Ex-Bereiche einfahren, Personen, Anlagen oder Fahrzeuge gefährdet werden	für das Befahren von Ex-Bereichen mit einem nicht ex-geschützten Kraftfahrzeug	die für den zu befahrenden Ex-Bereich zuständige Stelle	Freigabeberechtigter beim Ausstellen und an jedem neuen Geltungstag Betriebsaufsicht täglich vor der ersten Einfahrt und bei Gasprüfungen	1 2 3	gut sichtbar im Kraftfahrzeug an der Scheinetafel beim Freigabeberechtigten	1	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
Sonder-Arbeits-erlaubnis	kann - bei häufig wiederkehrenden Arbeiten unter immer den gleichen Voraussetzungen und - bei Neubauvorhaben anstatt einer Arbeitserlaubnis eingesetzt werden		die für den Arbeitsort zuständige Stelle	Freigabeberechtigte der für - den Arbeitsort und - die Arbeitsausführung zuständigen Stellen beim Ausstellen	wird hinterlegt: 1 2 3	beim Ausführenden z. B. im Leitstand beim Freigabeberechtigten für Arbeitsort	1	Freigabeberechtigter zum Aufbewahren

Arbeitserlaubnis

Nr. 00002

Es dürfen **keine Arbeiten mit Zündgefahren** ausgeführt werden!
Ohne zusätzliche Befahrerlaubnis dürfen **keine Behälter und engen Räume befahren** werden!

1 **gültig von** _____ (Datum) _____ (Uhrzeit) **bis** _____ (Datum) _____ (Uhrzeit) tägliche **Arbeitszeit** von _____ (Uhrzeit) bis _____ (Uhrzeit)

2 **Ort der Arbeit** _____

3 **auszuführende Arbeit** _____

4 **ausführende Stelle** _____ (Werkstatt / Firma) **Sasol-Kontaktperson:** _____ (Name) _____ (Tel.-Nr.)

5 **weitere Stellen sind mitbetroffen** — nein ☐ ja ☐

Unter den gegebenenfalls in Zeile 19 eingetragenen Auflagen einverstanden:

○ EMSR-Abt. _____ ○ _____ _____
○ Nebenanlagen _____ ○ _____ _____
betroffene Stelle / Unterschrift betroffene Stelle — betroffene Stelle / Unterschrift betroffene Stelle

Zustand des Anlagenteils bei Arbeitsbeginn

6 **Anlagenteil**, an/in dem gearbeitet werden soll, **ist**:
☐ **in Betrieb**
☐ **außer Betrieb**

Inhalt: ○ gefüllt ○ entleert
Druck: ○ Überdruck ○ drucklos ○ Unterdruck
Temperatur: ○ heiß ○ normal ○ tiefkalt

letzter Stoff _____

7 **mit Gefahrstoff behaftet** — nein ☐ ja ☐ — letzter Stoff ist ○ ätzend,reizend ○ giftig, gesundheitsschädlich ○ brandfördernd ○ leicht / hoch entzündlich ○ _____

8 **gespült mit** ☐ ☐ ○ Wasser ○ Dampf / Kondensat ○ Stickstoff ○ Luft ○ _____

9 **abgetrennt** ☐ ☐ ○ abgesteckt nach ☐ Plan ☐ Anweisung ○ abgeflanscht und abgeblindet ○ abgeschiebert ☐ 2-fach mit Zwischenentspannung ☐ 1-fach

10 **gesichert** ☐ ☐ ○ elektrisch ○ mess- und regeltechnisch ○ mechanisch
○ Sicherungsschein Nr. _____ muss vor der Freigabe vorliegen

anlagenbedingte Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

11 besondere **Sicherheitskoordination ist erforderlich** — nein ☐ ja ☐ — Die Arbeiten sind mit _____ abzustimmen

12 **Arbeitsstelle belüften** ☐ ☐ ○ Zwangsbelüftung ○ freie Lüftung / natürlicher Zug

13 **Atemschutz benutzen** ☐ ☐ ○ Druckluft-Schlauchgerät ○ Pressluft-atmer ○ Vollschutz-maske mit ☐ AX-Filter ☐ ABEK-P3-Filter ○ gebläseunterstützte Atem-schutzhaube mit ABEK-P3-Filter ○ Staub-maske

14 **Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung** ☐ ☐ ○ Sicherungsposten ○ unterwiesene Person — ist zu stellen von der ☐ für den Arbeitsort zuständigen Stelle ☐ WF ☐ ausführenden Stelle

15 **Warngerät benutzen** ☐ ☐ Überwachung mit auf ○ Ex-Ox-Meter ☐ brennbare Gase ○ Ex-Ox-Meter mit Alarmverstärker ☐ Sauerstoffmangel ○ Tox-Meter giftige / gesundheitsschädliche Gase

16 **Augen-/Gesichtsschutz tragen** ☐ ☐ ○ Korbbrille ○ Gesichtsschutzschirm

17 besonderen **Körperschutz tragen** ☐ ☐ ○ Gummistiefel / -schürze ○ Schutzhandschuhe ○ Schutzanzug — zum Schutz vor ☐ Säuren, Laugen ☐ Peroxide ☐ Chemikalien gemäß Zeile 7 ☐ Flüssigkeitsspritzer ☐ Stäube ☐

18 **weitere Maßnahmen** ☐ ☒ ○ Gerüst ○ Auffanggurt benutzen ☐ und anseilen ○ _____
☒ „Arbeitsplatzbeurteilung durch den Ausführenden" auf der Rückseite von Blatt 1 durchführen

19 **Bemerkungen** Tel.-Nr. der Betriebsaufsicht _____ ○ zugehörige **Befahrerlaubnis** Nr. _____

☒ allgemeinen Körperschutz tragen (**Schutzschuhe, Schutzhelm** sowie in Produktionsanlagen **flammhemmende Arbeitskleidung**)

Arbeitserlaubnis erteilt: — **obigen Anlagenzustand bestätigt:**

20 **Freigabe** _____ (Datum) _____ (Betrieb/Abt.) **1.** Unterschrift **Freigabeberechtigter** — _____ (Datum) _____ (Uhrzeit) **2.** Unterschrift **Betriebsaufsicht**

21 **Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten:** _____ (Name / Unterschrift **Ausführender**)

22 **erneute Arbeits-Freigabe**

Arbeitserlaubnis mit obigem Anlagenzustand **erneut bestätigt:**

Datum	Betrieb/Abt.	Uhrzeit	Unterschrift **Betriebsaufsicht**

23 ○ weitere Freigaben gemäß Freigabeformular Nr. _____

24 **Fertig-meldung** Die **Arbeit** wurde gemäß Arbeitserlaubnis **beendet**: _____ (Datum) _____ (Uhrzeit) _____ (Name / Unterschrift **Ausführender**) — _____ (Datum) _____ (Uhrzeit) _____ (Unterschrift **Freigabeberechtigter**)

Freigabeberechtigter
Betriebsaufsicht / Scheinetafel
Ausführender
Blatt 3 (weiß):
Blatt 2 (gelb):
Blatt 1 (grün):

Stand: 01. 10. 2009 / 4

Solvents Germany GmbH Werk Herne Shamrockstr. 88 44623 Herne Tel. (02323) 1477-3000

Nr. Arbeitserlaubnis ----------

Arbeitsplatzbeurteilung durch den Arbeitsausführenden

Zustand des Arbeitsortes

	nicht erforderlich	ja	nein	Handlungsbedarf, wenn Kästchen angekreuzt ist: Freigabeberechtigten informieren und Arbeit nicht beginnen!	erledigt: (Kürzel der Betriebsaufsicht)
1. **Sicherer Zugang zum Arbeitsplatz und Rettungswege vorhanden?**		❍	❑		
2. **Sammelplatz und Standorte von Notfalleinrichtungen** (wie Notruf-Meldestation, Feuerlöscher, Augenspülflasche, Notdusche) **sind bekannt?**		❍	❑		
3. **Gefahrstoffe am Arbeitsort erkennbar** (z. B. Gerüche, Lachen, Leckagen)**?**		❑	❍		
4. **Umfeld des Arbeitsortes** (z. B. Beleuchtung, Belüftung, Schläuche) **in Ordnung?**		❍	❑		
5. **Bestehen Absturz-, Rutsch- oder Stolpergefahren?**		❑	❍		
6. **Hängt Sicherungsschein am gesicherten Bauteil aus?**	❍	❍	❑		
7. **Gerüst mit gültiger Gerüstfreigabe vorhanden und Gerüst augenscheinlich in Ordnung?**	❍	❍	❑		

Arbeitsdurchführung

8. **Werden bei der Arbeitsausführung zusätzliche Gefahren eingebracht, die nicht auf dem Erlaubnisschein stehen?** (z. B. Gefahrstoffe, Strahlenquellen, elektrische Geräte, schweres Gerät)**?**		❑	❍		
9. **Bei Arbeitsbeginn Beeinflussung durch weitere Personen / Arbeitsgruppen, Krantätigkeiten, Hochdruckreiniger oder ähnlichem?**		❑	❍		
10. **Sicherungsposten, Brandposten bzw. unterwiesene Person vor Ort anwesend?**	❍	❍	❑		
11. **Funktionstüchtiges Warngerät vorhanden und eingeschaltet?**	❍	❍	❑		
12. **Schutzausrüstungen vorhanden und in Ordnung?**	❍	❍	❑		
13. **Werkzeuge überprüft und in Ordnung?**		❍	❑		
14. _____			❑		
15. _____			❑		

Arbeitsplatzbeurteilung durchgeführt:		
Datum	Uhrzeit	Name und Unterschrift **Arbeitsausführender**

Jeder darf unsichere Arbeiten stoppen!

Alle an der Arbeitsausführung beteiligten Personen bestätigen per Unterschrift, Arbeitsumfang, mögliche Gefahren und Schutzmaßnahmen verstanden zu haben.

	Name	Unterschrift		Name	Unterschrift		Name	Unterschrift
1			5			9		
2			6			10		
3			7			11		
4			8			12		

NEU-Beurteilung des Arbeitsortes nach Arbeitsunterbrechung (Schichtwechsel, Verlängerung, Pause)

Datum	Uhrzeit	unverändert sicher	Handlungsbedarf	erledigt: (Kürzel der Betriebsaufsicht)	Name und Unterschrift **Arbeitsausführender**
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		

Personalwechsel: Alle neu mit der Arbeit beschäftigten Personen einweisen! Einweisung abzeichnen.

Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift

Heiß-Arbeitserlaubnis Nr. 00001

Ohne zusätzliche Befahrerlaubnis dürfen **keine Behälter und engen Räume befahren** werden!

1 **gültig von** _____ Datum _____ Uhrzeit **bis** _____ Datum _____ Uhrzeit tägliche **Arbeitszeit** von _____ Uhrzeit bis _____ Uhrzeit

2 **Ort der Arbeit** _____

3 **auszuführende Arbeit** _____

4 **folgende 'Arbeiten mit Zündgefahren' sind zulässig**
- ○ Schweißen / Brennen
- ○ Gebrauch offenen Feuers
- ○ Benutzen nicht ex-geschützter elektrischer Geräte
- ○ Schleifen / Trennen
- ○ Bohren
- ○ Stemmen
- ○ _____
- ○ Freigabe des zugewiesenen Baustromverteilers
- ○ Benutzen von Kraftfahrzeugen / Verbrennungsmotoren
- ○ alle 'Arbeiten mit Zündgefahren' sind zulässig

5 **ausführende Stelle** _____ *Werkstatt / Firma* ***Sasol-Kontaktperson:*** *Name* _____ *Tel.-Nr.* _____

6 **weitere Stellen sind mitbetroffen** nein ☐ ja ☐ **Unter den gegebenenfalls in Zeile 24 eingetragenen Auflagen einverstanden:**
○ _____ *betroffene Stelle* _____ *Unterschrift betroffene Stelle* ○ _____ *betroffene Stelle* _____ *Unterschrift betroffene Stelle*

Zustand des Anlagenteils bei Arbeitsbeginn

7 **Anlagenteil**, an/in dem gearbeitet werden soll, **ist:** ☐ **in Betrieb** ☐ **außer Betrieb**
- Inhalt: ○ gefüllt ○ entleert
- Druck: ○ Überdruck ○ drucklos ○ Unterdruck
- Temperatur: ○ heiß ○ normal ○ tiefkalt

8 **mit Gefahrstoff behaftet** nein ☐ ja ☐ letzter Stoff _____ letzter Stoff ist ○ ätzend,reizend ○ brandfördernd ○ giftig, gesundheitsschädlich ○ leicht / hoch entzündlich ○ _____

9 **gespült mit** ☐ ☐ ○ Wasser ○ Dampf / Kondensat ○ Stickstoff ○ Luft ○ _____

10 **abgetrennt** ☐ ☐ ○ abgesteckt nach ☐ Plan ☐ Anweisung ○ abgeflanscht und abgeblindet ○ abgeschiebert ☐ 2-fach mit Zwischenentspannung ☐ 1-fach

11 **gesichert** ☐ ☐ ○ elektrisch ○ mess- und regeltechnisch ○ mechanisch
○ Sicherungsschein Nr. _____ muss vor der Freigabe vorliegen

12 **Arbeitsstelle jeweils vor Arbeitsbeginn auf brennbare Gase überprüfen** ☐ ☐

Messergebnisse:

keine Anzeige	Zeitpunkt der Messung Datum	Uhrzeit	Name / Unterschrift des **Prüfers**	keine Anzeige	Zeitpunkt der Messung Datum	Uhrzeit	Name / Unterschrift des **Prüfers**
○				○			
○				○			
○				○			

anlagenbedingte Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

13 besondere **Sicherheitskoordination ist erforderlich** nein ☐ ja ☐ Die Arbeiten sind mit _____ abzustimmen

14 **Arbeitsstelle belüften** ☐ ☐ ○ Zwangsbelüftung ○ freie Lüftung / natürlicher Zug

15 **Atemschutz benutzen** ☐ ☐ ○ Druckluft-Schlauchgerät ○ Pressluftatmer ○ Vollschutzmaske mit ☐ AX-Filter ☐ ABEK-P3-Filter ○ gebläseunterstützte Atemschutzhaube mit ABEK-P3-Filter ○ Staubmaske

16 **Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung** ☐ ☐ ○ Brandposten ○ Sicherungsposten ○ unterwiesene Person ist zu stellen von der ☐ ausführenden Stelle ☐ Werkfeuerwehr ☐ für den Arbeitsort zuständigen Stelle ○ einer der Arbeitsausführenden muss als Brandposten ausgebildet sein

17 **Feuerlöschmittel bereitstellen** ☐ ☐ ○ PG12 - Pulver-Löscher ○ PG50 - Pulver-Löscher ○ Kohlendioxid (CO_2) -Löscher ○ Löschwasser

18 **Warngerät benutzen** ☐ ☐ Überwachung mit auf ○ Ex-Ox-Meter ☐ brennbare Gase ○ Ex-Ox-Meter mit Alarmverstärker ☐ Sauerstoffmangel ○ Tox-Meter giftige / gesundheitsschädliche Gase

19 **Augen-/Gesichtsschutz tragen** ☐ ☐ ○ Korbbrille ○ Gesichtsschutzschirm

20 besonderen **Körperschutz tragen** ☐ ☐ ○ Gummistiefel / -schürze ○ Schutzhandschuhe ○ Schutzanzug zum Schutz vor ☐ Säuren, Laugen ☐ Peroxide ☐ Chemikalien gemäß Zeile 7 ☐ Flüssigkeitsspritzer ☐ Stäube ☐ _____

21 besonderen **Maßnahmen bei Arbeiten mit Zündgefahren** ☐ ☐ ○ Teile aus der Umgebung entfernen: _____
○ Umgebung abdecken: ☐ Kanal/Gully abdichten ☐ Umgebung mit Schweißplane gegen Funkenflug sichern

22 **Brandmelder sind betroffen** ☐ ☐ ○ Brandmelder von WF ausschalten lassen. Sicherungsschein-Nr. _____ muss vor der Freigabe vorliegen.

23 **weitere Maßnahmen** ☐ ☒ ○ Gerüst ○ Auffanggurt benutzen ☐ und anseilen ☒ „Arbeitsplatzbeurteilung Auszuführender" auf d.Rückseite

24 **Bemerkungen** Tel.-Nr. der Betriebsaufsicht _____ ○ zugehörige **Befahrerlaubnis** Nr. _____
_____

☒ allgemeinen Körperschutz tragen (**Schutzschuhe**, **Schutzhelm** sowie in Produktionsanlagen **flammhemmende Arbeitskleidung**) !

25 **Freigabe**

Datum	Betrieb/Abt.	1. Unterschrift **Freigabeberechtigter**	Uhrzeit	2. Unterschrift **Betriebsaufsicht**	Name / Unterschrift **Ausführender**

Heiß-Arbeitserlaubnis erteilt: | **obigen Anlagenzustand bestätigt:** | **Heiß-Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten:**

26 ○ weitere Freigaben gemäß Freigabeformular Nr. _____

27 **Fertigmeldung** Die **Arbeit** wurde gemäß Arbeitserlaubnis **beendet:** _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Name / Unterschrift **Ausführender** _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift **Freigabeberechtigter**

Blatt 3 (weiß): Freigabeberechtigter
Blatt 1 (grün): Ausführender
Blatt 2 (gelb): Betriebsaufsicht / Scheinetafel

Stand: 01. 10. 2009 / 4

Solvents Germany GmbH Werk Herne Shamrockstr. 88 44623 Herne Tel. (02323) 1477-3000

Nr. Heißarbeitserlaubnis ----------

Arbeitsplatzbeurteilung durch den Arbeitsausführenden

Zustand des Arbeitsortes

	nicht erforderlich	ja	nein	Handlungsbedarf, wenn Kästchen angekreuzt ist: Freigabeberechtigten informieren und Arbeit nicht beginnen!	erledigt: (Kürzel der Betriebsaufsicht)
1. **Sicherer Zugang zum Arbeitsplatz und Rettungswege vorhanden?**		❍	❑		
2. **Sammelplatz und Standorte von Notfalleinrichtungen** (wie Notruf-Meldestation, Feuerlöscher, Augenspülflasche, Notdusche) **sind bekannt?**		❍	❑		
3. **Gefahrstoffe am Arbeitsort erkennbar** (z. B. Gerüche, Lachen, Leckagen)**?**		❑	❍		
4. **Umfeld des Arbeitsortes** (z. B. Beleuchtung, Belüftung, Schläuche) **in Ordnung?**		❍	❑		
5. **Bestehen Absturz-, Rutsch- oder Stolpergefahren?**		❑	❍		
6. **Hängt Sicherungsschein am gesicherten Bauteil aus?**	❍	❍	❑		
7. **Gerüst mit gültiger Gerüstfreigabe vorhanden und Gerüst augenscheinlich in Ordnung?**	❍	❍	❑		

Arbeitsdurchführung

8. **Werden bei der Arbeitsausführung zusätzliche Gefahren eingebracht, die nicht auf dem Erlaubnisschein stehen?** (z. B. Gefahrstoffe, Strahlenquellen, elektrische Geräte, schweres Gerät)**?**		❑	❍		
9. **Bei Arbeitsbeginn Beeinflussung durch weitere Personen / Arbeitsgruppen, Krantätigkeiten, Hochdruckreiniger oder ähnlichem?**		❑	❍		
10. **Sicherungsposten, Brandposten bzw. unterwiesene Person vor Ort anwesend?**	❍	❍	❑		
11. **Funktionstüchtiges Warngerät vorhanden und eingeschaltet?**	❍	❍	❑		
12. **Schutzausrüstungen vorhanden und in Ordnung?**	❍	❍	❑		
13. **Werkzeuge überprüft und in Ordnung?**		❍	❑		
14. _____			❑		
15. _____			❑		

Arbeitsplatzbeurteilung durchgeführt:		
Datum	Uhrzeit	Name und Unterschrift **Arbeitsausführender**

Jeder darf unsichere Arbeiten stoppen!

Alle an der Arbeitsausführung beteiligten Personen bestätigen per Unterschrift, Arbeitsumfang, mögliche Gefahren und Schutzmaßnahmen verstanden zu haben.

	Name	Unterschrift		Name	Unterschrift		Name	Unterschrift
1			5			9		
2			6			10		
3			7			11		
4			8			12		

NEU-Beurteilung des Arbeitsortes nach Arbeitsunterbrechung (Schichtwechsel, Verlängerung, Pause)

Datum	Uhrzeit	unverändert sicher	Handlungsbedarf	erledigt: (Kürzel der Betriebsaufsicht)	Name und Unterschrift **Arbeitsausführender**
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		

Personalwechsel: Alle neu mit der Arbeit beschäftigten Personen einweisen! Einweisung abzeichnen.

Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift

Freigabeformular

Nr. 00001

1 **Die folgenden Freigaben sind nur gültig in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis Nr.** _____

2 **erneute Arbeits-Freigabe**

Arbeitserlaubnis erneut bestätigt:				Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten:
Datum	*Betrieb/Abt.*	*Uhrzeit*	*Unterschrift* ***Betriebsaufsicht***	*Name / Unterschrift* ***Ausführender***

3 **Die folgenden Freigaben sind nur gültig in Verbindung mit der Heiß-Arbeitserlaubnis Nr.** _____

4 **Arbeitsstelle jeweils vor Arbeitsbeginn auf brennbare Gase überprüfen** nein ❑ ja ❑ ○ Prüfung mit Ex-Ox-Meter ○ Prüfung durch Analyse ○ _____

Prüfung durch: ○ Betrieb ○ Werkfeuerwehr ○ Labor ○ _____

Ort der Messung	Zeitpunkt der Messung		Messergebnisse keine Anzeige	< 10 % UEG	Analysenwert	Prüfer
			○	○		
			○	○		
			○	○		
			○	○		
			○	○		
			○	○		
			○	○		
			○	○		
			○	○		
			○	○		
			○	○		
			○	○		
			○	○		
genaue Bezeichnung der Messstelle	*Datum*	*Uhrzeit*		*Vol. %*		*Name / Unterschrift*

5 **Freigabe**

Heiß-Arbeitserlaubnis erneut bestätigt:			Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsbeginn überprüft:		Heiß-Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten:
Datum	*Betrieb/Abt.*	**1.** *Unterschrift* ***Freigabeberechtigter***	*Uhrzeit*	**2.** *Unterschrift* ***Betriebsaufsicht***	*Name / Unterschrift* ***Ausführender***

Blatt 3 (weiß): Freigabeberechtigter
Blatt 2 (gelb): Betriebsaufsicht / Scheinetafel
Blatt 1 (grün): Ausführender

Stand: 01. 10. 2009 / 4

Solvents Germany GmbH Werk Herne Shamrockstr. 88 44623 Herne Tel. (02323) 1477-3000

Fortsetzung der

Arbeitsplatzbeurteilung durch den Arbeitsausführenden

gemäß der zugehörigen Arbeits- bzw. Heiß-Arbeitserlaubnis

NEU-Beurteilung des Arbeitsortes nach Arbeitsunterbrechung (Schichtwechsel, Verlängerung, Pause)

Datum	Uhrzeit	unver-ändert sicher	H a n d l u n g s b e d a r f	**erledigt**: (Kürzel der Betriebsaufsicht)	Name und Unterschrift **Arbeitsausführender**
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		
		❍	❑		

Personalwechsel: **Alle neu mit der Arbeit beschäftigten Personen einweisen! Einweisung abzeichnen.**					
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift

Befahrerlaubnis

Nr. 00002

Ohne zusätzliche **Arbeits-** oder **Heiß-Arbeitserlaubnis** dürfen keine Behälter und engen Räume befahren werden!

1 **gültig von** _____ Datum _____ Uhrzeit **bis** _____ Datum _____ Uhrzeit — verlängert bis: _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift **Freigabeberechtigter**

2 **Objekt** _____ Betrieb / Anlagenteil _____ genaue Bezeichnung des Behälters oder engen Raumes

3 **freizugebende Einsteigeorte** _____ Anzahl _____ genaue Bezeichnung der freizugebenden Einstiegeorte

Zustand des Behälters oder engen Raumes bei Arbeitsbeginn

Der Befahrraum ist:	nein	ja	
4 **entleert**	❑	❑	
5 **mit Gefahrstoff behaftet**	❑	❑	_____ *letzter Stoff* ist ○ ätzend,reizend ○ giftig, gesundheitsschädlich ○ _____ ○ brandfördernd ○ leicht / hoch entzündlich _____
6 **gespült mit**	❑	❑	○ Wasser ○ Dampf / Kondensat ○ Stickstoff ○ Luft ○ _____
7 **abgetrennt**	❑	❑	○ abgesteckt nach Plan ○ abgeflanscht und abgeblindet ○ abgeschiebert (2-fach mit Zwischenentspannung)
8 **gesichert**	❑	❑	○ elektrisch ○ mess- und regeltechnisch ○ mechanisch ○ Sicherungsschein Nr. _____ muss vor der Freigabe vorliegen
9 **besondere Hinweise**	❑	❑	_____

Sicherheitsmaßnahmen vor dem Befahren

	nein	ja	
10 **Befahrraum auf brennbare sowie gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe überprüfen**	❑	❑	Prüfung durch: ○ Betrieb ○ Werkfeuerwehr ○ Labor ○ _____ Prüfungszeitpunkt: ○ vor der ersten Freigabe ○ jeweils vor Arbeitsbeginn ○ alle _____ Stunden Ort der Messung: _____

einzusetzendes Messgerät bzw. zu bestimmender Stoffanteil:	○ Ex-Ox-Meter		○ Tox-Meter		○ CMS	○ Raumgasanalyse	
	Sauerstoff	'Brennbare'	❑ giftige Gase	❑ _____	❑ _____	❑ _____	❑ _____
zulässiger Grenzwert:	≥ 20 Vol.%	keine Anzeige	< Alarmwert	< ____ mg/l	< ____ mg/l	< ____ mg/l	____

Zeitpunkt der Messung: Datum	Uhrzeit	**Messergebnisse:** [Vol.%]	keine Anzeige	**Messergebnisse:** kein Alarm	[mg/l]	**Messergebnisse:** [mg/l]	[mg/l]	[_____]	**Messwerte eingetragen:** Unterschrift
			○	○					
			○	○					
			○	○					
			○	○					
			○	○					
			○	○					
			○	○					

anlagenbedingte Sicherheitsmaßnahmen beim Befahren

	nein	ja	
11 **Arbeitsstelle belüften**	❑	❑	○ Zwangsbelüftung ○ freie Lüftung / natürlicher Zug
12 **Atemschutz benutzen**	❑	❑	○ Druckluft-Schlauchgerät ○ Pressluft-atmer ○ Vollschutz-maske mit ❑ AX-Filter ❑ ABEK-P3-Filter ○ gebläseunterstützte Atem-schutzhaube mit ABEK-P3-Filter ○ Staub-maske
13 **Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung**	❑	❑	○ Sicherungsposten
14 **Warngerät benutzen**	❑	❑	Überwachung mit auf ○ Ex-Ox-Meter ❑ brennbare Gase ○ Ex-Ox-Meter mit Alarmverstärker ❑ Sauerstoffmangel ○ Tox-Meter giftige / gesundheitsschädliche Gase
15 **Augen-/Gesichtsschutz tragen**	❑	❑	○ Korbbrille ○ Gesichtsschutzschirm
16 besonderen **Körperschutz tragen**	❑	❑	○ Gummistiefel / -schürze ○ Schutzhandschuhe ○ Schutzanzug } zum Schutz vor ❑ Säuren, Laugen ❑ Peroxide ❑ Chemikalien gemäß Zeile 7 ❑ Flüssigkeitsspritzer ❑ Stäube ❑ _____
17 **weitere Maßnahmen**	❑	❑	○ Gerüst ○ Auffanggurt benutzen ❑ und anseilen ○ _____ ○ _____

18 **Bemerkungen** _____

19 **Freigabe**

Befahrerlaubnis erteilt: _____ Datum _____ Betrieb/Abt. _____ **1.** *Unterschrift* ***Freigabeberechtigter***

obigen Zustand des Befahrraumes bestätigt: _____ Datum _____ Uhrzeit _____ **2.** *Unterschrift* ***Betriebsaufsicht***

20 **erneute Freigabe**

Befahrerlaubnis erneut bestätigt:		**erneut obigen Zustand des Befahrraumes bestätigt:**	
Datum	**1.** *Unterschrift* ***Freigabeberechtigter***	Uhrzeit	**2.** *Unterschrift* ***Betriebsaufsicht***

Blatt 3 (weiß): Freigabeberechtigter
Blatt 2 (gelb): Scheinetafel
Blatt 1 (blau): am Einsteigeort aushängen

Stand: 01. 10. 2009 / 4

Solvents Germany GmbH Werk Herne Shamrockstr. 88 44623 Herne Tel. (02323) 1477-3000

Sicherungs-schein Nr. 00002

Auftrag zum Sichern

1 Der Sicherungsschein gehört zur ○ Arbeitserlaubnis Nr. ○ Heiß-Arbeitserlaubnis Nr.

2 **Zeitpunkt des Sicherns** — *Datum* — *Uhrzeit*

3 **Ort** — *Betrieb / Anlage* — *Bau* — *Anlagenteil*

4 **Bauteil** — *zu sicherndes Bauteil*

5 **weitere Stellen sind mitbetroffen** nein ❑ ja ❑

Mit der Sicherungsmaßnahme einverstanden:

Betrieb/Abt. *Unterschrift Mitbetroffener* *Betrieb/Abt.* *Unterschrift Mitbetroffener*

6 **Bemerkungen**

7 zuständige **Betriebsaufsicht** ist erreichbar über Tel.-Nr. _____

8 **Freigabe**

Sicherungsauftrag erteilt: *Betrieb/Abt.* *Datum*

Bauteil darf gesichert werden: *Datum* *Uhrzeit*

1. Unterschrift ***Freigabeberechtigter*** *2. Unterschrift* ***Betriebsaufsicht***

ist vom ***Ausführenden*** *auszufüllen*

9 **Ort der Sicherungsmaßnahme** — *Schaltraum / Station* — *Verteilung* — *Feld* — *Abgang*

10 **Art der Sicherungsmaßnahme**

- ○ freigeschaltet (abgeschaltet)
- ○ gegen Wiedereinschalten gesichert
- ○ Spannungs-Freiheit festgestellt
- ○ Anschlusskabel geerdet und kurzgeschlossen
- ○ gegen benachbarte spannungsführende Teile geschützt
- ○ Einschaltprobe durchgeführt
- ○ _____

11 **Hinweise**

12 **Bestätigung der Sicherungsmaßnahme**

Die Sicherungsmaßnahme wurde ausgeführt:

Fachstelle / Firma *Datum* *Uhrzeit* *Unterschrift* ***Ausführender***

13 **Auftrag zum wieder Herstellen der Betriebsbereitschaft**

Oben genanntes Bauteil wieder betriebsbereit schalten:

Datum *Datum* *Uhrzeit*

1. Unterschrift ***Freigabeberechtigter*** *2. Unterschrift* ***Betriebsaufsicht***

14 **Bestätigung der elektrischen Betriebsbereitschaft**

Oben genanntes Bauteil ist wieder elektrisch betriebsbereit geschaltet:

Fachstelle / Firma *Datum* *Uhrzeit* *Unterschrift* ***Ausführender***

Blatt 1 (grün): Während des Sicherns/Entsicherns: Ausführender
Nach dem Sichern: Freigabeberechtigter

Stand: 01. 10. 2009 / 4

Blatt 4 (weiß): Freigabeberechtigter

Blatt 3 (rot): Am Ort der Sicherungsmaßnahme hinterlegen

Blatt 2 (gelb): Während des Sicherns: Ausführender
Nach dem Sichern: **am gesicherten Bauteil befestigen**
Während des Entsicherns: Ausführender

Solvents Germany GmbH Werk Herne Shamrockstr. 88 44623 Herne

Außerbetriebnahmeschein Nr. 00001

für EMSR-Sicherheitseinrichtungen

Blatt 1 (grün): Während der Durchführungen: Ausführender Nach der Außerbetriebnahme: Freigabeberechtigter

Blatt 4 (weiß): Freigabeberechtigter

Blatt 3 (rot): Während der Durchführungen: Scheinetafel Während die Sicherheitseinrichtung außer Betrieb ist: EMSR-Abteilung

Blatt 2 (gelb): Während die Sicherheitseinrichtung außer Betrieb ist: Scheinetafel

Auftrag zur Außerbetriebnahme einer EMSR-Sicherheitseinrichtung

1 Der Außerbetriebnahmeschein gehört zur Arbeitserlaubnis Nr. _____ _____ _____ _____

2 **Zeitpunkt der Außerbetriebnahme** _____ *Datum* _____ *Uhrzeit*

3 **Sicherheitseinrichtung** _____ *Betrieb / Anlage* _____ *Bau* _____ *Anlagenteil*

_____ *außer Betrieb zu nehmende Sicherheitseinrichtung*

Mit der Außerbetriebnahme einverstanden:

4 **weitere Stellen sind mitbetroffen** nein ❑ ja ❑

Betrieb/Abt. _____ *Unterschrift Mitbetroffener* _____ *Betrieb/Abt.* _____ *Unterschrift Mitbetroffener* _____ *Betrieb/Abt.* _____ *Unterschrift Mitbetroffener* _____

5 **Ersatzmaßnahmen** für die Zeit der Außerbetriebnahme _____ _____ ist durchzuführen vom: ○ Betrieb ○ Ausführenden

Auftrag zur Außerbetriebnahme erteilt: **Außerbetriebnahme freigegeben:**

6 **Freigabe**

Betrieb/Abt. _____ *Datum* _____ *1. Unterschrift **Freigabeberechtigter*** _____ *Datum* _____ *Uhrzeit* _____ *2. Unterschrift **Betriebsaufsicht***

7 **Bestätigung der Außerbetriebnahme**

Art der Außerbetriebnahme: _____

Die Sicherheitseinrichtung wurde außer Betrieb genommen:

Datum _____ *Uhrzeit* _____ *Name + Unterschrift **Ausführender*** _____

8 **Auftrag zum wieder Herstellen des Betriebszustandes**

Außerbetriebnahme rückgängig machen:

Betrieb/Abt. _____ *Datum* _____ *Uhrzeit* _____ *Unterschrift **Freigabeberechtigter*** _____

9 **Bestätigung des Betriebszustandes**

Oben genannte Sicherheitseinrichtung ist wieder in Betrieb genommen:

Datum _____ *Uhrzeit* _____ *Name + Unterschrift **Ausführender*** _____

Stand: 01. 10. 2006

Solvents Germany GmbH Werk Herne Shamrockstr. 88 44623 Herne Tel. (02323) 1477-3000

Einfahrerlaubnis

für Ex-Bereiche

Nr. 00001

1 **Fahrzeug** — *Kennzeichen / Nummer* — *Firma / Abteilung (Fahrzeughalter)*

2 **zu befahrender Ex-Bereich** — *Betrieb/Abt.* — *Zielort*

Fahrweg

	nein	ja		
3 **Absperrung vorhanden**	❑	❑	Absperrungen dürfen	○ vom Fahrer ○ nur von der Betriebsaufsicht — entfernt werden und **sind nach jeder Ein-/Ausfahrt sofort wieder herzustellen**
4 **Fahrwegskontrolle mit Ex-Meter erforderlich**	❑	❑	Kontrolle durch	○ Betriebsaufsicht * ○ unterwiesenen Fahrer oder Begleitperson →
5 **Fahrzeugbetrieb am Zielort zulässig**	❑	❑		
6 **am Zielort Warngerät benutzen**	❑	❑	während des Fahrzeugbetriebes Überwachung auf brennbare Gase mit	○ Ex-Meter ○ Ex-Meter mit Alarmverstärker

Bin unterwiesen über die auf der Rückseite beschriebenen Gasprüfungen und verpflichte mich zu deren ordnungsgemäßer Durchführung:

Datum — *Uhrzeit* — *Name / Unterschrift **Fahrer** oder **Begleitperson***

7 **Bemerkungen** — ⊗ **Rückseite beachten!**

8 **Freigabe**

gültig	von	bis	**Einfahrerlaubnis erteilt:**	* Fahrweg überprüft	**Fahrweg freigegeben:**		**Einfahrerlaubnis und Einweisung erhalten:**
				○			
				○			
				○			
				○			
				○			
				○			
				○			
				○ keine Anzeige			
Datum	*Uhrzeit*	*Uhrzeit*	*1. Unterschrift **Freigabeberechtigter***		*Uhrzeit*	*2. Unterschrift **Betriebsaufsicht***	*Unterschrift **Fahrer***

Freigabeberechtigter
Betriebsaufsicht / Scheinetafel
Fahrer

Blatt 3 (weiß):
Blatt 2 (gelb):
Blatt 1 (grün):

Stand: 01. 10. 2006

Solvents Germany GmbH Werk Herne Shamrockstr. 88 44623 Herne Tel. (02323) 1477-3000

Hinweise für den Fahrer

Die **Einfahrerlaubnis** ist
- während des Aufenthaltes im Anlagenbereich gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen (möglichst hinter der Windschutzscheibe) und
- **täglich** bei der letzten Ausfahrt **zurückzugeben**.

Einfahrten, Hydranten und Löscheinrichtungen sind freizuhalten.

Das Rauchen ist auch im Fahrzeug verboten.

Handys sind auszuschalten.

Bei **Alarm** oder bekannt werden einer **Gefahr**:

Notruf
☎ 112

- Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten,
- Motor abstellen,
- Gefahrenzone quer zur Windrichtung verlassen,
- Anordnungen des SASOL-Personals beachten und befolgen,
- im Leitstand abmelden und Sammelplatz an der Pforte aufsuchen!
- Vor der Inbetriebnahme des Fahrzeuges muss die Einfahrerlaubnis erneut freigegeben werden.

Fahrwegskontrolle mit Ex-Meter (siehe Zeile 4)

Unmittelbar vor **jeder Einfahrt** und **jeder Ausfahrt** ist der **gesamte** Fahrweg vom Fahrer (bzw. einer Begleitperson) oder von der Betriebsaufsicht (siehe Zeile 4 der Einfahrerlaubnis) mit einem Ex-Meter auf brennbare Gase zu überprüfen. Nur wenn beim Ex-Meter keine Anzeige erfolgt, darf mit dem Fahrzeug in den Ex-Bereich ein- bzw. ausgefahren werden.

Bei einer Fahrwegskontrolle durch den Fahrer (eine Begleitperson) muss der Fahrer (bzw. die Begleitperson)
- in die Bedienung des Ex-Meters eingewiesen sein,
- den Zielort und den Fahrweg kennen und
- alle genannten Kontrollen eigenverantwortlich durchführen.

Bei einer Fahrwegskontrolle durch die Betriebsaufsicht muss die Einfahrerlaubnis vor **jeder** Ein- und Ausfahrt von der Betriebsaufsicht durch Unterschrift in Zeile 8 freigegeben werden.

Fahrzeugbetrieb am Zielort (siehe Zeilen 5 und 6)

Am Zielort darf eine Zündquelle (Motor oder ein elektrischer Verbraucher des Fahrzeuges) nur betrieben werden, wenn das gemäß Zeile 5 der Einfahrerlaubnis zulässig ist. Während dieser Zeit muss eventuell gemäß Zeile 6 eine kontinuierliche Überwachung mit einem Ex-Meter erfolgen.